

Elfte Sitzung – Onzième séance

Mittwoch, 8. Oktober 1997

Mercredi 8 octobre 1997

08.10 h

Vorsitz – Présidence:

Delalay Edouard (C, VS)/Zimmerli Ulrich (V, BE)

96.067

Energiegesetz

Loi sur l'énergie

Botschaft und Gesetzentwurf vom 21. August 1996 (BBl IV 1005)
Message et projet de loi du 21 août 1996 (FF IV 1012)

Beschluss des Nationalrates vom 4. Juni 1997
Décision du Conseil national du 4 juin 1997

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Das Energiegesetz hat in den letzten Wochen viel zu reden gegeben. Nicht etwa, weil es eine besonders innovative Vorlage des Bundesrates wäre, sondern wegen des berühmten Antrages Suter zu Artikel 14bis, den der Nationalrat mit knappem Mehr – allerdings ohne jede Kommissionsvorberatung – überraschend in das Gesetz aufgenommen hat. Natürlich werde ich im Rahmen meines Eintretensvotums auch auf diesen Artikel 14bis eingehen, denn er verdient und braucht eine eingehende Diskussion.

Vorerst aber möchte ich das Energiegesetz gemäss dem Entwurf des Bundesrates diskutieren. Ich weiss zwar, dass heute eigentlich Artikel 14bis das Thema sein wird, aber ich glaube, es ist besser, zuerst den im wesentlichen unbestrittenen Teil zu erledigen, bevor ich mich in die Höhle der vielen gefährlichen Löwen wage, die sich um den Antrag Suter balgen.

Das Energiegesetz gemäss Entwurf des Bundesrates ist auch nach den kleinen Korrekturen durch den Nationalrat ein schlankes Rahmengesetz geblieben, das die heutige Energiepolitik von Parlament und Bundesrat im wesentlichen auf eine solide gesetzliche Basis stellt. Wenn man es genau betrachtet, bringt es – mit einigen kleineren oder grösseren Anpassungen an die seitherigen Veränderungen in der Energiepolitik – die Überführung des Energienutzungsbeschlusses von 1990, der ja bis Ende 1998 befristet ist, ins ordentliche Recht. Das macht klar, dass das Energiegesetz kein innovatives Gesetz sein kann. Der Bundesrat hatte diesen Anspruch eigentlich auch nicht. Es ging ihm darum, einen dauerhaften Rahmen für seine gemässigt fortschrittliche Politik zu schaffen, die sich z. B. im Rahmen des Aktionsprogrammes «Energie 2000» äussert. Gleichzeitig wollte er aber doch – als einzige wesentliche Neuerung – das Kooperations- und Subsidiaritätsprinzip als zentrales Element in die Energiepolitik einführen.

Er hat sich hier das revidierte Umweltschutzgesetz zum Vorbild genommen. Dieses Prinzip der Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten ist, wie Sie sich erinnern, auf Antrag von Herrn Schüle hin von uns eingeführt worden. Die Kommission hat es sehr begrüsst, dass der Bundesrat diese Idee aufgenommen und weiter konkretisiert hat.

Das relevante Stichwort hierzu heisst «Energieagenturen», wohlverstanden im Plural, denn es soll davon ja, wie die Dis-

kussion im Vorfeld dieses Gesetzes ergeben hat, nicht nur eine, sondern mehrere geben. Diese werden vom Staat jeweils bestimmte, abgegrenzte, ihrem Können und ihrer Kompetenz entsprechende Vollzugsaufgaben übernehmen und sie in seinem Auftrag durchführen – mit Leistungsauftrag und mit Budget.

Weiter hat der Bundesrat mit seiner Vorlage versucht, vorhandene Marktbarrieren abzubauen, die staatliche Eingriffsintensität zu vermindern, Detailregelungen abzubauen, die Kosten des Vollzugs zu vermindern und freiwilligen Massnahmen in allen Fällen den Vorzug zu geben. Das liegt absolut im Zug der Zeit, und es ist dem Bundesrat nach Meinung der Kommission zu attestieren, dass er eine ausgewogene Mischung zwischen staatlichen Eingriffen und der Arbeit Privater angestrebt und auch gefunden hat. Selbstverständlich ist heute, dass das Energiegesetz in allen Punkten mit dem bestehenden und geplanten Recht der Europäischen Union und auch mit dem Gatt-Abkommen im Einklang ist.

Sie sehen: Die Kommission hat am Energiegesetz, wie es der Bundesrat vorgelegt hat, im Rahmen seiner Zweckbestimmung eigentlich nichts auszusetzen gehabt. Sie hat grundsätzlich ihre ungeteilte Zustimmung zu diesem Entwurf bekanntgegeben und hat dem Bundesrat – nach meiner Erinnerung – viel Lob für seine Vorlage zukommen lassen. Ohne jede Opposition ist dann auch Eintreten beschlossen worden.

Das soll aber, das möchte ich hier klar festhalten, nicht heissen, dass wir nun in bezug auf die Energiepolitik für die Zukunft völlig auf Draht wären. Wenn Sie sich überlegen, welche zentralen Fragen der Energiepolitik in den nächsten Jahren anstehen, dann sehen Sie sofort, dass das Energiegesetz nicht das letzte Gesetz in diesem Bereich sein kann. Es sind vor allem drei Punkte, die ich hier erwähnen muss:

1. Die Energieliberalisierung, insbesondere die Liberalisierung des Strommarktes. Sie wird in den kommenden Jahren die schweizerische Energiepolitik entscheidend und, wie ich befürchte, in nicht völlig kontrollierbarer Weise verändern, zum Nutzen der einen, zum Schaden der anderen. Es scheint klar, dass die einheimische Wasserkraft und auch die einheimische Atomkraft wirtschaftlich neuem, starkem Druck ausgesetzt sein werden. «Stranded investments», d. h. im Rahmen der vom Markt gewährten Produktpreise nicht mehr ohne weiteres amortisierbare Investitionen, werden ihren Besitzern wenig Freude bereiten. Mit anderen Worten: Es werden Umverteilungseffekte entstehen, und in unserem politischen System ergibt das einen erheblichen Diskussionsbedarf; aber dieser wurde im Vorfeld der Beratung des Energiegesetzes nicht befriedigt. Das Energiegesetz sagt zu diesem Thema sozusagen nichts.

2. Hier geht es um das allmählich auslaufende Atommoratorium. Die Frage, welchen Strom und wieviel Strom die Schweiz in Zukunft produzieren, importieren oder allenfalls einsparen will, steht hoch oben in der politischen Agenda, auch wenn sie noch nicht ganz virulent ist, weil wir noch einige Jahre Zeit haben. Auch in dieser Frage wird es in der abschliessenden Diskussion Gewinner und Verlierer geben. Zudem stehen Fragen der Selbstversorgung, der Autarkie der Schweiz im Energiemarkt, zur Diskussion. Das sind Fragen, die eigentlich etwas mit dem nationalen Selbstbild unseres Landes zu tun haben, und Sie finden natürlich auch zu diesem zukünftigen Thema der Energiepolitik nichts im Energiegesetz.

3. Die jahrzehntelange Diskussion um eine wie auch immer geartete Belastung der fossilen Energien durch Abgaben spitzt sich im Blick auf eine gemeinsame, zukunftssträchtige Lösung politisch langsam zu. Praktisch alle politischen Akteure – Parteien, Verbände, Organisationen – sind sich heute einig, dass eine Reform in dieser Richtung kommen sollte und wohl auch kommen wird. Aber es besteht noch ein erhebliches Mass an Diskussionsbedarf darüber, wie sie denn schliesslich genau aussehen soll.

Dieser Prozess der allmählichen Konsensfindung auf dem Gebiet der Belastung der fossilen Energien wurde ausgelöst durch die verstärkte Einsicht in die Dringlichkeit der globalen Umweltprobleme, insbesondere der Klimaveränderung;

durch die politische Schubkraft des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung; durch die Situation auf dem Arbeitsmarkt, die Einsicht nämlich, dass es nötig ist, die Arbeit vom grossen Mass an Sozialabgaben, welches sie belastet, zu entlasten und diese Lasten anderswohin zu verlagern.

Aus diesen vielen Gründen zeichnet sich am Horizont ein solcher Konsens ab, auch wenn seine Konturen noch sehr verschwommen sind. Alle Parteiprogramme enthalten entsprechende Absichtserklärungen. Die Wirtschaft hat begriffen, dass sie den direkten, kurzfristigen Eigennutzen etwas hintanstellen muss und dass eine neuartige Lösung diesen Nutzen auf Dauer nicht mehr automatisch gefährdet. Auch breite gewerbliche Kreise haben sich in dieser Richtung entschieden, und die Gewerkschaften versprechen sich heute, im Gegensatz zu früher, eigentlich Arbeitsplatzgewinne und nicht mehr Arbeitsplatzverluste.

Politisch besonders wichtig ist, dass sich hier neue politische Allianzen bilden, z. B. die Allianz zwischen Vertretern des grünen Gedankengutes und Vertretern der Gebirgskantone, die sich in diesem Rat ja erstmals bei der Frage der Wasserrechtszinserhöhung politisch stark bemerkbar gemacht hat. Die Tatsache, dass sich neue Allianzen bilden, ist immer ein untrügliches Zeichen dafür, dass Veränderungen im Gange sind und in Fahrt kommen.

Es ist also nach meiner Ansicht – ich denke, dass die Kommission das auch so unterschrieben hätte, wenn ich es ihr vorher vorgelegt hätte – eine für schweizerische Verhältnisse fast als revolutionär zu bezeichnende Veränderung der Energiepolitik im Gange, aber sie ist noch lange, lange nicht abgeschlossen. Zu diesem Thema sind z. B. nicht weniger als drei Volksinitiativen eingereicht worden: die Solar-Initiative, die Energie-Umwelt-Initiative und eine der beiden Tandem-Initiativen der Grünen. Da kündigt sich eine Veränderung der politischen Grosswetterlage auch im Volk an.

Ich denke, dass man das alles so zusammenfassen kann: Wir kommen in eine Zeit, wo in diesem Land ein neuer energiepolitischer Gesellschaftsvertrag angestrebt wird. Diese Entwicklung ist zudem nicht allein auf die Schweiz beschränkt. In der EU äussert sie sich mit Macht, und via die vielen Nachfolgekongressen zur Konferenz von Rio sogar global. Trotz dieses Veränderungsdruckes und dieser Anzeichen sagt das Energiegesetz nichts dazu; es nimmt diese Problematik nicht auf.

Sind diese Unterlassungen also ein Grund, das Energiegesetz heute abzulehnen? Die Kommission ist ganz eindeutig nicht dieser Meinung. Sie hat das Anliegen des Bundesrates verstanden, nicht alle diese äusserst komplexen Probleme gleichzeitig in einem grossen Wurf angehen zu wollen, sondern vor den Stürmen, die auf uns zukommen, zu versuchen, die aktuelle Energiepolitik auf eine solide gesetzliche Basis zu stellen und mit dem bereits erwähnten Prinzip der Zusammenarbeit von Staat, Wirtschaft und anderen privaten Trägern gesellschaftlicher Ansprüche anzureichern.

Damit soll und wird wohl auch erreicht werden können, dass die kommenden Turbulenzen aus einer soliden politischen Verankerung heraus angegangen werden können. Aber es ist klar, dass weitere Gesetzgebungsarbeit nötig sein wird. Sie ist am Laufen.

Damit sind wir natürlich – ohne es zu merken – mitten in die Diskussion um den Artikel 14bis hineingerutscht. Der im Nationalrat überraschend angenommene Antrag Suter befasst sich ja genau mit der dritten der drei Problematiken, die im Energiegesetz eben nicht abgehandelt sind. Er durchbricht aber das erwähnte Grundkonzept des Bundesrates einer Fortschreibung mit Anpassungen und nimmt – in einem sehr kühnen Vorgriff – eine der drei hängigen Volksinitiativen, nämlich die Solar-Initiative, vorweg.

Dieser Handstreich erinnert mich an die berühmte Anekdote über Bundesrat Minger: Der Bundesrat kehrt auf seinem «Schulreislein» abends in einem Restaurant ein. Der Wirt tischt Forellen auf, und zwar acht an der Zahl. Jeder Bundesrat isst brav seine Forelle, alle sieben Äugen verstohlen nach der achten und fragen sich, wer sie wohl bekommen wird. Plötzlich geht das Licht aus, ein Schrei ertönt, das Licht geht wieder an. Da sitzt der Minger Rudolf mit der Forelle in der

Hand, aber auch mit sechs Gabeln im Handrücken. «Dr Schnällschtsch isch geng dr Tifigscht.» Aber manchmal hat die Schnelligkeit auch ihre unangenehmen Seiten, und das zeigt sich nun im aktuellen Beispiel. Die Solarlobby spielt die Rolle von Rudolf Minger. Sie hält mit dem Beschluss des Nationalrates quasi die Forelle, die alle wollen, in der Hand, nämlich eine Abgabe auf den fossilen Energien. Aber in ihrer Hand stecken auch die Gabeln der anderen Interessenvertreter des Energiesektors. Die Solarlobby erhält zwar – aus verständlichen Gründen – Unterstützung von den Vertretern der Gebirgskantone: Diese haben Angst, dass zu billiger Strom aus nichterneuerbaren Quellen im Rahmen der Liberalisierung des Strommarktes ihre Interessen, ihre Investitionen in Wasserkraftwerke und Stauseen, gefährdet.

Es ist verständlich, dass mit dieser Unterstützung die Solarlobby die Forelle im Zweitrat nicht preisgeben will und uns deshalb auch Anträge stellt, diesen Artikel im Gesetz zu behalten oder doch in der Kommission eingehend zu beraten. Aber ich muss als Kommissionspräsident sagen: Es stimmt zwar, dass die Solarlobby die Forelle hat; aber sie hat eben auch die Gabeln in der Hand. Ich zähle sie auf: die Frage der Verfassungsmässigkeit, hier bestehen Probleme; die Frage nach der wirtschaftlichen Verkraftbarkeit und den Umlagerungseffekten; die Frage, ob damit nicht eine Strukturumtierung im Sonnenenergiesektor stattfindet, dies durch die doch recht grosszügigen Stützzahlungen; die Frage der Entlastung energieintensiver Branchen, die in Artikel 14bis nicht behandelt ist; schliesslich die Frage, was man mit importiertem Strom macht. Alle diese Gabeln stecken eben auch in der Hand, und sie schmerzen, denn sie weisen auf die zentrale politische Schwäche von Artikel 14bis hin. Diese liegt darin, dass die Sache politisch nun einmal einfach nicht ausdiskutiert ist.

Ihre Kommission ist mit vielen aussenstehenden Beobachtern der Meinung, dass eine Neuorientierung der schweizerischen Energiepolitik von diesem Ausmass und in dieser Richtung nicht während eines kurzen Lichterlöschens im Nationalrat beschlossen werden kann, mehr noch: Die Kommission meint, dass diese Frage in unserem auf Konsens beruhenden politischen System auch gar nicht so entschieden werden darf, sogar wenn es allenfalls im parlamentarischen Verfahren noch funktionieren würde.

Zwar ist Artikel 14bis nicht wirklich weitgehend, wenn Sie ihn anschauen. Es geht nicht um wirklich viel Geld, verglichen mit dem Bruttosozialprodukt. Aber es ist eben der erste handfeste Schritt in eine bestimmte, neue Richtung, und das macht die Tragweite dieses Artikels aus. Um so etwas erfolgreich zu Ende zu bringen – davon ist die Kommission überzeugt –, braucht es, wie das System Schweiz zeigt, viel Zeit, und es braucht einen ausserordentlich sorgfältig und rücksichtsvoll geführten Diskurs zwischen allen Vertreterinnen und Vertretern der Interessen im Energiebereich.

Deshalb hat Ihre Kommission ganz klar beschlossen, dass es für sie nicht in Frage kommen kann – sie hat dazu extra am letzten Mittwoch nach Vorliegen der ersten Version des Antrages Maissen noch einmal eine Sitzung abgehalten –, all diese Punkte, die diskutiert werden müssen, im Rahmen des Energiegesetzes anzugehen.

Das Vorgehen wäre an sich denkbar. Unser Rat übernehme dann bezüglich dieses Punktes die Rolle des «Ersatz-Erstrates» – der Nationalrat hat ja die Sache gar nicht richtig diskutiert. Unser Rat würde dann zuhänden des «Ersatz-Zweitrates» diese Abgabenreform auf eine solide Gutachtengrundlage stellen müssen. Der Preis, den wir aber dafür zu bezahlen hätten, wäre die faktische Schubladisierung des Energiegesetzes auf viele Monate hinaus, schon in unserem Rat und nachher natürlich auch im Nationalrat. Denn es ist schlicht nicht vorstellbar, dass wir diese nötige Grundsatzdiskussion auch in unserer kleinen und tüchtigen Kommission in zwei bis drei Kommissionssitzungen neben den übrigen laufenden Geschäften durchberaten können. Das braucht seine Zeit.

Sie müssen bedenken, dass es nicht nur eine, nämlich die vorliegende, Version gibt, sondern es gibt viele Möglichkeiten, wie eine sowohl ökologisch wie ökonomisch sinnvolle Energiebesteuerung aufgebaut werden kann.

Es ist zwar wahr, dass – wie die Befürworter von Artikel 14bis sagen – alles bereits wissenschaftlich vordiskutiert ist. Das stimmt, aber politisch ist es nicht zu Boden geredet, und das ist der zeitaufwendige Teil. Wollten wir versuchen – was wir nicht dürfen –, rasch, bis im Dezember, eine Lösung zu präsentieren, dann müssten wir eine Art unreflektierten Durchmarsches als Leitlinie ins Auge fassen. Diesmal wäre es nicht ein bürgerlicher Durchmarschversuch, sondern ein «links-grün-gebirglicher». Wir haben aber bei der Unternehmensbesteuerung gesehen, wie schlecht das funktioniert. Am Schluss ist die Gefahr des Schiffbruchs doch zu gross; die Gefahr mindestens eines Zeitverlustes und die Referendumsgefahr wären zu gross. Die Gefahr des Scheiterns des ersten Schrittes in die richtige Richtung wäre zu gross. Wenn man auf einen Berg hinauf will, dann sollte man nicht schon beim ersten Schritt stolpern.

Von einem schnellen Durchmarsch bis im Dezember muss die Kommission abraten, sie könnte das nicht leisten. Falls Sie uns heute den Auftrag geben, die Sache dennoch im Rahmen des Energiegesetzes zu diskutieren, bedeutet das, dass Sie die Beratung des Energiegesetzes mindestens bis in die Märzsession verschieben, ich denke eher, bis in die Sommersession 1998. Abschliessend – und da dürfen Sie sich auch keine Illusionen machen – wird der viel grössere und etwas langsamere Nationalrat die im ersten Anlauf verpasste Grundsatzdebatte nachholen müssen, sowohl in der Kommission wie im Plenum – und voraussichtlich mit einer grossen Anzahl von Änderungsanträgen. Wenn ich das alles zusammenzähle und dabei die Differenzbereinigung auch noch einschliesse, dann würde es sicher allermindestens Winter 1998, bis das Energiegesetz – mit oder ohne Artikel 14bis – in die Schlussabstimmung kommen könnte, wahrscheinlich würde es aber bis 1999 dauern.

Das sei zu spät, meint die Kommission. Das Energiegesetz brauchen wir vorher, denn der Energienutzungsbeschluss läuft Ende 1998 aus; man könnte den zwar verlängern, aber zusätzlich nahen die anderen Probleme, insbesondere die Liberalisierung des Strommarktes, und die politische Arena wird anders besetzt sein. Die Frage, ob dieses Energiegesetz, das wir doch eigentlich gerne als solide Basis hätten, dann in den Turbulenzen der ersten Wehen der Liberalisierung des Strommarktes noch so diskutiert werden kann, steht im Raum. Ich habe meine Zweifel.

Weil all dies so ist, schlägt Ihnen die Kommission einen anderen Weg vor: Sie hält fest, dass der Antrag Suter und insbesondere sein Erfolg im Nationalrat und das anschliessende Echo in den Medien sehr vieles bewegt haben. Das ist dem Antrag zugute zu halten. Ich bin persönlich auch sehr froh, dass dieser Antrag durchgekommen ist, denn Politik braucht Paukenschläge, und das war einer. Die energiepolitische Szene der Schweiz ist nicht mehr dieselbe, und Ihre Kommission ist vollständig willens, diese Tatsache auszunützen und nun ohne Verzögerung an die Diskussion über die Schritte dieser neuen Energiepolitik zu gehen. Sie will trotzdem auf den Artikel 14bis verzichten, aber nur im Rahmen des Energiegesetzes und nicht im Rahmen der politischen Diskussion, der politischen Auseinandersetzung, im Gegenteil: Sie plant – und hat schon erste Schritte unternommen –, die Diskussion über eine Neuorientierung der fiskalischen Seite der Energiepolitik grundsätzlich, und zwar auf Verfassungsebene, wo sie nach Meinung der Kommission auch hingehört, im Zusammenhang mit der Solar-Initiative zu führen, z. B. im Hinblick auf einen direkten Gegenvorschlag. Wir sind wie bei der Energie-Umwelt-Initiative auch bei der Solar-Initiative Erstrat, haben also diese Gelegenheit.

Die Kommission hat diese ehrliche Absicht nicht nur im Communiqué nach ihrer Kommissionssitzung bekundet, sondern sie hat auch keine Zeit verloren und erste Schritte eingeleitet. Sie hat an ihrer letzten Sitzung am 15. September ohne Opposition beim Bundesamt für Energiewirtschaft und beim Buwal eine Synopsis in Auftrag gegeben, in der die heute vorliegenden Modelle für Energieabgaben, ihre Wirkungen, ihre Vor- und Nachteile zusammengestellt werden sollen. Diese drei Modelle, die wir vom Bundesamt verlangt haben, und zwar bis Ende Jahr, sind folgende:

1. eine Lenkungsabgabe auf nichterneuerbaren Energien mit Zweckbindung und Förderungswirkung, man könnte sie also «Modell Suter» oder «Modell Solar-Initiative» nennen;
2. eine Lenkungsabgabe auf nichterneuerbaren Energien ohne Zweckbindung, aber mit gleichmässiger Rückerstattung an Bevölkerung und Wirtschaft nach dem Modell der Lenkungsabgaben, die wir im Umweltschutzgesetz auf anderen Produkten schon eingeführt haben;
3. eine Abgabe auf nichterneuerbaren Energien, deren Ertrag aber zur Reduktion der Abgaben auf Lohnarbeit verwendet wird: die ökologische Steuerreform.

Sie ersehen aus dieser Aufzählung, dass der Antrag Suter nicht die ökologische Steuerreform ist und dass die ökologische Steuerreform nicht Artikel 14bis ist. Heute ist alles ein bisschen durcheinander, und jeder redet von allem gleichzeitig. Die Kommission meint, man müsse das wieder auseinandernehmen. Ich denke, das politische Ziel dieses Landes muss wohl die ökologische Steuerreform sein.

Die Verwaltung hat diesen Auftrag entgegengenommen, hat erklärt, dass sie ihn in den drei Monaten, die wir ihr geben, ausführen kann, weil die wissenschaftlichen Vorarbeiten geleistet sind. Wir werden also dieses Papier Ende Jahr haben. Wir brauchen dieses Papier sowieso für die zukünftige Arbeit, ob Sie der Kommission heute Artikel 14bis zurückgeben oder nicht; wir brauchen dieses Papier im Zusammenhang mit der Solar- und der Energie-Umwelt-Initiative und später allenfalls mit der Tandem-Initiative. Das heisst aber, und ich bitte Sie, sich das gut zu merken, dass die Kommission nicht rascher arbeiten kann, ob Sie heute für Rückweisung stimmen oder nicht; es ändert nichts am Arbeitsablauf der Kommission. Das einzige, was sich ändert, ist, dass wir – wenn Sie heute Rückweisung beschliessen – das Energiegesetz in der Schublade behalten müssen, weil Sie es uns nicht fertig beraten lassen, anstatt es zur Differenzbereinigung an den Nationalrat zurückzugeben. Ich denke, insgesamt würden wir ohne Rückweisung beim Energiegesetz Zeit gewinnen, ohne bei Artikel 14bis und den verwandten Themen Zeit zu verlieren.

Bei einer Rückweisung werden wir ab Anfang Jahr die ganze Thematik gründlich diskutieren, aber auch wenn Sie nicht zurückweisen, werden wir das tun. Wir haben bereits geplant, dass wir die Solar-Initiative als nächstes Geschäft Anfang Jahr in Angriff nehmen. Wir versuchen, vorher noch das CO₂-Gesetz zu beraten. Wir sind bereits in der Kommission darauf eingetreten.

Damit entlarvt sich nach Meinung Ihrer Kommission der ganze in den Medien hochgespielte Streit um unseren Umgang mit dem Antrag Suter als ein Streit um Vorgehensfragen und nicht als ein Streit um Inhalte. Ich lege gegenüber den Medienvertretern grossen Wert auf die Feststellung, dass die Abstimmung über den Rückweisungsantrag Maissen den Rat nicht in progressive Grüne einerseits und reaktionäre Verhinderer andererseits aufspalten wird, sondern in zwei Lager, die schlicht und einfach verschiedene Auffassungen vom politisch klugen Vorgehen, vom guten politischen Handwerk haben. Die einen werden denken, der bessere Weg zum Ziel sei die Rückweisung, die anderen werden denken, ohne Rückweisung kämen wir sicherer und rascher ans Ziel.

Ich möchte das festhalten als Grüner, der diesem Artikel 14bis in der Kommission zugestimmt hat und ihm aus grundsätzlichen Überlegungen auch heute, sofern ein entsprechender Antrag vorliegt, zustimmen wird.

Ich kann als Kommissionspräsident – das ist die Zusammenfassung dieses Punktes, und der ist wichtig – für die weitere Diskussion der Energiefrage in der Schweiz nicht akzeptieren, dass der offensichtliche, ehrliche und demonstrierte Wille der Kommission, an zukunftssträchtigen Lösungen gründlich und konstruktiv mitzuarbeiten, so dargestellt wird, als sei er eine Verweigerung des dringend notwendigen energiepolitischen Fortschrittes. Das ist nicht der Fall. Wer weiterhin so argumentiert, kann das nach meiner dezidierten Feststellung zumindest nicht mehr reinen Gewissens tun. Die Kommission und dieser Rat, auch wenn er nicht Rückweisung beschliessen sollte, wollen beide eine gute Lösung, genau wie die Befürworter der Lösung gemäss Antrag Suter, also von Artikel 14bis. Ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen.

Ich schliesse dieses Eintretensvotum mit einer persönlichen Bemerkung: Noch nie in meiner politischen Karriere war ich so zwischen zwei Möglichkeiten hin- und hergerissen. Politik ist eben doch ein schwieriges Geschäft, und Politiker haben keine leichte Aufgabe. Es ist zwar einfach, nach üblicher Politikermanier nach aussen so zu tun, als wüsste man stets und sofort alles, besonders wenn einen die Medien mit auf das Gesicht gerichteter Kamera fragen, was denn richtig sei und was falsch, was man tun wolle und was nicht. Aber wenn Sie sich das überlegen, ist das im Grunde genommen doch eine unbrauchbare Technokratenmanier, mit den Problemen umzugehen. Man tut so, als gäbe es «no problems», als hätte man alles im Griff, als müsse es jetzt genau so sein und nicht anders – und in Wirklichkeit ist alles viel komplexer. There are problems! Wir haben fast nichts im Griff, sondern die Gesellschaft entwickelt sich mit viel Eigendynamik. Es gibt wirkliche Ziel- und Verfahrenskonflikte.

In mir und in jedem von Ihnen sprechen in diesen Fragen immer verschiedene Teile der Person. Ich nenne das Herz – oder den Bauch – einerseits und den Kopf andererseits, und ich versuche, wenn immer möglich keine Krawatte zu tragen, damit die Verbindung einigermaßen garantiert ist. Aber manchmal hat man einfach diese Spannung in sich. Das Gefühl sagt mir heute: Nagle den Durchbruch fest! Behalte die Forelle in der Hand! Die Gabeln kriege ich dann schon noch raus. Irgend-einen Arzt werde ich finden. So denken die, die für Rückweisung von Artikel 14bis stimmen. Aber mein Kopf meldet sich natürlich und sagt: Überlege Dir gut, welchen Weg Du wählst, ein paar falsche Schritte, und das ganze Projekt ist gefährdet! Auf dem langen Marsch auf den Berg der ökologischen Steuerreform sind überall Stolperdrähte gespannt. Jetzt gehe mal «gäng süferli, und tue nid jufle»; so denken vermutlich jene, die gegen die Aufnahme von Artikel 14bis stimmen.

Wenn nicht einmal ich mich entscheiden kann, wer soll es dann tun? Das System Schweiz hat eine Lösung gefunden. Es gibt ein Parlament, da stimmen viele Leute mit. Ich bin froh, dass Sie heute alle mithelfen, diesen Entscheid zu fällen. Ich habe grosses Vertrauen in Ihr Urteilsvermögen, in Ihr politisches Gefühl, und ich fühle mich – das muss ich ehrlich sagen – wirklich dadurch entlastet, dass Sie entscheiden und nicht ich allein; man sieht wieder einmal, dass Demokratie auch gute Seiten hat, sogar wenn sie vielleicht manchmal etwas zu langsam ist.

Ich bitte Sie also zum Schluss in aller Form, auf das Energiegesetz einzutreten, gemäss den Anträgen Ihrer Kommission zu beschliessen und beim zentralen Artikel 14bis nach Ihrem eigenen Gewissen so zu entscheiden, dass wir möglichst bald die bestmögliche Lösung für eine zukunftsweisende ökologische Steuerreform oder für eine Lenkungsabgabe haben werden. Wie immer Ihr Entscheid ausfallen wird: Ihre Kommission – das verspreche ich hier auch im Namen des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder – wird sich so oder so dieses für unsere Zukunft wichtigen Themas mit Nachdruck und Sorgfalt annehmen.

Leumann Helen (R, LU): Auch wenn Frauen keine Krawatten tragen und bei ihnen Kopf und Herz besser in Verbindung stehen müssten, kann ich Ihnen versichern, Kollege Plattner, dass auch wir des öftern zwischen Kopf und Bauch hin- und hergerissen sind.

Nach dem Bericht des Kommissionspräsidenten, der die Arbeit in der UREK ausgezeichnet dargelegt hat, kann ich mich kurz fassen und bestätigen, dass ich dem Energiegesetz, so, wie es aus der Kommissionsberatung hervorgegangen ist, zustimmen werde. Es ist ein schlankes Rahmengesetz, das – so meine ich – allen Beteiligten gerecht wird.

Energie ist die Kraft, die es braucht, um etwas in Gang zu bringen. Eine solche Kraft, wenn auch nicht aus der Steckdose oder aus dem Benzinmotor, haben wir in den Beratungen gespürt; wir spüren sie in Gesprächen und auch in der Unmenge Post, die uns in den letzten Tagen erreicht hat und mit welcher versucht wird, uns zu beeinflussen. Manchmal nimmt das Ganze – das muss ich gestehen – echt aufdringliche Züge an.

Im Moment ist energiepolitisch einiges im Fluss. Die drei Initiativen sind eingereicht, die Markttöffnung für Strom steht an, und auch bezüglich Atomenergie werden wir in Bälde die Wege bestimmen müssen, die wir beschreiten wollen. Wir werden schrittweise vorgehen. Als erstes gilt es nun, das Energiegesetz auf die Schiene zu bringen.

Wir haben meines Erachtens zwei wichtige Änderungen vorgenommen. Artikel 7 regelt nun die Wärme-Kraft-Koppelung auf eine sinnvolle Art und Weise, indem eine Abnahmepflicht für Strom an klare Bedingungen geknüpft ist und die Entschädigung nicht mehr einer Subvention entspricht.

Artikel 14bis hingegen, so wie er im Nationalrat knapp angenommen wurde, ist ein Schnellschuss, der so nicht unterstützt werden kann. Lenkungsabgaben, die aber eigentlich eine Steuer sind, sollen einseitig zur Subvention für gewisse Branchen benützt werden, ohne dass die Verfassungsmässigkeit grundsätzlich erarbeitet wurde. Argumente, welche im ersten Moment überzeugend wirken, halten oft näherer Betrachtung nicht stand, und es bleibt ein ungutes Gefühl zurück, wenn im Vorfeld der Diskussion über die Solar-Initiative auf diese Weise versucht wird, gewisse Entscheide vorwegzunehmen.

Die Abstimmung über das Arbeitsgesetz hat deutlich gezeigt – ich bin da ein gebranntes Kind –, wie schnell eine Vorlage verworfen wird, wenn die politische Diskussion nicht stattfinden konnte. Es kann deshalb nur im Interesse der Initianten sein, wenn wir aufgrund ehrlich ausgearbeiteter Unterlagen entscheiden und nicht kurzfristig ein Gesetz dem Referendum preisgeben, nur weil die Ungeduld die Vernunft überholt.

Wir wollen uns, wie das Kollege Plattner dargelegt hat, seriös mit dem Thema Lenkungsabgaben auseinandersetzen. Und dann wollen wir aufgrund aller erarbeiteten Unterlagen die Diskussion führen und entscheiden, ob und in welcher Form Lenkungsabgaben eingeführt werden sollen – und zwar echte Lenkungsabgaben, die auch wirtschaftspolitisch vorteilhaft sein müssen.

Wir meinen, dass das Anliegen von Kollege Maissen, das Energiegesetz pendent zu halten, bis all diese Abklärungen stattgefunden haben, nichts bringe. Es bringt uns nur zeitmässig unnötig in Verzug. Denn wir brauchen das Energiegesetz jetzt, und wir müssen die breite Diskussion führen. Sie kann längerfristig nicht verhindert werden und sollte auch nicht verhindert werden, denn es ist unsere Pflicht abzuklären, was Lenkungsabgaben bringen, wie Energie gespart werden kann, ob und wie erneuerbare Energie gefördert werden soll, welche Auswirkungen Lenkungsabgaben auf den Wirtschaftsstandort Schweiz haben, in welche Kanäle schliesslich die Erträge fliessen sollen usw.

Ich bitte Sie also dringend, dem Anliegen der Kommission zu folgen, mit dem Energiegesetz vorwärtszumachen und dem Energiegesetz so, wie es aus den Beratungen der UREK hervorgegangen ist, zuzustimmen.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Ich möchte meinerseits unserem Kommissionspräsidenten herzlich danken und ihn zu seinem hervorragenden Eintretensvotum beglückwünschen. Im Grunde genommen gäbe es diesem nichts mehr beizufügen, wäre da nicht der Artikel 14bis, der – ich muss das betonen – nach Abschluss der Kommissionsarbeiten eine ganz besondere Dynamik entwickelt hat. Zunächst gestatten Sie mir aber doch auch noch ein paar wenige Ausführungen allgemeiner Natur.

Beim Energiegesetz geht es darum, den Energieartikel der Bundesverfassung, Artikel 24octies, umzusetzen. Dabei sollen auch die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Energienutzungsbeschluss sowie dem Aktionsprogramm «Energie 2000» Berücksichtigung finden. Der Energieartikel in der Bundesverfassung ist bekanntlich das Resultat eines harten Ringens, das seinerseits Ausdruck der kontroversen Auffassungen ist, welche in unserem Land im Energiebereich bestanden und weiterhin bestehen. Die Optik, aus welcher wir das Energiegesetz zu beurteilen haben, ist daher zunächst vor allem eine zweifache:

1. Es geht um die Frage, ob sich das Gesetz im Rahmen der Verfassung bewegt, ob es insbesondere nicht verfassungswidrig ist.

2. In die andere Richtung muss man fragen: Wird der verfassungsmässige Rahmen auch wirklich ausgeschöpft?

Es kommt ein weiteres Beurteilungskriterium hinzu, welches beim Erlass des Energieartikels, wie auch bei den Vorbereitungsarbeiten für das Energiegesetz noch nicht bzw. nicht so aktuell war wie heute: die Liberalisierung des Strommarktes in der EU und deren Folgen für unser Land.

Wir wissen, dass hierfür eigens ein Elektrizitätsmarktgesetz geschaffen werden soll. Bei der Beurteilung des Energiegesetzes geht es demzufolge darum, darauf zu achten, dass dadurch die Marköffnung im Elektrizitätssektor nicht negativ präjudiziert wird. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Vorlage die erwähnten Kriterien erfüllt, insbesondere wird der durch die Verfassung gewährte Rahmen, der – wie ich bereits angedeutet habe – beileibe nicht grenzenlos ist, gut ausgeschöpft. Dies ist meines Erachtens deshalb von Bedeutung, weil die wichtigen Ziele unserer Energiepolitik in Absatz 1 von Artikel 24octies enthalten sind, der eben gerade keine Bundeskompetenzen begründet. Um so wichtiger ist eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Bund, den Kantonen, der Wirtschaft und anderen Organisationen.

Die Frage der Verfassungsmässigkeit, Herr Plattner hat es gesagt, fokussiert sich nun zwangsläufig auf den vom Nationalrat beschlossenen Artikel 14bis. Dass dieser insbesondere aus verfassungsrechtlichen, aber auch aus anderen, politischen Gründen in diesem Rat keine Zustimmung finden kann, steht auch für mich ausser Zweifel. Auf der anderen Seite ist für mich aber ebenso klar, dass – mit Blick auf die Ziele unserer Energiepolitik – durch die geeigneten Mittel und Instrumente der Verbrauch der nichterneuerbaren Energien zugunsten der erneuerbaren Energien, insbesondere der Wasserkraft, substantiell einzudämmen ist. Es geht, wie Herr Plattner gesagt hat, um eine Neuausrichtung unserer Energiepolitik. Die UREK hat, wie Sie gehört haben, aufgrund dieses Erkenntnis von sich aus die entsprechenden Abklärungen angeordnet; ich möchte nicht wiederholen, was Herr Plattner gesagt hat.

Wenn wir jetzt aufgrund der Aktivitäten der Bergkantone, die nach Abschluss der Kommissionsarbeiten mit voller Kraft eingesetzt haben, im Rahmen der Detailberatung mit einem Rückweisungsantrag Maissen konfrontiert sind, so stellen sich für mich zwei Fragen; die eine Frage bezieht sich auf die Sache selbst, die andere betrifft mein Verhalten als Kommissionsmitglied:

Von der Sache her gesehen geht es um die Frage, ob das Energiegesetz als mögliche Rechtsgrundlage für eine irgendwie geartete Energieabgabe überhaupt in Frage kommen kann. Nur wenn dies der Fall ist, macht es nämlich Sinn, dass die UREK Artikel 14bis und das, was entsprechend dem Rückweisungsantrag Maissen dazugehört, zurücknimmt und in ihre bereits beschlossenen Abklärungen mit einbezieht. Ist dies aber der Fall, dann macht es meines Erachtens durchaus einen Sinn. In dieser Beziehung ist darauf hinzuweisen, dass sich das Energiegesetz nicht nur auf Artikel 24octies der Bundesverfassung, sondern auch auf den Umweltschutzartikel 24septies der Bundesverfassung abstützt, der im Ingress sogar zuerst erwähnt wird.

Der Umweltschutzartikel könnte nun unter bestimmten Voraussetzungen durchaus eine Grundlage für eine Energieabgabe im Energiegesetz sein. Das ergibt sich übrigens auch aus dem Gutachten des Bundesamtes für Justiz, das den Kommissionsarbeiten zugrunde gelegen hat. Von daher gesehen erscheint es als durchaus angezeigt, den Rückweisungsantrag Maissen zu unterstützen.

Es verbleibt schliesslich die Frage, ob es für ein Kommissionsmitglied angeht, einen Antrag zu unterstützen, der – sollte er angenommen werden – zu einem Resultat führt, welches die Kommission eigentlich nicht will.

Als Kommissionsmitglied einerseits und als Vertreter eines Bergkantons andererseits befinde ich mich, ich muss es offen gestehen, in einem Dilemma; ich habe die berühmten zwei Seelen in meiner Brust. Ich habe mir den Entscheid

nicht leichtgemacht; ich werde aber den Rückweisungsantrag Maissen unterstützen. Ich glaube, dass dies auch verantwortbar erscheint, zumal ja dieser Antrag im Zeitpunkt der Beratungen der Kommission nicht vorlag und insoweit eben doch veränderte Verhältnisse vorliegen.

Forster Erika (R, SG): Ich möchte mich im Rahmen dieser Eintretensdebatte auf einige grundsätzliche Bemerkungen beschränken:

Es kann meines Erachtens nicht genug betont werden, worum es sich bei dieser Vorlage handelt: Es geht um ein Rahmengesetz, das einen Verfassungsauftrag umsetzt und gleichzeitig den auslaufenden Energienutzungsbeschluss ablöst. In einem Rahmengesetz, das diesen Namen verdient, sollen in erster Linie Grundsätze aufgestellt und die Kompetenzordnung festgelegt werden. Ein Rahmengesetz ist somit ein offenes Gesetz, das klare Konturen aufweist. Details in bezug auf die Handhabung werden erst noch geformt.

Diese Grundidee kommt meines Erachtens im vorliegenden Entwurf gut zum Tragen und verdient volle Unterstützung. So sind die Ziele der Energiepolitik klar definiert. Es kommt nicht nur der Aspekt der Sicherheit der Versorgung, sondern wiederholt auch der Aspekt der Umweltverträglichkeit zum Ausdruck, und zwar sowohl bei der Bereitstellung wie auch bei der Verteilung und der Nutzung der Energie. Damit stellt das Rahmengesetz die Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung ins Zentrum.

Immer wieder wird hervorgehoben, wie sehr bei der Umsetzung des Gesetzes die Prinzipien der Subsidiarität und der Kooperation massgebend sein werden. Dem ist nicht nur beizupflichten, sondern hinzuzufügen, dass es ohne diese Grundsätze gar nicht möglich gewesen wäre, eine mehrheitsfähige Vorlage zu präsentieren. Die vielfältigen Aspekte der Energiepolitik sind gegenwärtig und wohl auch in Zukunft zu kontrovers und zu sehr im Fluss, als dass es möglich wäre, jetzt ein für allemal gewissermassen einen «Königsweg» der Energiepolitik zu definieren und entsprechend abschliessend zu legislieren.

Wenn jemand heute bedauert, dass das Gesetz nicht mehr «Zähne» hat, in dem Sinne, dass es eine Fülle von Massnahmen konkret aufzählt, mit denen gelenkt, gesteuert, subventioniert, behindert oder gefördert wird, so halte ich ihm entgegen, dass das Gesetz genau das nicht will und nicht kann, denn es will den Konsens im Grundsätzlichen festschreiben. Mit der klaren Formulierung der Ziele in Artikel 1, des Prinzips der Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Wirtschaft und anderen Organisationen, und des Prinzips der Subsidiarität in Artikel 2 sowie der Grundsätze der Energieversorgung, der Energienutzung und der Energieförderung in Artikel 3 ist meines Erachtens der Kompass gegeben, nach welchem sich die künftige Energiepolitik zu richten hat.

Ich sage das im Hinblick auf den «Basar der Ideen», der heute die energiepolitische Diskussion beherrscht. Aber denken Sie daran: Wo sich im Grundsätzlichen ein Konsens abzeichnet, darf nicht durch das Einbringen von Partikularinteressen ein Dissens geschaffen werden, der den Konsens im Grundsätzlichen in Frage stellt. Wer in schwierigen Situationen den Anspruch auf visionäre Führung erhebt, bestimmt seinen Kurs bekanntlich nach dem Licht der Sterne und nicht nach dem Licht der vorüberfahrenden Schiffe. Das Licht der Sterne sind die Grundsätze der Energiepolitik, über die man sich in der Kommission einig gewesen ist. Das Licht der vorüberfahrenden Schiffe umschreibt das, was ich unter dem Ausdruck «Basar der Ideen» verstehe; dies nicht despektierlich, sondern als Meinung verstanden, dass diese Debatte nicht der Moment und diese Vorlage nicht der Ort ist, die eine oder andere spontane Idee darin zu verpacken.

Es ist meines Erachtens deshalb wichtig, das Gesetz heute zu verabschieden, selbst wenn noch Fragen rund um Energie, Umwelt und Finanzen – wie das der Präsident treffend dargelegt hat – offenbleiben. Die Wirtschaft braucht jetzt einen Kompass. Sie muss wissen, wohin Bundesrat und Parlament steuern wollen. Sie muss aber insbesondere den Kooperationswillen im Sinne einer parlamentarischen Anerkennung des Weges der gemeinsamen Lösung von Zukunftsfra-

gen spüren. In diesem Sinn gebe ich bezüglich neuer Ideen dem klassischen Weg über parlamentarische Vorstösse und der sauberen Abhandlung der pendenten Initiativen den Vorrang.

Es ist verständlich, dass verschiedene Gruppierungen jetzt ihre Sternstunde kommen sehen und besondere Anliegen gewissermassen über die Hintertüre einbringen wollen. Kontroverse Fragen lassen sich in diesem Land aber nicht im Schnellverfahren lösen, sondern wollen erdauert und ausdiskutiert werden. Wir als Parlament haben zudem die Pflicht und Schuldigkeit, politische Ideen sorgfältig zu prüfen, insbesondere auf ihre Tauglichkeit hin. Das braucht – auch das wurde schon ausgeführt – Zeit.

Deshalb bitte ich Sie, weder das Gesetz zusätzlich zu beladen, noch der Versuchung zu erliegen, Artikel 14bis an die Kommission zurückzuweisen.

In diesem Sinn votiere ich für Eintreten auf die Vorlage und bitte Sie, die grossen Linien des Gesetzes zu wahren, keine Einzelaspekte in den Vordergrund zu stellen und keine Experimente einzugehen.

Cavadini Jean (L, NE): L'exposé très complet du président de notre commission me permet de me limiter à quelques remarques.

Un rappel me paraît important. La loi sur l'énergie relaye d'abord l'arrêté sur l'énergie du 14 décembre 1990 qui expirera à la fin de l'année 1998. Cette loi doit traduire ensuite l'article constitutionnel 24octies, dont on se souvient qu'il a connu bien des tribulations avant son acceptation. Une version de cet article prévoyait une taxe sur l'énergie que le peuple avait rejetée. Il s'agit ici de se rappeler de ce qui fut plus qu'une pérépétie.

La loi doit donc traduire les principes dictant, en substance, un approvisionnement sûr et diversifié, un recours aux énergies indigènes et renouvelables, une utilisation économique et rationnelle de l'énergie. Il s'agit d'adopter des prescriptions sur la consommation d'énergie des installations, des véhicules et des appareils. On doit enfin encourager le développement des techniques énergétiques. On délègue aux cantons les compétences dans le domaine du bâtiment et dans les mesures d'application.

Si nous évoquons le respect du mandat constitutionnel, c'est que les premières propositions de la Confédération se heurtèrent à de vives oppositions et qu'il a fallu reprendre fondamentalement le projet de loi. C'est aussi pour rappeler qu'il ne s'agit pas ici et maintenant de dénaturer un texte, qu'on a voulu construire sur les principes de collaboration et de subsidiarité, par des ajouts intempestifs.

Un des éléments de l'arrêté a été repris dans la loi. Les producteurs qui ont une énergie excédentaire alimenteront le réseau public, moyennant une indemnisation calculée sur les prix de référence d'une énergie équivalente provenant d'un réseau régional (art. 7 al. 3). Le Conseil national a précisé le principe de la collaboration entre cantons, Confédération et économie, mais il a aussi introduit une taxe d'incitation de 0,6 centime par kilowatt/heure qui n'est rien d'autre qu'un impôt sur l'énergie dont on a vu qu'il n'avait justement pas de base constitutionnelle, et qui doit donc être évacué de cette loi (art. 14bis). La question pourra être reprise dans le cadre de l'examen de l'initiative populaire «pour l'introduction d'un centime solaire» (initiative solaire) sur la consommation finale des agents énergétiques non renouvelables.

C'est en août 1996 que le Conseil fédéral a adopté le message à l'appui de la loi. Depuis lors, une directive de l'Union européenne a libéralisé, dès le début de cette année, le marché de l'énergie électrique. Une autre directive, relative au gaz cette fois, est en travail. Elle pourrait entrer en force très prochainement, au cours de l'année suivante. Quand on connaît l'interconnexion des réseaux, les achats indispensables d'énergie que fait notre pays à l'étranger, on mesure aussitôt l'importance de ces décisions qui affecteront profondément nos structures d'approvisionnement, de transport et de distribution. Il conviendra, là aussi, de prendre les initiatives nécessaires à la sauvegarde et au renforcement de notre potentiel énergétique.

L'examen de détail provoquera plusieurs débats, qu'il s'agisse des trop fameuses taxes d'incitation ou du montant des contributions financières de la Confédération, des décomptes individuels des frais de chauffage, ou de l'indemnisation de l'électricité provenant des énergies renouvelables. Nous n'entrons pas en matière ici sur ces points. Les travaux de la commission nous paraissent avoir bien préparé ces discussions qui doivent pourtant se conclure par un texte respectueux du mandat constitutionnel et bien adapté aux besoins réels de notre pays.

Frick Bruno (C, SZ): Gestatten Sie mir, dass ich eingangs auf einen guten Brauch in diesem Rat verweise, der vom Geschäftsverkehrsgesetz vorgeschrieben ist, wonach Ratsmitglieder, deren Interessen von einem Geschäft betroffen sind, auf die Interessenbindung hinweisen, wenn sie sprechen. Ich habe diese Hinweise bisher vermisst. Es haben Verwaltungsräte von Elektrizitätswerken und von der Gasindustrie gesprochen; ich möchte meine Interessen offenlegen. Ich bin Präsident der Swissolar, der Nationalen Interessengemeinschaft zur Förderung der Solarenergie in der Schweiz.

Dass wir auf die Vorlage eintreten, ist absolut nötig. Damit wird nun der Energienutzungsbeschluss nach sieben Jahren ins Gesetz übergeführt. Dabei werden Erfahrungen ausgewertet, dem heutigen Stand der Technik angepasst und bisherige Entwicklungen berücksichtigt. Es werden auch sinnvolle Neuerungen eingeführt, wie etwa die Energieagenturen; auch eine verbesserte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, ähnlich, wie wir es im Umweltschutzgesetz geregelt haben, wird eingeführt. Einige Detailregelungen werden abgebaut, weil sie nicht mehr nötig sind oder in die Kompetenz der Kantone gegeben werden. Diesbezüglich hat der Kommissionspräsident umfassend und sehr gut Auskunft gegeben, da haben wir nichts beizufügen. Wenn Sie mir das Bild gestatten – die Köche sind in den letzten Tagen in den Medien wieder modern geworden; auch Bundesrat Leuenberger soll ja ein guter Koch sein, nicht nur politisch, sondern auch kulinarisch gesehen –: Wenn wir es mit der Kochkunst vergleichen, würde ich sagen, dass das Gericht, also das bisherige befristete Recht, aufgekocht, gewürzt, verfeinert und neu angerichtet wurde. Es ist also eine Ratatouille, gefertigt aus der bisherigen «Energie-Gemüseplatte». Der Koch und seine Brigade, das BEW, haben gute Arbeit geleistet, es gebührt ihnen ein Kompliment.

Damit ist auch gesagt, dass es bei der Vorlage im wesentlichen um den bisherigen Standard geht, der neu aufbereitet ist. Es ist nur ein kleiner Zwischenschritt in der Energiepolitik. Die Vorlage arbeitet das bisherige Recht auf, ohne grosse Schritte in die Zukunft zu tun.

Genau hier liegt die Problematik. Die Energiepolitik und das Energiebewusstsein in der Bevölkerung sind heute nicht mehr gleich wie vor neun Monaten. Das Bewusstsein der Bevölkerung hat sich gewandelt, die Notwendigkeit zu handeln ist breitesten Kreisen bewusst geworden. Ich glaube, die Notwendigkeit des energiepolitischen Handelns muss in unserem Rat eine Stimme haben, und die möchte ich hier erheben. Denn wir leben hinsichtlich unserer Energievorräte über unsere Verhältnisse. Wir plündern in wenigen Generationen rücksichtslos alle Vorräte, welche die Erde während Hunderten von Millionen Jahren angelegt hat. In sechs Monaten verbrauchen wir an Erdöl, was die Erde während einer Million Jahre aufgebaut hat. Das ist verglichen mit unserem Jahreseinkommen dasselbe, wie wenn wir am Neujahrsmorgen eine halbe Minute nach Mitternacht schon das ganze Jahreseinkommen verprasst hätten. Die Folge wird sein, dass unsere Kinder in fünfzig bis achtzig Jahren kein Erdöl und kein Benzin mehr haben werden, höchstens Restbestände zu horrenden Preisen – und das, obwohl das Erdöl die Grundlage unserer ganzen wirtschaftlichen Tätigkeit und Basis aller Kunststoffe ist.

Wir plündern also die Erde auf Kosten unserer Kinder, für die statt Erdölvorräte nur die negativen Folgen unseres Tuns übrigbleiben. Wir betreiben Verschwendung, und ihnen überlassen wir die Schäden: die hohe CO₂-Belastung und die Erwärmung der Erde mit allen negativen Folgen, die wir noch

gar nicht abschätzen können. Aber vielleicht setzen sie schon bald ein: sprungweise, unerwartet, heftig.

Die Schweiz hat aber die Möglichkeit, bereits heute im Energiebereich nicht nur ihre Verantwortung wahrzunehmen, sondern ihre erfolgreiche Zukunft selber zu schaffen. Wir müssen erstens die Verantwortung gegenüber unseren Kindern und Enkeln wahrnehmen, indem wir die Energievorräte schonen; Erdöl ist viel zu wertvoll, als dass wir es einfach so verbrennen dürften. Wir müssen zweitens als Land Schweiz unsere Verantwortung gegenüber der Schöpfung wahrnehmen, die uns nur einige Jahre anvertraut ist, indem wir den CO₂-Ausstoss verringern. Wir sind für unseren Lebensbereich verantwortlich und dürfen uns nicht darauf berufen, dass wir nur für ein halbes Prozent des weltweiten Erdölkonsums verantwortlich sind. Wer die Einsicht in die Notwendigkeiten hat, der muss handeln und darf sich nicht hinter den Unwissenden und Verantwortungslosen zuhinterst in die Kolonne einreihen. Wenn wir erst handeln, wenn auch Kasachstan und Kamerun gehandelt haben, dann ist es einfach viele Jahre zu spät. Unsere Verantwortung nehmen wir wahr, wenn wir den Verbrauch der fossilen Energien massiv einschränken und die erneuerbaren Energien einen wesentlichen Teil der Versorgung übernehmen.

Erneuerbare Energien haben wir auf ewige Zeiten im Überfluss. Allein die heute überbaute Fläche der Schweiz würde genügen – man braucht keine Grünflächen zu nutzen –, um unser ganzes Land beispielsweise einzig mit Sonnenenergie einzudecken. Aber wir müssen Massnahmen ergreifen, damit die erneuerbaren Energien auch konkurrenzfähig werden. Heute sind sie es nicht. Das ist nicht der Fehler der erneuerbaren Energien. Denn solange die fossilen Energievorräte geplündert werden, können die erneuerbaren nicht konkurrenzfähig sein. Wenn das Kornhaus in der Stadt geplündert wird, darf man den Bauern, der nebenan sein Feld bestellt, nicht dafür tadeln, dass sein Getreide teuer ist.

Die Wirtschaft ist auch nicht in der Lage, im Rahmen des globalen, massiven Konkurrenzdruckes selber umzusteigen. Da muss eben der Staat lenken, und das ist seine Aufgabe. Wir haben zwei grundsätzliche Chancen bzw. Möglichkeiten, erfolgreich zu handeln: Entweder verteuern wir die fossile Energie durch eine CO₂-Steuer oder eine andere Abgabe, die der Bevölkerung und der Wirtschaft zurückerstattet wird, sei es direkt oder in Form von Steuersenkungen, oder wir verbilligen die erneuerbaren Energien. Beides ist möglich, auch in Kombinationsformen.

Die Schweiz muss in den nächsten Monaten und Jahren handeln. Ich bin überzeugt, dass inzwischen das Bewusstsein für dieses Problem nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch in der Wirtschaft massiv gestiegen ist. Ich bin überzeugt, dass auch in der Bundesversammlung und in unserem Rat die Zeit reif ist. Dies nicht nur wegen der Energievorräte und der Umwelt, sondern auch wegen unserer Wirtschaft. Denn die Abklärungen im Auftrage des Bundes haben ergeben, dass die Solar-Initiative und die CO₂-Abgabe Zehntausende von neuen Arbeitsplätzen netto schaffen – nicht brutto, also auch unter Berücksichtigung der Aufhebung anderer Arbeitsplätze – und den Verbrauch der fossilen Energien um gegen 20 Prozent verringern würden. Die neuen Arbeitsplätze sichern Beschäftigungen mit einer neuen Qualität. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte beweisen, dass die Schweiz immer dann den grössten wirtschaftlichen Erfolg verzeichnete, wenn sie bezüglich Umweltvorschriften voranging. Allein die strengen Normen für Ölbrenner, die Low-NOx-Normen, führten in wenigen Jahren zur Schaffung von über 5000 Arbeitsplätzen. Ein grosser Teil davon befindet sich in der Exportwirtschaft, weil das Ausland später nachzog und unsere Unternehmen vom Technologievorsprung profitierten.

Es gibt immer Gründe, nicht zu handeln: Für die einen ist die Sache nicht wirtschaftsverträglich, für die anderen nicht europäisch, und für die dritten kommt sie generell immer zur falschen Zeit. Wenn wir aber warten, bis der letzte Staat in Europa gehandelt hat, werden wir auch wirtschaftlich nicht mehr profitieren.

Lassen Sie mich auch den Gedanken beifügen, dass neue Technologien immer Arbeitsplätze einer neuen Qualität

schaffen, welche die nächsten Jahrzehnte erfolgreich überdauern werden. Zweifellos werden sie einige traditionelle Arbeitsplätze ersetzen, und davor fürchten sich viele. Wir wollen den Befürchtungen der Wirtschaft, insbesondere der Energiegrossoverbraucher, Rechnung tragen und sie nicht leichtnehmen.

Der Nationalrat hat, im Bewusstsein dieser Notwendigkeiten, gehandelt und zwei Massnahmen eingebaut. Zum ersten hat er für Wärme-Kraft-Koppelungsenergie eine Abnahmepflicht eingebaut, allerdings mit einer grossen Quersubvention, die den Verbrauch und die Verschwendung fossiler Energien direkt gefördert und attraktiv gemacht hätte. Wir haben in der Kommission einen sinnvollen Ausgleich gefunden.

Zum zweiten hat der Nationalrat in Artikel 14bis eine Abgabe von 0,6 Rappen pro Kilowatt Energie eingeführt: das macht 5 bis 6 Rappen pro Liter Benzin oder eine Strompreissteigerung um etwa 2 bis 2,5 Prozent aus. Der Betrag von gegen 1 Milliarde Franken soll für die Förderung der erneuerbaren Energien und der rationalen Energienutzung verwendet werden. Diese Lösung und das unkonventionelle Vorgehen des Nationalrates unter Umgehung seiner Kommission hat in unserer Kommission und in der Öffentlichkeit Kritik ausgelöst. Ich nenne die vier Kritikpunkte:

1. Die Verfassungsmässigkeit ist in Zweifel gezogen worden.
2. Es wurde gesagt, die Auswirkungen auf die Industrie, vor allem auf die Energiegrossoverbraucher, seien ungeklärt.
3. Es wurde gesagt, die Verwendung der Mittel von rund einer Milliarde Franken sei zu wenig geklärt; gleichzeitig wurde auch die Höhe der Abgabe in Frage gestellt.
4. Der gewichtigste Vorwurf lautete, es sei nicht der gebotene parlamentarische Weg eingehalten worden. Denn der Nationalrat habe nichts anderes getan, als die Behandlung der Solar-Initiative vorzuziehen.

Unsere Kommission – hier möchte ich doch auf den Kernpunkt des Rückweisungsantrages eingehen – hat im August dieses Jahres beschlossen, die Lenkungsabgabe im Rahmen der Solar-Initiative wieder zu behandeln. Am 15. September haben wir dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement sowie dem Eidgenössischen Departement des Innern den umfassenden Auftrag erteilt, im Hinblick auf einen möglichen Gegenvorschlag zur Solar-Initiative gründliche Abklärungen zu treffen. Wir haben nämlich erkannt, dass Artikel 14bis eine mögliche Lösung ist, aber nicht die einzige. Diese Abklärungen müssen sicher noch wesentlich bearbeitet werden.

Wir haben uns den Fahrplan vorgegeben, die Arbeit bis zur Frühjahrssession 1998 abzuschliessen, so dass wir dann das CO₂-Gesetz, die Solar-Initiative und die Energie-Umwelt-Initiative behandeln können.

Nun liegt der Antrag Maissen vor, Artikel 14bis und die damit zusammenhängenden Artikel an die Kommission zurückzuweisen. Ich muss die Ausführungen des Kommissionspräsidenten ergänzen: Die Kommission hat diesen Antrag bereits letzte Woche beraten. Eine erhebliche Minderheit hat sich für die Rückweisung an die Kommission ausgesprochen – mit guten Gründen, wie ich meine. Denn die Verhältnisse sind heute nicht mehr dieselben wie Mitte August, und dem müssen wir Rechnung tragen.

Es sind zum ersten neue Vorschläge auf dem Tisch. Wir haben den Antrag Gentil, wir haben die Anträge Maissen. Auch die Energiedirektoren waren enttäuscht, dass wir ihre Idee einer Lenkungsabgabe, die voll zurückerstattet wird, nicht weiter behandelt haben. Und zum zweiten hat sich die Diskussion heute verschärft. Ein blosses Streichen von Artikel 14bis und der damit zusammenhängenden Bestimmungen würde als Affront gegen die Anliegen eines grossen Teiles der Bevölkerung und eines grossen Teiles der Wirtschaft empfunden. Wir können heute nicht mehr zwischen der formellen Arbeit, für die wir uns einmal einen Fahrplan gegeben haben, und der inhaltlichen Ablehnung trennen. Das ist heute einfach nicht mehr zu kommunizieren; das haben die Vorstände der Industriekreise, der Gewerbestellen, der Energiedirektoren und der Bergkantone bewiesen.

Für mich stellt sich die Frage: Wie erreichen wir für die Sache und zeitlich am meisten? Wollen wir die Arbeit in der eigenen

Kommission behalten, oder wollen wir das Energiegesetz ohne Artikel 14bis ff. dem Nationalrat weitergeben? Wenn wir es zurücknehmen, verhindern wir einmal die endlose Diskussion – im Stile einer Kommissionsberatung – über die Anträge Maissen und Gentil und allenfalls weitere Anträge, die noch folgen können. Wir haben diese Artikel in der Kommission nicht im Detail diskutiert, weil wir uns für ein anderes Vorgehen entschieden haben. Heute würden wir eine Kommissionssitzung über Detailfragen abhalten, und das ist unserem Rat und den Zeitverhältnissen nicht angemessen.

Mit der Rückweisung gewinnen wir aber auch erheblich Zeit und kommen einer Lösung rascher näher. Wir haben nämlich gemäss unserem Kommissionsfahrplan bis Frühjahr 1998 die Arbeiten abgeschlossen; das habe ich Ihnen gesagt. Wenn sich von daher eine Rückwirkung irgendeiner Art auf das Energiegesetz ergibt, können wir dies einbauen und gesamthaft verabschieden. Wir würden damit die Anliegen breiter Kreise ernst nehmen. Vor allem aber würden wir Zeit für die Beratung gewinnen.

Wenn wir das Energiegesetz dem Nationalrat überweisen, wird er ganz sicher die genau gleich gründliche Prüfung vornehmen müssen, wie wir es tun. Dann werden zwei Kommissionen – die UREK beider Räte – genau dieselben Themen behandeln. Der Nationalrat tut es gründlich! Ich erinnere Sie an das Asylgesetz. Dort hat er eine komplexe Materie während rund zwei Jahren bei sich behalten. Bei uns gehen solche Sachen in der Regel in einem halben Jahr durch.

Wir können also die Beratungen bis im Frühjahr abschliessen. Die Differenzbereinigung kann der Nationalrat bis zum Sommer machen. Weil wir die Verhältnisse geklärt haben, gewinnt der Nationalrat Zeit, und dann können wir die Vorlage fahrgangemäss bis Sommer 1998 verabschieden. Das neue Energiegesetz kann per Anfang 1999 in Kraft treten. Sollte wider Erwarten ein «Unfall» passieren – das ist aber in jedem Fall möglich, ob wir das Geschäft bei uns behalten oder nicht –, dann könnten wir den Energienutzungsbeschluss einfach um ein Jahr verlängern. Das wäre kein Problem.

Wir gewinnen also in der Sache und zeitlich, wenn wir das Geschäft in unsere Kommission zurücknehmen. Das hat mich davon überzeugt, dem Rückweisungsantrag Maissen zuzustimmen. Ich habe ihn anfänglich auch nicht gern gehabt, denn er wirft den Fahrplan durcheinander. Aber wir müssen der sachlichen Lösung den Vorzug geben – vor einem Fahrplan, den wir uns in der Kommission einmal zu-rechtgelegt haben.

Wir haben also die Chance, für einmal zur richtigen Zeit zu handeln. Es gilt auch für uns: Wer zur richtigen Zeit handelt, den belohnt das Leben. Der Ständerat hat hier die Chance, das zu tun. Ich bitte Sie, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen, wie er die Kommission passiert hat, aber in bezug auf die Lenkungsabgabe dem Rückweisungsantrag Maissen zuzustimmen.

Iten Andreas (R, ZG): Wegen der breiten öffentlichen Diskussion zu Artikel 14bis ist die Bedeutung des neuen Energiegesetzes etwas in den Hintergrund geraten. Es sieht fast so aus, als ob das Gesetz ohne den Artikel 14bis an Wert verlieren würde. Das ist meiner Meinung nach nicht der Fall.

Zwar hat der neue Artikel 14bis – wir haben es soeben von Kollege Frick gehört – in der Diskussion um die Energiepolitik eine ungeahnte Dynamik ausgelöst. Ich werde mich dazu in der Detailberatung beim entsprechenden Artikel noch äussern. Aber diese Diskussion überdeckt den Stellenwert der Vorlage ungebührlich stark. Das ist schade. Es liegt deshalb an uns, der Vorlage den richtigen Stellenwert zurückzugeben.

1. Noch selten konnte ein so wichtiges Gesetz in der Praxis erprobt werden. Es beruht auf den Vollzugserfahrungen der Kantone mit dem Energienutzungsbeschluss. Die kantonalen Energiedirektoren haben denn auch gründlich mitgearbeitet. Darum ist es wohl angebracht, im wesentlichen die Vorschläge im Entwurf des Bundesrates zu akzeptieren; es sind auch diejenigen der Kantone. Für den Ständerat ist es ein angenehmes Gefühl, in Übereinstimmung mit der Energiedirektorenkonferenz zu legiferieren, zumal diese Konferenz ein Rahmengesetz erstritten hat.

2. Damit bin ich schon bei der Grundkonzeption: Sie geht von der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Wirtschaft aus. Das Gesetz besagt klar, dass die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft ist. Es nimmt die Wirtschaft in die Pflicht. Es postuliert eine Zusammenarbeitspflicht zwischen Privatwirtschaft und Staat. Das ist eine neue Philosophie, die einerseits zur Entlastung des Staates, andererseits zur Übernahme von Verantwortung durch Organisationen der Wirtschaft beiträgt. Es sind zwei Prinzipien im Gesetz verankert, das Kooperations- und das Subsidiaritätsprinzip.

Das Subsidiaritätsprinzip besagt hier, dass die privaten Massnahmen für die Verwirklichung der Ziele des Gesetzes stets den Vorrang vor den staatlichen haben. Die Übertragung von Aufgaben an Private hat sich bereits im neuen Umweltschutzgesetz als zukunftsweisend erwiesen. Diese Grundhaltung entspricht einem liberalen Konzept der Gesellschaft. Es ist zu erwarten, dass so ein neues Verantwortungsbewusstsein der Wirtschaftssubjekte entsteht. Dieses Bewusstsein kann den Sinn für die Umweltpolitik schärfen.

Je länger die Gesellschaft auf die alten Energieträger allein und auf den Verbrauch von fossiler Energie setzt, desto unbezahlbarer werden die Folgekosten; das hat Bruno Frick vorhin sehr eindrücklich dargelegt. Ich stimme diesen Überlegungen zu. Man darf deshalb erwarten, dass durch das Einbinden der in der Energiewirtschaft, in der Haustechnik und ganz allgemein in der Bauwirtschaft beschäftigten Firmen – seien sie beratend oder ausführend – neue Impulse zur sparsamen Verwendung von Energie kommen. Es ist den meisten Unternehmern bewusst geworden, dass das zukünftige Wachstum und die Wertschöpfung mit ökologischen Problemstellungen und Lösungen zusammenhängen. Daraus erkennen Sie, dass es mir ausserordentlich schwerfällt, den Artikel 14bis heute abzulehnen.

Grundlage jeder modernen gesellschaftlichen Entwicklung ist die Versorgung mit genügend Energie.

3. Das Gesetz enthält Leitlinien für eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung. Ich darf mich um der Kürze willen auf die ausgezeichneten, interessanten Ausführungen unseres Kommissionspräsidenten berufen. Daraus ergibt sich, dass wir im heutigen Moment das Gesetz unbedingt behandeln und verabschieden sollten. Wir brauchen es als Fundament für die zukünftige Energiepolitik. Auf diesem Fundament können wir weiterbauen. Die Diskussion um die Energiezukunft ist noch lange nicht abgeschlossen. Man kann sogar behaupten, dass sie erst so richtig begonnen hat. Vielleicht stehen wir vor einer Energiewende. Optimisten und Visionäre sprechen sogar von einem bevorstehenden ökologischen Wirtschaftswunder. Herr Frick hat darauf hingewiesen, indem er sagt, es würden mindestens 80 000 neue Arbeitsplätze geschaffen. Was noch zu beweisen wäre!

Weil es also noch eine gewisse Zeit braucht, bis die Vision einer öko-sozialen Marktwirtschaft mehrheitsfähig wird, brauchen wir hier und heute dieses Gesetz. Darum bin ich für Eintreten und Durchziehen. Die Einschätzung des Zeitbedarfs durch den Kommissionspräsidenten scheint mir realistischer zu sein als jene meines Vorredners, Herrn Frick.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Brändli Christoffel (V, GR): Wir werden, wie unser Kommissionspräsident dargelegt hat, in nächster Zeit schwergewichtige energiepolitische Vorlagen zu beraten haben; das Energiegesetz ist eines davon, und sicher nicht das wichtigste.

Trotzdem scheint es mir wichtig zu sein, dass wir uns bei dieser Vorlage einige grundsätzliche Fragen vor Augen führen, weil unsere Entscheidungen Einfluss auf zukünftige Entscheidungen haben werden bzw. diese präjudizieren.

Die Tendenzen sind aus ordnungspolitischer Sicht sehr widersprüchlich. Wir sprechen einerseits von der Notwendigkeit einer Liberalisierung – diese wird kommen, unabhängig davon, was wir beschliessen –, und andererseits stehen wir heute vielen Forderungen nach neuen Regulierungen gegenüber.

In diesem Zusammenhang stehen die Artikel 7, 10 und 14bis des vorliegenden Gesetzentwurfes im Mittelpunkt der Diskussion. Ich möchte klar sagen: Ich vertrete hier den Standpunkt, dass wir bei diesen Artikeln marktorientierte Lösungen anstreben müssen. Sofern man auf Quersubventionen verzichtet, kann man selbstverständlich die Abnahmepflicht rechtfertigen. Wenn man die Liberalisierung bejaht, scheint es mir klar zu sein, dass bei den Abgeltungen nur Marktpreise die richtige Grundlage sind. Wir können nicht einerseits von einer Öffnung der Märkte – von Liberalisierung – sprechen, und andererseits die einheimischen Marktteilnehmer verpflichten, Energie zu Preisen zu übernehmen, die nicht dem Markt entsprechen.

Bei mit fossilen Energieträgern erzeugter Energie hat die Kommissionsmehrheit deshalb richtigerweise einen entsprechenden Antrag gestellt – ich betone: die Kommissionsmehrheit.

Wenig konsequent ist die Regelung, wonach bei erneuerbarer Energie die Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen die Grundlage für die Abgeltung sein sollen. Warum? Bei diesen neuen Anlagen, die jetzt also offensichtlich die Grundlage sein sollen, auch bei Kleinkraftwerken, spricht man heute immer wieder von sogenannten «stranded investments»: Man diskutiert intensiv über Lösungen, um diese Anlagen am Markt zu erhalten, obwohl sie zu Preisen produzieren, die heute nicht mehr marktgängig sind. Deshalb erstaunt es schon, wenn wir jetzt hingehen und bei Kleinkraftwerken gerade diese nicht marktgängigen Preise gesetzlich garantieren. Ich glaube, dass hier die Kommission wohl versucht hat, noch zu korrigieren, indem sie den Kantonsregierungen die Möglichkeit gegeben hat, diese Preise zu reduzieren, sofern ein krasses Missverhältnis zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten besteht. Ich meine aber, dass die nationalrätliche Kommission diese Frage sicher nochmals diskutieren muss.

In Artikel 10 ist eine Verbesserung vorgenommen worden, indem die Kompetenz für Vorschriften im Gebäudebereich an die Kantone delegiert wird und der Bund auf spezielle Vorschriften verzichtet. Allenfalls hätte man auch darauf verzichten können, weil die Kantone dazu ohnehin berechtigt sind.

Nun noch einige Bemerkungen zu Artikel 14bis: Dieser Artikel ist offensichtlich der Schlüsselartikel dieses Gesetzes, wenn man die Zuschriften und «Bearbeitungen» als Massstab nimmt.

Es geht um die Frage der Einführung einer Lenkungsabgabe auf Energieträgern. Die vom Nationalrat beschlossene Abgabe wird dabei als Ideallösung postuliert. Es wird u. a. argumentiert, dass sie keine Steuer sei, weil der ganze Betrag wieder zurückerstattet werde, und dass damit 60 000 bis 84 000 Arbeitsplätze geschaffen werden sollten. Ich habe mich gefragt, warum man dann nicht 1,2 Rappen statt 0,6 Rappen nimmt, denn dann wäre das Problem der Arbeitslosigkeit gelöst.

Man sollte sich von solchen Patentlösungen nicht blenden lassen. Der Arbeitsmarkt ist davon abhängig, ob unsere Wirtschaft wettbewerbsfähig ist oder nicht. Man muss diese Frage auch aus dieser Sicht prüfen.

In der Zwischenzeit haben die Regierungen der Gebirgskantone ein ähnliches Modell in die Diskussion eingebracht. Die Mittel sollen dabei teilweise für die Förderung von erneuerbaren Energien und teilweise für die Förderung der rationellen Energienutzung verwendet sowie teilweise zurückerstattet werden. Nach einer Übergangszeit von sechs Jahren soll die ganze Abgabe zurückerstattet werden.

Die Kommission ist – meines Erachtens zu Recht – davon ausgegangen, dass für die Abgabe in dieser Form wahrscheinlich eine Verfassungsgrundlage nötig und die Frage der Lenkungsabgabe deshalb zusammen mit der Solar-Initiative zu prüfen sei; dies in der wohl richtigen Annahme, dass die vorgesehene Lenkungsabgabe eine Steuer bzw. eine Zwecksteuer ist. In Deutschland spricht man bei solchen Abgaben denn auch von Lenkungssteuern und nicht von Lenkungsabgaben.

Warum sind das Steuern? Sie belasten einen Sachverhalt – zum Beispiel die nichterneuerbaren Energien –, und die entsprechenden Mittel werden für irgendeinen Zweck eingesetzt. Das ist bei den anderen Zwecksteuern auch der Fall. Wir sprechen bei der Alkoholsteuer und bei den Tabaksteuern auch nicht von einer Alkoholabgabe bzw. von Tabakabgaben. Man muss auch sehen, dass die Lenkungsabgabe in der Höhe von 0,6 Rappen je Kilowattstunde den Benzinpreis nur um 6 Rappen erhöht. Damit lässt sich keine Lenkungswirkung erzielen. Man muss die Lenkungsfrage sicher insgesamt prüfen.

Es geht also hier im Endeffekt primär um eine fiskalpolitische Angelegenheit, die wir auch dem Stimmbürger erklären müssen. Es geht nicht um eine Einzelmassnahme, sondern um einen – wie ich etwas überspitzt formuliere – «sich im Gange befindlichen Frontalangriff auf den Steuerzahler».

Ich erwähne folgende Mehrbelastungen, die man heute diskutiert und von denen man glaubt, sie durchsetzen zu können: Energielenkungsabgabe, CO₂-Abgabe, 1 Promille Mehrwertsteuer für die Mutterschaftsversicherung, vorgezogenes Mehrwertsteuerprozent für die AHV, Weiterführung des zusätzlichen Lohnprozentes für die Arbeitslosenversicherung, LSVA, ATA, 7 Prozent Mehrwertsteuer zur Sicherung der Sozialwerke, Benzin Zollzuschlag zur Finanzierung der Neat usw. Ich frage mich, ob die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und damit der Wirtschaftsstandort Schweiz mit einem solchen Paket wirklich aufgewertet werden können.

Ich meine, dass alle diese neuen Belastungen einer sauberen rechtlichen Grundlage bedürfen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben ein Recht darauf, hier mitzureden. Sie sollen sich an der Urne dazu äussern können. Diese Möglichkeit werden sie im Zusammenhang mit der Solar-Initiative bzw. mit dem Gegenvorschlag bekommen.

Ob Sie Artikel 14bis trotzdem an die Kommission zurückweisen wollen, um das kleine Türchen einer direkten Regelung im Gesetz offenzulassen, ist nicht entscheidend. Eine allfällige Rückweisung würde wahrscheinlich falsche Hoffnungen wecken und zudem die Inkraftsetzung des Energiegesetzes unnötig verzögern. Ich bin in der Regel der Meinung, dass man einen geladenen Heuwagen unter Dach bringen und nicht im Regen stehenlassen sollte. Ich bin mir aber bewusst, dass ich mich mit dieser Auffassung nicht im Trend befinde. Der derzeitige Trend besteht darin, dass man nicht entscheidet und die Probleme vor sich herschiebt.

Gestatten Sie mir noch ein Wort zur Stromliberalisierung. Die Regierungen der Gebirgskantone treten bei einer Öffnung des Elektrizitätsmarktes für eine weitgehende Liberalisierung ein. Sie fordern jedoch wirksame Leitplanken, damit die Kohärenz mit der Energie-, Umwelt- und Regionalpolitik sichergestellt wird. Es geht dabei konkret um folgende Punkte:

1. Die Versorgung der peripheren Gebiete ist zu gleichwertigen Bedingungen sicherzustellen.
2. Den zugelassenen Marktteilnehmern ist gesetzlich der gleichberechtigte Zugang zu den Hochspannungsnetzen zu gewähren.
3. Die Wasserkraft ist zu priorisieren, weil sie auch in Zukunft in bezug auf eine ökologische und unabhängige Energieversorgung eine Schlüsselrolle einnehmen wird.

Wenn dies gefordert wird, so geht es nicht um neue Subventionstatbestände für das Berggebiet – im übrigen ist auch die Atomenergie davon betroffen –, sondern es geht darum, dass bei einer Marköffnung gleich lange Spiesse gewährleistet werden.

Der Bund hat zwar in den letzten Jahren mit strengen Auflagen und unter Eröffnung von fast unbeschränkten Beschwerdemöglichkeiten ökologische Akzente gesetzt. Gleichzeitig hat er aber dazu beigetragen, dass die bei uns produzierte Energie auf den Märkten zu teuer ist. Wenn er heute Marköffnung postuliert, so wird er entweder die nicht mit gleichen Auflagen belastete Importenergie verteuern oder aber die auflagebedingten Kosten in irgendeiner Form subventionieren müssen. Es scheint mir wichtig zu sein, dass entsprechende Modelle rasch entwickelt werden. Nur in diesem Fall kann vermieden werden, dass anstelle einer sinnvollen Marköffnung neue Regulierungen den Energiemarkt vollständig blockieren.

Die Gebirgskantone sind natürlich besorgt über die Entwicklungen und die Tatsache, dass bis heute wenig Lösungsansätze vorliegen. Aus diesem Grund ist es auch verständlich, dass die Kantone die Idee der Lenkungsabgabe aufgenommen haben und dadurch die Wasserkraft im Verhältnis zu den nichterneuerbaren Energien privilegieren wollen. Allerdings – das muss deutlich festgehalten werden – kann damit das Problem der Liberalisierung des Strommarktes nicht gelöst werden. Es braucht dazu andere Massnahmen. Ob die Einführung der Lenkungsabgabe solche Massnahmen erschwert oder begünstigt, müssen die Vertreter der Berggebiete selbst entscheiden; ich bin eher skeptisch.

Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten und sie im Sinne der Kommission zu verabschieden. Ob Sie dabei Artikel 14bis zurückweisen oder nicht, ist nicht entscheidend. Voraussichtlich erreichen Sie damit nur eine verzögerte Inkraftsetzung des Energiegesetzes. Die Aufnahme der Lenkungsabgabe, in welcher Form auch immer, dürfte am Schluss dem Volk vorgelegt werden müssen, und dieses wird dann sicher richtig entscheiden.

Spoerry Vreni (R, ZH): Ich möchte unserem Kommissionspräsidenten, Gian-Reto Plattner, für sein sehr differenziertes Eintretensvotum danken. Er hat die Komplexität der vielfältigen Probleme rund um die zukünftige Energiepolitik anschaulich aufgezeigt, sowohl vom politischen Verfahren wie auch vom Inhalt her. Zu drei Punkten möchte ich trotzdem noch ein paar weitere Gedanken anfügen:

1. Die Gesetzgebung in diesem Land ist das Resultat intensiver Auseinandersetzungen und muss sich auf ein Verfahren abstützen können, in dem der Konsens gesucht worden ist. Dieses Verfahren gestaltete sich beim Energiegesetz nicht einfach. Das Rahmengesetz, das uns der Bundesrat jetzt vorgelegt hat, ist der dritte Entwurf in diesem Prozess, der erarbeitet werden musste, um einigermaßen Übereinstimmung zu erhalten. Es ist problematisch, diese sorgfältig erarbeitete Grundlage mit einem Durchmarsch umzukrempeln. Durchmarschversuche können die Diskussion beleben und intensivieren. Sie sind aber kaum eine Grundlage für tragfähige Lösungen.

2. Ein Wort zur Verfassungsmässigkeit, welche die Kommission doch beschäftigt hat. Es geht um die Frage: Erlaubt der Energieartikel die Abschöpfung von immerhin einer Milliarde Franken aus der Volkswirtschaft, um diese Milliarde Franken gezielt an bestimmte Gruppen umzuverteilen? Ist mit dem Energieartikel die Verfassungsgrundlage für eine Zwecksteuer gegeben? Die Frage ist selbstverständlich umstritten. Das Bundesamt für Justiz und auch Professoren verneinen die Verfassungsmässigkeit von Artikel 14bis; andere Experten bejahen sie.

In diesem Zusammenhang möchte ich an die Geschichte des Energieartikels erinnern: Anfang der achtziger Jahre wurde ein Energieartikel von Volk und Ständen abgelehnt, weil er vor allem mit dem Argument bekämpft wurde, dass dieser Artikel Grundlage zu neuen Steuern, zu neuen Abgaben sei. Deshalb verzichtete der im Jahre 1990 gutgeheissene Artikel ausdrücklich auf eine Ermächtigung zur Einführung von zweckgebundenen Abgaben auf der Energie. Im Abstimmungskampf wurde ganz besonders Wert auf diese Tatsache gelegt. Es ist nötig, sich heute an diese Zusicherungen zu erinnern.

3. Es besteht auch keine Notwendigkeit einer verfassungsmässigen Gratwanderung, wie immer man diese Frage beurteilt. Es liegen weitere Projekte auf Verfassungsstufe vor, die wir behandeln müssen. Dabei können wir alle offenen Fragen eingeführt studieren. Wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat, hat die Kommission die entsprechenden Aufträge bereits erteilt. Sicher müssen wir zunächst die Begriffe klären. Alle reden von Abgaben auf Energie, aber jeder versteht dann im Detail doch ein bisschen etwas anderes darunter. Die Diskussion über die Definitionen – was sind Lenkungsabgaben, was sind Ressourcensteuern, was sind Zwecksteuern, was ist die ökologische Steuerreform? – ist nicht geführt worden. Konfuzius wurde vor einigen tausend Jahren gefragt, was er als erstes tun würde, wenn er in die Regierung

gewählt würde. Konfuzius sagte, er würde zuerst die Begriffe klären. Ich glaube, das müssen auch wir tun, damit wir wissen, dass wir alle das gleiche meinen.

Dann gibt es natürlich weitere offene Fragen. So wird z. B. gesagt – auch Herr Frick hat das wieder erwähnt –, dass aufgrund von Artikel 14bis 60 000 bis 84 000 Arbeitsplätze geschaffen werden könnten. Ich stelle fest, dass Artikel 14bis im Prinzip die Umsetzung der Solar-Initiative ist und dass der Bundesrat in der Botschaft zur Solar-Initiative von etwa 10 000 Arbeitsplätzen spricht. Dabei nennt er Gewinnerbranchen, aber auch Verliererbranchen. Am einen Ort werden Arbeitsplätze entstehen, am anderen Ort werden sie aber nach Ansicht des Bundesrates auch verlorengehen.

Ich glaube, dass diese und viele weitere Fragen offen sind: Was geschieht mit der importierten Energie? Welche Auswirkungen hat eine zusätzliche Abgabe von beispielsweise einer Milliarde Franken auf den Index? Wir werden diese Fragen im Zusammenhang mit den vorliegenden Initiativen genau anschauen, Vor- und Nachteile und Auswirkungen genau studieren.

Bei einer Rückweisung können wir diese komplexen Fragen nicht erschöpfend im Rahmen des Energiegesetzes lösen. Die Wahrscheinlichkeit, dass wir in einer nächsten Session mit einem gleichen Antrag wie heute vor Sie treten müssen, ist gross, weil es kaum möglich sein dürfte, alle Antworten auf die Solar-Initiative, auf die Energie-Umwelt-Initiative, auf das CO₂-Gesetz, auf die ökologische Steuerreform und auf die anerkannten Probleme der Bergkantone mit der Marköffnung in einem schlanken Rahmengesetz zu geben; einem Rahmengesetz, das den Auftrag hat, zusammen mit den Kantonen und gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip den Energieartikel umzusetzen.

Ich bitte Sie daher um Unterstützung der Fassung der starken Kommissionsmehrheit, um eine rasche Verabschiedung des Energiegesetzes zu ermöglichen. Die Diskussion um die weiteren Schritte ist damit keineswegs abgeschlossen, aber sie kann im richtigen Kontext und im Gesamtzusammenhang der zahlreichen vorliegenden Begehren geführt werden. Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass die Diskussion zu positiven Resultaten führt.

Büttiker Rolf (R, SO): Gestatten Sie mir als Nichtkommissionsmitglied und als Vertreter eines Industriekantons, auch noch einige Überlegungen zum Energiegesetz anzubringen. Die Debatte zum Energiegesetz steht – das hat sich gezeigt – vor dem Hintergrund der generellen Globalisierung der Wirtschaft auf der einen Seite und der Liberalisierung der Energiewirtschaft, insbesondere der Elektrizitätswirtschaft, auf der anderen Seite. Als künftiger Regulator steht damit nicht mehr der Staat, sondern der Markt im Mittelpunkt. Das Energiegesetz muss sich somit jeglicher Eingriffe enthalten, welche zu Marktverzerrungen führen könnten. Der Bundesrat wurde eingeladen, die Frage der Marköffnung im Stromsektor in einem separaten Gesetz abzuhandeln; wir werden sehen. Dennoch muss sich auch das neue Energiegesetz konsequent an den Anforderungen des Marktes bzw. der schweizerischen Wirtschaft orientieren.

Die wirtschaftlich optimale Deckung der Kundenbedürfnisse unter Einhaltung einer eurokompatiblen Sicherheits- und Umweltpolitik hat Priorität. In diesem Zusammenhang sind das Kooperations- und das Subsidiaritätsprinzip zentrale Elemente des Energiegesetzes. Bund und Kantone müssen mit der Wirtschaft zusammenarbeiten. Für die Umsetzung selbst wird die Wirtschaft in die Verantwortung genommen.

Ich komme zu Artikel 7 des Gesetzes betreffend Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten. Der Grundsatz, dass unabhängige Produzenten ihre Überschussenergie in das öffentliche Netz einspeisen können und dafür zu fairen Preisen entschädigt werden, wurde aus dem Energienutzungsbeschluss übernommen. Eine massvolle Unterstützung der Rücklieferungen aus erneuerbaren Energiequellen, z. B. aus Kleinwasserkraftwerken, Photovoltaik usw., stand nie in Frage. Umstritten war jedoch, Herr Bundesrat, ob auch fossile Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen finanzielle Vorzugsbedingungen geniessen sollen. Die Vergütung für

fossile Elektrizität aus Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen soll sich nach Marktpreisen richten, wie diese für gleichwertige Energie auf regionaler Ebene gelten. Hier, Herr Bundesrat, muss ich Sie schon fragen – Sie sind künftig auch Umweltminister –, ob es grundsätzlich richtig ist, mit fossilen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen Elektrizität zu produzieren. Das ist einmal das eine. Jetzt behauptet die Kommission – die Herren Frick und Plattner haben das auch getan –, dass die Kommission es fertiggebracht habe, in Artikel 7 auch noch die Quersubventionierungen zu verhindern. Ich muss das bestreiten: Mit 8 bis 10 Rappen pro Kilowattstunde machen Sie eine Quersubventionierung zugunsten dieser fossilen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, und ich muss Sie als zukünftigen Umweltminister fragen, ob Sie das wollen. Hier müssen Sie in die Speichen greifen, sonst setzen Sie sich auf eine umweltpolitische «CO₂-Zeitbombe».

Noch einige Bemerkungen zu den zweckbestimmten Lenkungsabgaben: Zwar wäre es durchaus wünschenswert – das ist zuzugeben –, dass die erneuerbaren Energien mehr Verbreitung fänden. Dies muss aber zu wettbewerbsfähigen Bedingungen geschehen. Beispielsweise sind für das Produkt Biostrom Kunden notwendig, nicht aber eine staatliche Regulierung. Eine generelle Subventionierung nicht marktfähiger Technologien ist grundsätzlich abzulehnen, da damit wirtschaftliche Ressourcen gebunden werden, die dann für einen wettbewerbsfähigen Einsatz nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die erwarteten Wirtschaftsimpulse aus einer gezielten Förderung der erneuerbaren Energien – man spricht von 80 000 Arbeitsplätzen; in der Praxis muss man das noch beweisen – müssen somit aus der Perspektive der gesamten Volkswirtschaft arg relativiert werden. Im richtigen Mass angewendet, mögen sie durchaus sinnvoll sein. Dafür sind aber nicht Fördermittel in Milliardenhöhe notwendig. Vor allem wird sich eine massive zusätzliche Belastung der Wirtschaft – insbesondere der Industrie – insgesamt nicht positiv, sondern letztlich negativ auf die Arbeitsplätze in unserem Land auswirken. Von Experimenten dieser Art ist deshalb Abstand zu nehmen.

Zum Schluss: Es ist von wesentlicher Bedeutung, den bis Ende 1998 limitierten, dirigistischen Energienutzungsbeschluss durch ein flexibles, marktorientiertes Energierahmengesetz zu ersetzen. Deshalb werde ich gegen alle Rückweisungsanträge stimmen. Ich bin der Meinung, dass wir vorwärts machen sollten, um den Zeitplan einzuhalten. Ich meine, dass der Zeitplan von Herrn Frick völlig unrealistisch ist. Die Herausforderungen im internationalen Standortwettbewerb müssen dabei berücksichtigt werden. Die internationalen Energiepreise setzen eine nicht unerhebliche Messlatte für die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandortes und Arbeitsplatzes Schweiz. Von planwirtschaftlichen Vorschriften ist konsequent Abstand zu nehmen. Sie stehen im Widerspruch zu den heutigen Anforderungen auf dem Markt, die nur mit einer gesteigerten unternehmerischen Handlungsfreiheit erfolgreich bewältigt werden können. Die vorbereitende Kommission der Kleinen Kammer hat einige Weichenstellungen in diese Richtung vorgenommen. Es ist nun wesentlich, das Energiegesetz im liberalen Sinn zu einem guten Ende zu führen.

Als Ständerat eines Industriekantons setze ich mich dafür ein, dass die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im Energiebereich auch in Bezug auf den internationalen Konkurrenzkampf stimmen, damit die bestehenden Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden können.

Marty Dick (R, TI): Il est indiscutable que ce débat a été, est et continuera d'être dominé par la proposition Suter adoptée au Conseil national.

Je conviens que cette solution n'est probablement pas parfaite, mais nous devons aussi tous convenir que cette idée a touché un aspect sensible, un aspect essentiel. L'écho que cette proposition a provoqué en dehors de cette salle, dans le pays, est, il faut bien le reconnaître, assez impressionnant. Cet écho est indiscutablement l'expression d'une nouvelle sensibilité dans notre population: on commence à se rendre

compte que l'on ne peut pas continuer de cette façon, on se rend compte qu'en quelques décennies la pollution a créé et continue de provoquer plus de dégâts que ceux causés au cours de nombreux siècles.

L'économie, si souvent évoquée par certains représentants politiques, commence également à le comprendre, et une partie de l'économie est certainement plus en avance que bien des représentants politiques qui prétendent la représenter. J'en veux pour preuve que de grandes sociétés pétrolières ont déjà expressément prévu d'investir d'une façon très importante dans les prochaines années dans le domaine des énergies renouvelables. De grandes compagnies pétrolières prévoient que, dans très peu de décennies, l'essentiel de la recherche et de leurs efforts financiers sera déplacé dans ce secteur.

Voilà qu'à la fin de ce siècle, et même de ce millénaire, la Suisse s'apprête à adopter une nouvelle loi sur l'énergie. Permettez-moi de vous dire que cette loi n'est en tout cas pas enthousiasmante, elle est même plutôt décevante! Je crains, hélas, que cette loi n'exprime assez bien la grisaille d'une période historique et politique caractérisée par des hésitations, des renvois continuels et systématiques de décisions importantes, bref par une absence de courage, par un manque d'audace.

Je voterai la proposition de renvoi Maissen parce que j'estime que la commission n'a pas répondu de façon satisfaisante à toutes les questions.

Un seul exemple: les cantons alpins ont présenté des propositions en alternative à la proposition Suter adoptée par le Conseil national, propositions qui n'ont pas été examinées. Il est vrai qu'elles étaient assez tardives, mais ce n'est pas une raison pour s'opposer au renvoi.

Le renvoi ne compromet absolument rien, il ne préjuge pas les décisions, il permet peut-être d'éviter un affrontement. Il me semble que les discussions en matière de politique énergétique sont souvent animées par la passion avec laquelle on conduisait naguère les guerres de religion dans ce pays. Je pense que notre pays aurait la possibilité de devenir un modèle, un leader en ce domaine, au niveau international. Le vote de renvoi, je le répète, ne préjuge aucune décision, mais il serait l'expression, à l'adresse du pays, de la ferme volonté d'affronter ces problèmes qui inquiètent de plus en plus.

Récemment, dans cette même salle, avec une proposition de renvoi qui a été adoptée quoique combattue féroce, nous avons résolu un problème, celui de la taxation des sociétés. On nous a dit que ce renvoi ne servait absolument à rien. Or, en réalité, les quelques mois que nous avons gagnés ont permis de trouver un compromis et d'adopter une solution à laquelle pratiquement tout le monde s'est rallié. Pourquoi ne pas essayer une fois encore cet exercice, pourquoi ne pas vouloir investir encore quelques mois dans la discussion qui, sur bien des points, a été superficielle et incomplète?

On dit que la proposition Suter adoptée par le Conseil national, soit l'article 14bis implique des versements de subventions à des secteurs énergétiques au détriment d'autres secteurs et que cela fausserait le marché: c'est peut-être vrai, mais est-ce que la commission a examiné les conséquences que les dispositions déjà en vigueur ont sur le marché? Un seul exemple, l'article 12 de la loi fédérale sur la responsabilité civile en matière nucléaire prévoit que la Confédération assume l'assurance responsabilité civile jusqu'à 1 milliard de francs pour chaque installation de production d'énergie atomique, alors que dans tous les domaines de l'énergie renouvelable, ces frais sont assumés par le secteur privé. N'est-ce pas là une «Quersubventionierung», n'est-ce pas aussi un mécanisme qui, finalement, fausse le marché? C'était un seul exemple pour dire que, dans ce domaine, il faudrait peut-être un peu plus de transparence. Une fois encore, le renvoi nous permettrait d'approfondir tous ces aspects.

Pour conclure, j'aimerais m'adresser au président de la commission qui vient de sortir, mais qui m'écouterait peut-être quand même. Monsieur le Président de la commission, vous voulez, en bon physicien, privilégier la raison et vous vous refusez à suivre le cœur. Vous avez peut-être raison, mais rap-

pelez-vous que les grands progrès historiques ont presque toujours été dictés par le coeur.

Bloetzer Peter (C, VS): Die Eintretensdebatte zu dieser Gesetzesvorlage wird stark geprägt von dem vom Nationalrat beschlossenen Artikel 14bis (Antrag Suter), aber auch vom Bericht der Regierungskonferenz der Gebirgskantone über die Öffnung des Elektrizitätsmarktes und von den entsprechenden Anträgen in bezug auf Lenkungsmaßnahmen zur Priorisierung des Stromes aus Wasserkraft.

Welches sind die Ziele dieses Berichtes bzw. der Position der Gebirgskantone, die – im Gegensatz zu Artikel 14bis – von unserer vorberatenden Kommission nicht eingehend untersucht wurden? Ein Ziel dieser Politik der Gebirgskantone ist der freie Marktzugang für die grossen Endverbraucher und für die Produzenten. Was sie wollen, ist eine Öffnung des Elektrizitätsmarktes. Es ist dies eine politische Notwendigkeit und eine wichtige Massnahme zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Sie muss so rasch als möglich durchgeführt werden; sie entspricht klar den Zielen der Wirtschaftspolitik des Bundes.

Zur Sicherstellung dieser Öffnung muss neben dem freien Marktzugang auch ein diskriminierungsfreier Netzzugang gewährleistet werden. Es muss der Wettbewerb sichergestellt werden. Es muss aber gleichzeitig eben auch die Wettbewerbsfähigkeit des Stromes aus Wasserkraft gefordert werden. Es entspricht dies dem energiepolitischen Ziel, wie es in Artikel 1 dieses Gesetzes formuliert ist. Es entspricht aber auch den Grundsätzen des Energieartikels der Bundesverfassung.

Es besteht gar kein Zweifel, dass wir auf den Bericht und den Antrag der Regierungskonferenz der Gebirgskantone eintreten müssen. Wenn unsere Kommission dies nicht tut, so wird es zweifelsohne die UREK des Nationalrates tun. Es ist anzunehmen, dass wir keine Zeit gewinnen, wenn wir nun den Rückweisungsantrag Maissen nicht annehmen. Es würde lediglich bedeuten, dass wir dieses Geschäft aufschieben und dem Nationalrat übergeben.

Aufgrund dieser Überlegungen komme ich zum Schluss, dass wir als Ständevertreter gut daran tun, diesen zukunftsweisenden Bericht der Regierungskonferenz der Gebirgskantone ernst zu nehmen und zu behandeln. Das können wir nicht im Plenum in einer «Ersatzkommissionssitzung» tun, sondern damit müssen wir unsere Kommission beauftragen. Ich bin für Eintreten und ersuche Sie, dem Rückweisungsantrag Maissen zuzustimmen.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Viel ist nach dieser Eintretensdebatte, für die ich sehr danke, nicht zu erklären. Ich möchte zwei, drei Dinge allerdings noch einmal richtigstellen:

1. Es wurde einige Male impliziert, dass wir eine Kommissionsdebatte im Rat hätten, wenn wir das Geschäft nicht zurückschickten. Das glaube ich gar nicht, es wird um Rückweisung gehen – ja oder nein –, und weder ein Nein noch ein Ja führt zu einer Kommissionsdebatte im Rat. Im einem Fall wird ja wohl jener Artikel nicht ins Gesetz aufgenommen, im anderen Fall wird sich die Kommission damit auseinandersetzen müssen. Zu Kommissionsarbeit im Rat führt keiner dieser beiden Wege.

2. Zum Zeitplan: Wenn Sie Rückweisung beschliessen, ist meine Prognose, dass das Energiegesetz Ende 1998, Anfang 1999 zur Schlussabstimmung kommt. Es hat Prognosen gegeben, die sehr viel kürzere Zeiträume ins Auge fassten. Ich persönlich bin davon überzeugt – schon allein vom Ablauf der Arbeit her, wie wir sie in der kleinen Ständeratskommission machen können –, dass die optimistischen Prognosen, also die zeitlich kurzen, falsch sind; es wird eher länger als kürzer dauern.

3. Es wurde gesagt, der Ständerat müsse doch die Meinung der Stände, der Energiedirektoren, ernst nehmen und die Sache diskutieren. Wir haben die Herren Energiedirektoren eingeladen. Sie sassen an unserem Hearing da und haben sich expressis verbis gegen Artikel 14bis ausgesprochen. Dass sie sich seither neu besonnen haben, ist verständlich; das

spricht aber nicht für die durchdachte Art ihrer Handlung. Sie haben sich einfach erst hinterher besonnen.

Ich glaube, die Kommission hat zu den Zeiten, als sie tagte, das getan, was sie konnte. Wenn sich nachher Entwicklungen abgespielt – die ich gewündigt habe – und neue Allianzen gebildet haben, so begrüsse ich das persönlich sehr. Diese Allianzen werden diesem Land sicher sehr guttun und zu einer guten Energiepolitik führen. Aber die Frage des Ablaufes des politischen Prozesses darf man nicht daran aufhängen. Ich bin nach wie vor sehr skeptisch, ob der Ablauf, den Sie wählen würden, wenn Sie das Geschäft zurückschickten, rascher zu einem besseren Ziel führen würde als jener, den ich Ihnen vorgeschlagen habe. Die Kommission ist ganz eindeutig der Meinung, das sei nicht so; ich selber schwanke ein wenig. Ich lasse jetzt den Kopf sprechen, weil ich schliesslich Physiker bin – Herr Marty, ich habe Ihr Votum draussen gehört; das Wasser hat seinen Tribut gefordert, deshalb musste ich schnell verschwinden! –; ich denke, mein Kopf hat mich mein Leben lang gut beraten, und ich meine, Sie sollten diese Rückweisung nicht akzeptieren. Aber Sie werden richtig entscheiden, ich habe volles Vertrauen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich möchte Ihnen für diese Debatte von ganzem Herzen danken. Es ist eine jener Debatten, die es erstrebenswert machen, Ihrem Rat zuzuhören und hier zugegen zu sein. Die politische Lebensqualität hat heute morgen für mich einen Höhepunkt erreicht. Sie haben nicht nur von Interessenbindungen gesprochen und diese dargelegt, sondern Sie haben auch von Wissenskonflikten, von Herz und Verstand gesprochen. Das hat mir sehr wohlgetan. Diese Wissenskonflikte, die einzelne von Ihnen – vor allem der Kommissionspräsident, aber auch andere – aufgezeigt haben, kennt eigentlich unser ganzes Land. Das hat die Entstehungsgeschichte dieses Energiegesetzes ganz deutlich gezeigt. Als wir die Vernehmlassung gestartet haben, waren die Resultate dermassen kontrovers, dass eine totale Überarbeitung des Entwurfes erfolgen musste. Dieser wurde dann wieder der Öffentlichkeit vorgelegt, und gleich ist der energiepolitische Graben in diesem Land wieder augenfällig geworden. Danach erfolgten weitere Gespräche mit Interessenverbänden, Gewerkschaften und politischen Parteien. Gegen dreissig solcher einzelner Gespräche haben ich und mein Vorgänger in verschiedenen Phasen über das Energiegesetz geführt. Das zeigt ein wichtiges Kriterium, das diesen Entwurf prägt, nämlich die Mehrheitsfähigkeit des Gesetzes in einer allfälligen Volksabstimmung.

Unser Land ist energiepolitisch in zwei Lager gespalten; zum Teil sind es drei und vier Lager, und zum Teil gibt es die merkwürdigsten Koalitionen. Aber jedes Lager ist dazu in der Lage, mit einem Referendum ein Nein zu einem solchen Gesetz zu erwirken. Ich muss das Herrn Marty bezüglich des ersten Teils seines Referates eingestehen: Gewiss mangelt dem Gesetz die Radikalität, gewiss mangelt ihm der Mut – oder dass es beispielsweise in einer einzigen Richtung geprägt wäre. Aber ich glaube, dass diese Einmütigkeit und diese zum Teil offenen Kompromissvarianten eine strukturelle Folge unserer direkten Demokratie sind. Wir können gar nicht ein mutiges Gesetz verabschieden und denken: In vier Jahren gibt es Wahlen, und wir werden an unserer Arbeit gemessen. In der direkten Demokratie ist es eben nicht so. Jedes einzelne Gesetz braucht eine Mehrheit in einer allfälligen Volksabstimmung.

Von diesen mehreren Damoklesschwertern der Referendumsdrohungen ist natürlich auch dieses Gesetz geprägt. Ich muss an dieser Stelle den kantonalen Energiedirektoren ganz ausserordentlich danken. Sie haben mir in einigen Fragen den Weg aus der Pattsituation der energiepolitisch zerstrittenen Lager gewiesen und mitgeholfen, dass heute eine Vorlage vorliegt, die unseres Erachtens mehrheitsfähig ist. Ich möchte bereits an dieser Stelle zum Antrag Suter, dem der Nationalrat zugestimmt hat und über den Sie später diskutieren werden, sagen: Beachten Sie auch die Frage der Mehrheitsfähigkeit und nicht nur allein energiepolitische Aspekte. Wir werden dann beim betreffenden Artikel nochmals darauf zurückkommen.

Die Ziele des Gesetzes sind folgende: Es soll die Grundlage für unsere künftige Energiepolitik geschaffen werden. Es soll ein Innovations- und Beschäftigungspotential bereitgestellt werden, wie das in der Eintretensdebatte auch erwähnt wurde. Es sollen umweltpolitische Anliegen, insbesondere die Einhaltung der Luftreinhalte-Verordnung und der Treibhauseffekt, in den Griff bekommen werden.

Ich muss betonen, dass dieses Gesetz – es wurde bereits gesagt – zur Erreichung dieser Ziele nicht genügen wird. Wenn wir die CO₂-Emissionen tatsächlich senken, den Elektrizitätsverbrauch stabilisieren und erneuerbare Energiequellen wirklich fördern wollen, dann braucht es zusätzlich ein CO₂-Gesetz, zusätzlich wirksame Massnahmen der Kantone im Gebäudebereich, und es bedarf verstärkter freiwilliger Massnahmen im Rahmen von «Energie 2000», vor allem auch mit einem Programm, das nach dem Jahr 2000 greifen wird. Wir haben den siebten Jahresbericht am 12. September dieses Jahres in Freiburg vorgestellt. Es braucht auch eine effiziente Umsetzung im Investitionsbereich. Wir haben dieses Jahr ein Investitionsprogramm im Energiebereich beschlossen. Das Programm ist sehr gut angelaufen. Bis heute gibt es über 400 Gesuche, die gutgeheissen wurden; bereits 10 Millionen Franken sind verpflichtet, was wiederum heisst, dass ein Investitionsvolumen von 100 Millionen Franken ausgelöst wurde.

Ich möchte an dieser Stelle dem Einwand von Herrn Büttiker entgegenhalten, dass die Förderung von Wärme-Kraft-Kopplungen (WKK) eine Folge des Energiedialoges ist. Eine Forderung, bei der sich sämtliche energiepolitischen Partner gefunden haben, besteht darin, dass WKK gefördert werden sollen. Es ist ja nicht so, dass diese Anlagen einfach fossile Energie verbrauchen, sondern sie sollen fossile Energie, die ohnehin schon in Anspruch genommen wird, restlos aufbrauchen. Insofern ist die Förderung von WKK ein Anliegen, das unter dem Aspekt der Schonung der Energiequellen durchaus gefördert werden kann und diese Förderung verdient.

Zum Inhalt des Gesetzes: Es regelt die Energieversorgung, die rationelle Energieverwendung, die Förderung von Energiemassnahmen und schliesslich die Kooperation und die Subsidiarität. Sie haben in der Eintretensdebatte bereits sehr ausführlich zu diesen vier Säulen Stellung genommen.

Was die Energieversorgung angeht, kann ich wiederholen: Sie soll Sache der Energiewirtschaft sein. Was die rationelle Energieverwendung angeht, führen wir neu marktwirtschaftliche Instrumente ein. Wir geben Rechtsetzungsaufträge an die Kantone und regeln die Angelegenheit nicht im Detail. Das haben die Energiedirektoren ausdrücklich so gewünscht, und wir haben gute Hoffnung, dass wir mit dieser Methode der Legiferierung – Beschränkung auf ein Rahmengesetz und generelle Aufträge – ein Ziel erreichen. Dann ist es auch der politischen Innovation der Kantone anheimgestellt, die Ziele des Bundesgesetzgebers zu erreichen.

Mit der Förderung von Energiemassnahmen soll ebenfalls die im Energienutzungsbeschluss bereits angefangene Politik weitergeführt werden. Es sollen Globalbeiträge an die Kantone vergeben werden. Insofern ist zu beachten, dass das Energiegesetz einen Beitrag an den aktiven Föderalismus leistet. Wir sind überzeugt, dass wir damit ans Ziel kommen werden.

Was die Kooperation und die Subsidiarität angeht, ist zunächst eine einzige Agentur der Wirtschaft zur Diskussion gestanden. Auch da konnte in einem breiten Dialog in der Schweiz insofern eine Konsenslösung, ein Kompromiss, gefunden werden, als auch andere Agenturen möglich sind, nicht nur eine einzige. Es sind diejenigen Agenturen gemeint, die ausserhalb der im Zentrum der Diskussion stehenden Energiewirtschaftsagentur sein können; es sind solche, die Elemente des Programmes «Energie 2000» weiterführen und vielleicht bestimmte Alternativen fördern, aber auch verwalten könnten. Wir sind hier zu einem für die Mehrheit akzeptablen Schluss gekommen.

Im Gesetz fehlt – und das wurde verschiedentlich erwähnt – das Element der Marköffnung. Als wir das Gesetz vorbereiteten, waren die politischen Grundlagen für die Marköffnung

noch nicht vorhanden. Die EU-Richtlinie betreffend Elektrizitätsbinnenmarkt wurde erst am 19. Dezember des letzten Jahres erlassen. Das Gesetz über die Marköffnung ist ebenfalls, wie von Ihnen verlangt, auf dem Weg. Es wird noch dieses Jahr in die Vernehmlassung geschickt werden.

Eines will ich vorwegnehmen: Die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes verunmöglicht die Förderung von erneuerbaren Energien nicht. Auch die EU-Richtlinie lässt das zu. Es ist auch so, dass Länder, die sich bereits dem Markt geöffnet haben, ebenfalls einheimische Energien fördern; ich denke an die Braunkohle in Deutschland. Da ist es nichts als richtig, wenn auch wir trotz geöffnetem Markt unsere Wasserkraft fördern wollen und fördern werden.

Nun gab es zwischen Nationalrat und Bundesrat einige Differenzen bezüglich der bewilligungspflichtigen Elektroheizungen, der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung und der Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten. Ich danke Ihrer Kommission, dass sie bei all diesen Differenzen nicht nur dem Herz, sondern auch dem Verstand gefolgt ist, d. h. sich vollumfänglich dem Bundesrat angeschlossen und damit eine vernünftige Lösung gefunden hat. Es gibt eine einzige Differenz zwischen Bundesrat und Kommission. Sie betrifft die maximal zulässige Höhe der Finanzhilfen. Wir wollten 50 Prozent vorsehen, der Nationalrat ging auf 40 Prozent und Ihre Kommission jetzt gar auf 30 Prozent. Wir kommen dann beim betreffenden Artikel noch darauf zu reden. Wir haben das Gefühl, dass Sie damit Streusubventionen ermöglichen, die gar nichts mehr bewirken können.

Was den jetzt am meisten diskutierten Artikel 14bis angeht, werde ich meine Hauptüberlegungen in der Detailberatung kundtun. Dazu zunächst folgendes:

Das Gutachten des Bundesamtes für Justiz betreffend die Verfassungsmässigkeit überzeugt mich, obwohl es letztlich aus dem eigenen Hause kommt, nicht gerade sehr. Wir werden darüber noch sprechen. Dessenungeachtet muss ich sagen, dass energiepolitische Argumente, aber auch Argumente der Akzeptanz und der Mehrheitsfähigkeit des Gesetzes im Zusammenhang mit Artikel 14bis in Erwägung zu ziehen sind. Ich bitte Sie, das dann auch zu tun. Es ist ja auch kein Zufall – das muss ich Ihnen sagen –, dass der Bundesrat über den neuen Vorschlag noch gar nicht gesprochen hat. Ich könnte Ihnen nicht einmal im Namen des Bundesrates die Meinung der Landesregierung kundtun. Ich habe im Nationalrat gesagt, dass der Bundesrat eine entsprechende Abgabe nicht vorgesehen habe und sich deswegen dem Antrag nicht anschliessen könne.

Neben den Fragen der Verfassungsmässigkeit und der Energiepolitik mögen Sie doch bitte auch berücksichtigen, dass wir eine konsensfähige, mehrheitsfähige Lösung finden können, wie ich Ihnen am Anfang meines Eintretensvotum nahegelegt habe.

In diesem Sinne bin ich froh, wenn Sie auf die Vorlage eintreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Energiegesetz Loi sur l'énergie

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1*Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Streichen

Art. 1*Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Biffer

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Der Nationalrat hat die bundesrätliche Fassung der Artikel 1 und 2 redaktionell etwas umgeordnet und vor allem Artikel 18 zur Zusammenarbeit mit der Wirtschaft von weiter hinten nach vorne geholt. Dabei sind schlussendlich Systematik und Redaktion dieser Artikel nicht ganz gelungen. Wir haben versucht, das – ohne inhaltliche Änderung – auszugleichen; wir haben insbesondere Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2bis gemäss Nationalrat in Artikel 2 integriert. Soweit zur Differenz, die viel grösser aussieht, als sie es in Wirklichkeit ist.

Ich muss hier eine Feststellung zuhanden der Materialien machen: Wenn in Artikel 2 Absatz 2 im Antrag der Kommission von «Organisationen der Wirtschaft» die Rede ist, ist dies erstens klar ein Plural, und von Gesetzes wegen wird somit mehr als eine Organisation zugelassen. Zweitens ist klar, dass «die Wirtschaft» im Sinn dieses allgemeinen Absichts- und Zusammenarbeitsartikels die gesamte Volkswirtschaft umfasst, also unter anderem auch andere private Organisationen als zum Beispiel den Vorort. Das wird ersichtlich, wenn man in den Detailregelungen im 5. Kapitel «Vollzug und Ausführungsvorschriften» die Artikel 17 und 19 anschaut. Dort ist das explizit und detaillierter ausgeführt.

*Angenommen – Adopté***Art. 2***Antrag der Kommission**Titel*

Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Wirtschaft und anderen Organisationen

Abs. 1

Gemäss Bundesrat, aber:

.... Organisationen Massnahmen zur Zielerreichung festlegen.

Abs. 2

Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

Abs. 3

.... prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Vorbehalten bleiben die Bundesgesetze über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen sowie über die technischen Handelshemmnisse.

*Antrag Respini**Abs. 1*

Gemäss Bundesrat, aber:

.... Der Bundesrat legt Ziele und Programme der Energiepolitik fest.

Art. 2*Proposition de la commission**Titre*

Collaboration avec les cantons, l'économie et d'autres organisations

Al. 1

Selon Conseil fédéral, mais:

.... le Conseil fédéral peut fixer des mesures pour atteindre les objectifs de la politique énergétique.

Al. 2

La Confédération et, dans le cadre de leurs compétences, les cantons collaborent avec les organisations économiques pour exécuter la présente loi.

Al. 3

Avant d'édicter des prescriptions d'exécution, ils examinent les mesures que l'économie a prises de son plein gré. Si possible et si nécessaire, ils reprennent, partiellement ou totalement, des conventions dans le droit d'exécution. Les lois fédérales sur les cartels et les autres entraves à la concurrence ainsi que sur les entraves techniques au commerce sont réservées.

*Proposition Respini**Al. 1*

Selon Conseil fédéral, mais:

.... le Conseil fédéral fixe les objectifs et les programmes pour atteindre les buts de la politique énergétique.

*Titel – Titre**Angenommen – Adopté**Abs. 1 – Al. 1*

Respini Renzo (C, TI): Le texte législatif qu'on est en train d'examiner est un texte très moderne. C'est une loi-cadre, une loi qui se limite aux points essentiels et qui énonce les principes de la collaboration et de la coopération entre la Confédération, les cantons et les milieux économiques. Toutefois, cette loi manque de précision en ce qui concerne les compétences de la Confédération. Il manque, à mon avis, une définition claire de l'autorité compétente chargée de fixer les objectifs nécessaires pour atteindre les buts indiqués à l'article 1er alinéa 2 lettres a, b et c. On ne peut pas imaginer que, faute de consensus entre milieux économiques et Confédération, on n'arrive pas à fixer les objectifs grâce auxquels on peut atteindre les buts de la loi. L'importance d'avoir une responsabilité claire à ce sujet est démontrée par les faits. Lors du rejet en votation populaire du premier article constitutionnel relatif à l'énergie, c'est grâce à l'engagement et à la responsabilité qu'ont assumés Confédération et cantons qu'on a pu mettre sur pied une politique très efficace au niveau de la Confédération et atteindre des résultats importants dans les 10, 12 dernières années. Voilà au fond la motivation qui m'a poussé à formuler cette proposition.

J'aimerais donc, avec ma proposition, indiquer clairement que la politique énergétique est du ressort du Conseil fédéral et qu'il porte la responsabilité d'atteindre les buts de cette politique, telle qu'elle est indiquée dans l'article 24octies de la constitution et à l'article 1er alinéa 2 lettres a, b et c de la présente loi. La collaboration, la coopération, le principe de la subsidiarité sont des règles de travail très importantes qui qualifient même ce projet de loi, mais qui, toutefois, ne peuvent pas suppléer à une définition claire de la responsabilité.

On sait que pour atteindre les buts indiqués et notamment pour assurer une production et une distribution de l'énergie économiques et compatibles avec les exigences de la protection de l'environnement, pour pouvoir promouvoir l'utilisation économe et rationnelle de l'énergie et pour encourager le recours aux énergies renouvelables, il faut procéder par étapes. Il faut notamment fixer des objectifs de réduction et d'utilisation maximale. Il faut, en somme, fixer des mesures pour atteindre ces objectifs, et avec ma proposition, le Conseil fédéral a la possibilité de fixer ces objectifs. C'est une question – je me répète – de clarté. On ne peut pas imaginer que la seule collaboration entre les milieux économiques et la Confédération puisse permettre et nous permettre de fixer ces objectifs.

Dans la formulation proposée par la commission, on prévoit que le Conseil fédéral peut fixer des mesures. A part la formulation de la «Kann-Bestimmung» avec laquelle je ne suis pas d'accord pour les raisons que je viens d'expliquer, je veux souligner aussi que quand on parle de mesures dans la

proposition de la commission, on risque de faire confusion. En effet, par «mesures», dans cette loi, on entend les mesures qui sont indiquées comme telles aux articles 11 à 14, c'est-à-dire l'information et les conseils au public (art. 11), la formation et le perfectionnement professionnel (art. 12), la recherche (art. 13), l'utilisation rationnelle de l'énergie (art. 14). Ceci est très important, mais ça ne peut pas être considéré comme suffisant pour atteindre un approvisionnement énergétique suffisant, diversifié, sûr, économique et respectueux de l'environnement. Je pense donc qu'on peut faire preuve de courage, tel qu'on l'a évoqué auparavant, dans cette loi en disant clairement que le Conseil fédéral travaille avec les milieux économiques, travaille avec les cantons, mais faute d'entente, c'est bien le Conseil fédéral qui fixe ces objectifs.

C'est la raison de mon intervention et de ma proposition.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Die Kommission hat den Antrag Respini behandeln können, da Herr Respini ja Vizepräsident der Kommission ist. Sie hat die Kann-Formulierung mit 7 zu 3 Stimmen vorgezogen. Meine persönliche Einschätzung ist die, dass der Bundesrat natürlich diese Ziele festlegen wird. Er kann es ja, also wird er es auch tun. Wenn wir «legt fest» schreiben, zwingen wir ihn dazu; wenn wir «kann» schreiben, überlassen wir es ihm, ob er es tun will. Die Möglichkeit, es zu tun, ist in beiden Fällen gegeben.

Ich persönlich unterstütze den Antrag Respini, weil ich lieber die schärfere Formulierung hätte. Ich bin aber der Meinung, dass es keine sehr entscheidende Frage sei.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Eintretensdebatte hat gezeigt, dass die Formulierung energiepolitischer Ziele für die gesamte Politik dieses Landes von herausragender Bedeutung ist. Daher hat die Exekutive meines Erachtens die Pflicht, solche Ziele tatsächlich zu formulieren. Ob nun der Imperativ ein gesetzlicher, ein vom Parlament gegebener, oder bloss ein moralischer ist, ist eine andere Frage. Ich selbst muss eigentlich den Antrag Respini unterstützen. Ich finde, es ist eine Pflicht der Regierung, solche Formulierungen vorzunehmen.

Spoerry Vreni (R, ZH): Ich möchte einfach darauf aufmerksam machen, dass beim Antrag Respini nicht nur die Kann-Bestimmung zur Diskussion steht, also die Frage, ob die Massnahmenfestsetzung im freien Ermessen des Bundesrates steht oder ob er verpflichtet ist, dies zu tun. Beim Antrag Respini heisst es auch noch: «Der Bundesrat legt Ziele und Programme der Energiepolitik fest», wohingegen die Kommission Ihres Rates beschlossen hat: «Der Bundesrat kann Massnahmen zur Zielerreichung festlegen.» Der Grund dafür ist folgender: Die Ziele der Energiepolitik sind in Artikel 1 definiert. Der Gesetzgeber definiert die Ziele, und der Bundesrat soll in Zusammenarbeit mit Kantonen und betroffenen Organisationen die Massnahmen zur Zielerreichung festlegen. Ob er das zwingend oder nicht zwingend tun soll, scheint mir persönlich weniger wichtig. Aber ich möchte nicht, dass die Ziele sowohl in Artikel 1 wie auch in Artikel 2 genannt werden, sondern dass es in Artikel 2 um die Massnahmen zur Zielerreichung geht. Deswegen beantrage ich Ihnen, bei der Fassung der Kommission zu bleiben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	19 Stimmen
Für den Antrag Respini	12 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Angenommen – Adopté

Art. 2bis

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 2bis

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Die Kosten der Energienutzung sind

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Les coûts de l'utilisation d'énergie sont répercutés

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Eine Bemerkung zu Absatz 3, wo wir das Wort «Energieversorgung» durch das Wort «Energienutzung» ersetzt haben. Es geht um das Verursacherprinzip: Wer bezahlt die Kosten?

Die Kommission war der Meinung, dass den Verursachern nach Möglichkeit nicht nur die Kosten für die Versorgung, sondern für die gesamte Nutzung überwältigt werden sollen. Damit umfasst das sowohl die direkten Kosten wie auch die externen Kosten, z. B. für die Vermeidung und die Beseitigung von Umweltschäden. Der Bundesrat führt das in seiner Botschaft auf Seite 85 oben auch entsprechend aus.

Das ist also nur eine Präzisierung, die im übrigen den etwas längeren Satz aus dem Energienutzungsbeschluss in sinnvoller Weise abgekürzt wiedergibt.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann.

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

.... de manière optimale dans l'optique de l'intérêt général.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Auch in Absatz 2 eine Wortänderung. Das «gesamtwirtschaftliche Interesse» hat die Kommission durch das «Gesamtinteresse» ersetzt. Es gibt schliesslich auch andere als wirtschaftliche Interessen.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

.... prüft sie:

a. ob der Energiebedarf mittels erneuerbarer Energien sinnvoll gedeckt werden kann;

b. wie die erzeugte Abwärme sinnvoll genutzt werden kann.

Art. 6*Proposition de la commission*

.... étude:

- a. si la demande d'énergie peut être raisonnablement couverte au moyen d'énergie renouvelable;
- b. les possibilités d'utiliser judicieusement la chaleur produite.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Bei Artikel 6 hat der Bundesrat vorgeschlagen, dass die Produktion von Elektrizität aus fossilen Brennstoffen zwar möglich sein, im Entscheid über die Bewilligung aber geprüft werden soll, ob die dabei notwendigerweise aus physikalischen Gründen entstehende Abwärme nicht genutzt werden könnte. Dies ist ein eminent vernünftiger Vorschlag. Der Nationalrat hat dann spezifiziert: Er wollte nicht nur die Abwärme nutzen, sondern hat auch noch verlangt, zu prüfen, ob man wirklich mit fossilen Energien elektrische Energie erzeugen müsse oder ob dies nicht über erneuerbare Energie möglich wäre. Er hat eine ganze Liste von möglichen Techniken aufgezählt. Wir sind zum Schluss gekommen, dass das eine gute Idee ist – ebenso wie jene des Bundesrates –, dass es aber nicht klug ist, eine Liste möglicher Produktionsmethoden von erneuerbarer Energie in das Gesetz aufzunehmen, sondern dass man es schlicht und einfach beim Ausdruck «erneuerbare Energien» belassen soll. Wir haben deshalb die Versionen des Bundesrates und des Nationalrates zusammengenommen und in einer Litera a und einer Litera b untergebracht. Wir glauben, damit alle guten Vorschläge aufgenommen, ohne die schlechten gleich mitgenommen zu haben. Im Auftrag der Kommission muss ich zuhänden der Materialien sagen, dass der Nachweis dafür, dass die erzeugte Abwärme sinnvoll genutzt werden kann, natürlich nicht bei der Behörde liegen darf, sondern wie immer in diesen Fällen beim Antragsteller liegt.

*Angenommen – Adopté***Art. 7***Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... abzunehmen. Bei Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen gilt die Abnahmepflicht nur, wenn gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.

Abs. 2

Bei Elektrizität, die aus mit fossilen Energieträgern betriebenen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen gewonnen wird, richtet sich die Vergütung nach den Bezugspreisen für gleichwertige Energie.

*Abs. 3**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Cavadini Jean)

Für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis für gleichwertige Energie im regionalen Übertragungsnetz.

Abs. 4

.... die Vergütung angemessen reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.

Abs. 4bis

Streichen

Abs. 5, 6

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 7

Die Kantone können Ausgleichsfonds zugunsten derjenigen Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung errichten, welche überproportional elektrische Energie von unabhängigen Produzenten übernehmen müssen. Der Fonds wird von allen Unternehmungen gespiesen, welche im betreffenden Kanton elektrische Energie produzieren, übertragen oder verteilen.

*Antrag Merz**Abs. 1*

.... abzunehmen. Bei Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen gilt diese Abnahmepflicht nur, wenn gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.

*Antrag Büttiker**Abs. 2*

Bei Elektrizität, die aus mit fossilen Energieträgern betriebenen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen gewonnen wird, richtet sich die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie.

Eventualantrag Büttiker

(falls der Hauptantrag abgelehnt wird)

Abs. 2

.... nach Bezugspreisen für gleichwertige Energie. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde kann die Vergütung angemessen reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.

*Antrag Martin**Abs. 4bis*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7*Proposition de la commission**Al. 1*

.... par les producteurs indépendants sous une forme adaptée au réseau. S'il y a couplage chaleur-force, cette obligation est applicable seulement à condition que, simultanément, la chaleur produite soit utilisée.

Al. 2

Pour l'électricité produite par des installations de couplage chaleur-force alimentées aux énergies fossiles, les tarifs de reprise se fondent sur les prix d'achat d'énergie équivalente.

*Al. 3**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Cavadini Jean)

Pour l'électricité produite à partir d'énergies renouvelables, les tarifs de reprise se fondent sur les coûts d'acquisition de l'énergie équivalente fournie par le réseau régional de transport.

Al. 4

.... L'autorité compétente en vertu du droit cantonal peut, dans des cas isolés, réduire le tarif de reprise de façon appropriée s'il y a disproportion manifeste entre son taux et les coûts de production.

Al. 4bis

Biffer

Al. 5, 6

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 7

Les cantons peuvent instaurer des fonds de compensation en faveur des entreprises chargées de l'approvisionnement énergétique de la collectivité, tenues de reprendre l'électricité des producteurs indépendants en quantité disproportionnée. Le fonds est alimenté par toutes les entreprises qui produisent, transportent ou distribuent de l'électricité dans le canton.

*Proposition Merz**Al. 1*

Selon la proposition de la commission
(la modification ne concerne que le texte allemand)

*Proposition Büttiker**Al. 2*

Pour l'électricité produite par des installations de couplage chaleur-force alimentées aux énergies fossiles, les tarifs de

reprise se fondent sur les prix d'achat conformément pratiqués sur le marché d'énergie équivalente.

Proposition subsidiaire Büttiker

(au cas où la proposition principale serait refusée)

Al. 2

.... sur les prix d'achat d'énergie équivalente. L'autorité compétente en vertu du droit cantonal peut réduire le tarif de reprise de façon appropriée s'il y a disproportion manifeste entre son taux et les coûts de production.

Proposition Martin

Al. 4bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Plattner Gian-Reto (S, BS): Sie sehen, dass wir nun zu Artikeln kommen, bei denen es ums Geld geht. Sofort häufen sich die Anträge.

Artikel 7 regelt die Entschädigungen, zu denen öffentliche Energieversorgungsunternehmen verpflichtet sind, wenn unabhängige Produzenten Strom erzeugen und ins öffentliche Netz einspeisen.

Erstens steht darin – sowohl in der Fassung des Bundesrates als auch in jener des Nationalrates –, dass eine Verpflichtung besteht, diesen Strom tatsächlich zu übernehmen, allerdings nicht einfach in jedem Fall. Es ist zu verlangen, dass das Netz den Strom in der Art, wie er gebracht wird, aufnehmen kann. Man muss natürlich z. B. die Spannung anbieten, mit der das Netz betrieben wird. Ich kann nicht mit 12-Volt-Gleichstrom kommen, ihn dann in ein 220 000-Volt-Wechselstromnetz einspeisen wollen und dem Elektrizitätswerk sagen, es sei seine Aufgabe, ihn zu transformieren. Die geeignete Form für das Netz ist vorgegeben.

Zweitens ist in Absatz 1 ebenfalls eine Regelmässigkeit der Produktion vorgeschrieben. Auch das ist verständlich. Es kann nicht angehen, dass irgendein unabhängiger Produzent nach völlig zufälligem Muster plötzlich viele Kilowattstunden – das ist der Begriff für die Strommenge, Herr Frick, und nicht das Kilowatt – ohne jede Vorankündigung ins Netz einspeisen will und dann, gerade wenn sich der Netzbetreiber darauf einstellt, sagt, jetzt habe er genug Geld verdient, er stelle wieder ab. Es muss eine voraussehbare, regelmässige Lieferung erfolgen. «Regelmässig» heisst aber keinesfalls über das ganze Jahr gerechnet immer zur gleichen Zeit oder gar dauernd und konstant. Die Lieferung muss voraussehbar und vermutlich im allgemeinen auch vertraglich geregelt sein, z. B. immer über Mittag, mindestens winters usw. Drittens geht es um die Preise, die für die abzunehmende Energie bezahlt werden sollen. Die Kommission hat im Gegensatz zum Bundesrat und zum Nationalrat weiter differenziert. Es sind heute nach unserem Antrag drei verschiedene Fälle zu unterscheiden:

Der erste Fall betrifft den Strom, der aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, z. B. Solarenergie mit Solarpanels. Da sind wir mit dem Bundesrat und dem Nationalrat der Meinung, dass hier die höchste Rückvergütung am Platz ist, weil es um die ökologischste Form der unabhängigen Stromproduktion geht. Hier ist vorgeschlagen, dass neue inländische Produktionsanlagen das Preisniveau bestimmen. Das ist aus dem Energienutzungsbeschluss übernommen, ist also eine Weiterführung der bisherigen Praxis, die sich bewährt hat. Ich warne Sie davor, hinter diese Praxis zurückzugehen. Anträge in dieser Richtung sollten Sie ablehnen. Wir wollen mit dieser Fortführung des Energienutzungsbeschlusses nicht ausgerechnet da einen Rückschritt bei den Preisen machen. Die Solarenergie ist ohnehin viel «teurer» als diese Rückvergütungspreise. Diese betragen laut Auskunft der Verwaltung etwa 16 Rappen pro Kilowattstunde. Die Kilowattstunde Solarstrom kostet aber in allen Fällen wesentlich mehr. Es geht also nicht darum, hier irgendwie kostendeckende Preise zu offerieren. Das ist die erste Form der Rückvergütung: für aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom.

Beim zweiten Fall geht es um die Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, die vom Nationalrat neu eingeführt wurden.

Hier wird – neben dem Kriterium der Regelmässigkeit – verlangt, dass es auch wirklich um Wärme-Kraft-Koppelung geht, dass der Strom nur als Nebenprodukt der Wärmeerzeugung entsteht, dass nicht einfach ein Dieselmotor zur Elektrizitätserzeugung aufgestellt und dann die Wärme zwar produziert, aber durchs Kamin abgelassen wird – und das im Sommer, wenn man nicht heizen will.

Hier wird verlangt, dass gleichzeitig mit dem Strom immer auch die Wärme genutzt werden kann, sonst wird das nicht als echte Wärme-Kraft-Koppelungsanlage mit Rückvergütungspflicht und Einspeisungsmöglichkeit im Sinne dieses Gesetzes verstanden.

Der Preis, den man hierfür bezahlen soll, ist ein anderer. Bei den Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen geht es letztendlich um fossile Stromerzeugung. Trotz des Konsenses im Lande über die Nützlichkeit dieser Anlagen, auch trotz der Einsparmöglichkeiten, die sich daraus ergeben, ist und bleibt es eine CO₂-produzierende, fossile Energie verbrauchende Stromproduktion.

Es ist nicht angängig, dieser Stromproduktion den gleichen Förderungspreis zu bezahlen wie dem Solarstrom, den ich vorhin genannt habe. Der Nationalrat hat das vorgeschlagen oder hat seinen Artikel so zusammengezimmert, aber Ihre Kommission hat gefunden, das sei zuviel.

Ein durchschnittlicher Produktionspreis für Strom aus einer Wärme-Kraft-Koppelungsanlage beträgt, nach Schätzungen des BEW, um die 7 Rappen pro Kilowattstunde; der Einspeisepreis, den die «Solar-Leute» bekommen, beträgt 16 Rappen, das ergäbe knapp 10 Rappen reinen Profit pro Kilowattstunde, und das scheint uns für eine doch im Kern fossile Stromerzeugung zuviel zu sein.

Die Kommission schlägt deshalb vor, folgendermassen zu verfahren: Der Preis für die Einspeisung ins regionale Netz wird so festgesetzt, dass der Betreiber des regionalen Netzes den Strom aus der Wärme-Kraft-Koppelungsanlage genau zum gleichen Preis übernimmt, zu welchem er den Strom aus dem übergeordneten Netz übernimmt. Wenn also die NOK dem regionalen Netzbetreiber den Strom für 10 oder 12 Rappen liefert, ist das der Preis, den dieser regionale Netzbetreiber auch den Einspeisern aus den Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen zahlen soll. Das ist eine Form eines marktkonformen Preises: Es ist dann nämlich für den regionalen Betreiber egal, woher er den Strom bezieht – er kostet immer gleichviel. Das würde heissen, dass Sie damit rechnen können, dass diese WKK-Anlagen im Mittel pro Kilowattstunde etwa 10, 11, vielleicht sogar 12 Rappen bekommen, je nach Region. Es bleibt ihnen, im Landesmittel, immer noch ein Gewinn von einigen Rappen pro Kilowattstunde, was einer gewissen Förderung dieser Technologie und somit auch den konsensual ausgehandelten Zielen von Grünen, Energiewirtschaft und Politik entspricht, die Herr Bundesrat Leuenberger vorhin erwähnt hat. Die Kommission findet, das sei eine vernünftige Lösung.

Der dritte Fall betrifft Kleinwasserkraftwerke, also erneuerbare Energie aus Wasserkraftwerken. Es handelt sich um Kleinwasserkraftwerke von einigen Kilowatt bis zu maximal einem Megawatt Leistung. Es gibt im Lande viele solche Kraftwerke – aus alten Industrieanlagen, aus alten Webereien, z. B. im Kanton Glarus usw. Es gibt vor allem in der Ostschweiz viele davon.

Wir haben in den letzten Jahren angefangen, diese zu fördern. Wir haben auch bei der Diskussion über den Wasserzins eine spezielle Förderungsmassnahme geschaffen. Es ist schade, diese bestehenden Kraftwerke nicht zu betreiben. Es gibt sie ja schon. Man muss sie nur laufen lassen und etwas Geld hineinpumpen, um sie instand zu halten.

Allerdings ist nach dem heutigen Energienutzungsbeschluss eine übermässige Preisgarantie gegeben, nämlich auch wieder eine solche wie bei der Solaranlage. Es ist auch erneuerbare Energie, aber es gibt viele solche Anlagen, die längstens abgeschrieben worden sind, schon vor 30, 40 Jahren, und die sozusagen gratis, zu reinen Betriebskosten, die noch 1 oder 2 Rappen betragen, produzieren können. Wenn Sie

solchen Kleinkraftwerkbesitzern 16 Rappen pro Kilowattstunde bezahlen, entstehen Gewinne, die man sonst nur an der Börse erzielen kann.

Wir haben nach längerer Diskussion eine Lösung gefunden, die wir dem Vizepräsidenten des Rates – man spürt den Juristen – verdanken: Die Kantone erhalten die Möglichkeit, die Vergütung angemessen zu reduzieren, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Übernahmepreisen und Produktionskosten besteht. Der Nationalrat hat eine fixe Senkungsmöglichkeit von 20 Prozent vorgesehen; das ist nach Meinung der Kommission zu wenig. Mit unserer Lösung gibt es immerhin ein Mittel, hier ungerechtfertigte – sogenannt unverschämte – Gewinne zu verhindern. Es hat ja auch keinen Sinn, dass man im Kanton Glarus den letzten Wasserfall für den Strom nutzt, nur weil ein so hoher Preis dafür bezahlt wird. Ich bin kürzlich in diesem schönen Kanton gewesen und habe gesehen, wie viele Wasserfälle bereits ausgetrocknet sind. Die wenigen, die es noch hat, sollte man nicht mit falschen Kostenanreizen zu Kleinkraftwerken umbauen. Die Kommission beantragt Ihnen, ihrem Antrag zu folgen und – soweit ich das beurteilen kann – die meisten anderen Anträge abzulehnen.

Merz Hans-Rudolf (R, AR): Es geht in diesem Antrag um lediglich zwei Buchstaben, und da kann man sich fragen, ob das eine redaktionelle Empfehlung sei. Aber ich denke, es ist trotzdem eine notwendige Verdeutlichung.

Der Zweck dieses Artikels besteht ja in der Verankerung der Abnahmepflicht von Überschussenergie von Eigenproduzenten. Herr Büttiker hat auf die Problematik aufmerksam gemacht, wenn es dabei um Energie aus fossilem Ursprung geht. Es soll verhindert werden, dass die gesamte Produktionsmenge zu einem höheren Preis ins Netz eingespeist wird und dann der Eigenbedarf zu einem tieferen Preis wieder vom Netz bezogen werden kann. Und um darüber keine Zweifel aufkommen zu lassen und weil im zweiten Satz von Alinea 1 das Wort «regelmässig» fehlt, soll hier präzisiert werden, dass eben diese regelmässig und gleichzeitig erzeugte Wärme genutzt wird. Das ist alles.

Schiesser Fritz (R, GL): Vorerst danke ich der Kommission für die Umgestaltung von Artikel 7, namentlich für die Einführung von Absatz 4. Herr Plattner hat die Problematik dargelegt. Ich brauche dazu nichts mehr zu sagen. Ich meine, es wurde eine Lösung gefunden, die den regionalen und kantonalen Interessen Rechnung trägt und in den Regionen eine entsprechende Reaktion zulässt.

Ich habe eine Frage im Zusammenhang mit der Neufassung des Titels sowie von Absatz 1 von Artikel 7. In Artikel 7 war in der Fassung des Bundesrates von «Anschlussbedingungen für Eigenproduzenten» die Rede. Der Bundesrat spricht also von Eigenproduzenten, und der Begriff «Eigenproduzent» lässt darauf schliessen, dass ein Eigenkonsum vorhanden sein muss, dass also nur ein Überschuss weitergegeben wird.

Der Nationalrat hat diese Formulierung geändert. Er spricht von «Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten». Nun möchte ich vom Kommissionspräsidenten oder vom Bundesrat gerne wissen, nicht zuletzt zuhänden des Protokolls und der späteren Auslegung des Gesetzes: Ist das eine materielle Änderung? Wird damit der Kreis derjenigen Produzenten erweitert, die berechtigt sind, eine entsprechende Energiemenge oder Überschüsse abzuliefern? Oder ist es eine reine Präzisierung, indem man davon ausgeht, dass unabhängige Produzenten in jedem Fall Eigenproduzenten sind?

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Zum Antrag Merz: Die Kommission wäre, könnte sie diskutieren, sicher bereit, den Antrag zu übernehmen. Er drückt das, was sie selber wollte, etwas präziser aus, indem das Wort «diese» den klaren Bezug zum ersten Satz herstellt. Das ist so gemeint. Sie sollten diesem Antrag zustimmen.

Zur Frage von Herrn Schiesser: Wir haben kurz darüber diskutiert. Es ist ganz klar, dass das Wort «unabhängige Produ-

zenten» keine Abgrenzung gegenüber den Eigenproduzenten meint. Es bleibt unter anderem auch das Wort «Überschussenergie» im Absatz 1 stehen, was eben heisst, dass es oftmals Leute sind, die für ihren eigenen Zweck produzieren, dann aber zuviel Strom haben und ihn gerne ins öffentliche Netz geben. Es muss aber nicht ein solcher Produzent sein. Er muss keinen Eigenbedarf nachweisen. Bei der Wärme-Kraft-Koppelung braucht er nur einen Eigenbedarf für die Wärme, die muss er garantieren. Aber im Prinzip kann auch jemand einfach Solarstrom erzeugen, wenn er das will. Der Eigenbedarf ist keine Voraussetzung, das war aber auch bisher nicht der Fall.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich bin sowohl mit dem Antrag Merz als auch mit der Fassung der Kommission einverstanden.

*Angenommen gemäss Antrag Merz
Adopté selon la proposition Merz*

Abs. 2 – Al. 2

Büttiker Rolf (R, SO): Herr Bundesrat Leuenberger, ich habe nichts gegen die fossilen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen; ich habe nur etwas dagegen, dass man sie subventioniert. Gemäss dem Antrag der Kommission – in welchem nur von Bezugspreisen die Rede ist – kommt es eben zu einer Subventionierung dieser fossilen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen; das hat auch der Kommissionspräsident ausgeführt. Das möchte ich mit meinem Antrag verhindern, indem ich «marktorientierte Bezugspreise» einsetze.

Ich muss dem Kommissionspräsidenten sagen, dass er recht hat: Dieser Förderungsartikel stammt aus dem Energienutzungsbeschluss; aber das ist schon einige Zeit her, Herr Plattner, als noch Hochkonjunktur herrschte, als bei der Stromversorgung noch Knappheitsverhältnisse diagnostiziert wurden, als noch eine hohe Versorgungsautonomie angestrebt wurde, als man vom freien Marktzutritt noch gar nicht sprach.

Das hat sich in der Zwischenzeit doch grundlegend geändert: 1. Die Elektrizitätswirtschaft befindet sich im Übergang vom Monopol zum Markt; das haben wir gehört. Sie will nach eigenen Aussagen den Strommarkt innert zehn Jahren vollständig und schrittweise für alle Kunden öffnen.

2. Bis zum Jahr 2010 wird – wenn kein deutlicher wirtschaftlicher Aufschwung erfolgt – auf dem europäischen Strommarkt eine Überschusslage mit sinkenden Preisen vorherrschen. Unter diesen neuen Rahmenbedingungen, Herr Kommissionspräsident, haben offene und verdeckte Subventionen, wie in Artikel 7 enthalten, keine Daseinsberechtigung mehr.

Soweit bekannt, soll Artikel 7 – Herr Bundesrat Leuenberger kann das vielleicht bestätigen – deshalb im künftigen Elektrizitätsmarktgesetz, bei voller Marköffnung, gestrichen werden. Das ist die Information, die ich erhalten habe. Je grösser die Diskrepanz zwischen künstlicher Förderung im vorliegenden Energiegesetz und der geschilderten Korrektur im künftigen Elektrizitätsmarktgesetz ist, desto härter trifft es alsdann die Begünstigten. Wir werden dann wieder von Subventionen und Unterstützungen sprechen müssen. Es ist folglich falsch, bestehende Abhängigkeiten zu zementieren, und es ist geradezu fatal, noch zusätzliche Abhängigkeiten zu schaffen. Gerade dies ist im Nationalrat durch einen Überraschungscoup unheiliger Allianzen geschehen.

Die fossile Wärme-Kraft-Koppelung wird heute als dritte Säule der Stromversorgung angepriesen. Wenn der Markt das honoriert, Herr Bundesrat, kann nichts dagegen gesagt werden; das ist so in Ordnung. Eine Sondervergütung von 16 Rappen pro Kilowattstunde – von Kreisen gefordert, welche sonst das Hohelied der freien Marktwirtschaft singen – mutet aber schon merkwürdig an, weil:

- die Wärme-Kraft-Koppelung dank technischer Fortschritte grundsätzlich wettbewerbsfähig ist; das ist eine Tatsache;
- in den nächsten zehn Jahren mit grosser Sicherheit kein zusätzlicher Strombedarf besteht, d. h., die dritte Säule der

Wärme-Kraft-Koppelung wird versorgungsmässig eigentlich gar nicht nötig sein;

– auf absehbare Zeit, d. h. im gleichen Zeitfenster von rund zehn Jahren, Überschussenergie aus Wärme-Kraft-Koppelung auf dem Strommarkt zu Grenzkosten im Bereich von 4 Rappen pro Kilowattstunde abgesetzt werden muss.

Verstehen Sie mich richtig, ich bin bei diesem Gesetz für eine faire Behandlung von Betreibern von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und für eine Verpflichtung der Elektrizitätswerke, den Überschussstrom als Koppelungsprodukt in das Netz aufzunehmen. Aber ich bin dagegen, eine bereits wirtschaftliche Technologie ohne ersichtlichen Grund zu subventionieren. Unsere UREK hat – das ist zuzugeben – eine gewisse Korrektur der Vergütung vorgenommen. 8, 9 oder 10 Rappen pro Kilowattstunde entsprechen aber noch immer einer klaren Subventionierung, die korrigiert bzw. flexibilisiert werden muss. Genau dies bezwecke ich mit meinem Antrag. Mein Antrag legt den Vergütungspreis für aus fossilen Trägern erzeugte Wärme-Kraft-Kopplungsenergie aufgrund der absehbaren Marktentwicklung in einer Grössenordnung von 4 bis 8 Rappen pro Kilowattstunde fest, womit noch immer ein geringfügiger Subventionstatbestand vorliegt. Wesentlich ist dabei, dass die Rücknahmepreise von den Beteiligten fair ausgehandelt werden. Mein Antrag sorgt dafür, dass verhandelt werden kann, während die Kommissionsfassung auf dem Bezugspreis basiert, der über den Energienutzungsbeschluss zum voraus festgelegt wird. Deshalb lässt die geforderte Marktorientierung ein Ansteigen der Vergütung bei Knappheitsverhältnissen zu. Entscheidend ist die Flexibilität, welche der Zusatzbegriff «marktorientiert» verlangt.

Wichtig erscheint mir in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass auch die Gebirgskantone einer künstlichen Förderung der mit fossilen Brennstoffen erzeugten Energie aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ablehnend gegenüberstehen, weil die Wasserkraft damit marktwidrig konkurrenziert würde. Sie fordern in ihrem Positionspapier, das ich gelesen habe, Marktpreise. Sie haben erkannt, dass jede subventionierte, aus fossilen Trägern erzeugte Kilowattstunde Strom eine nichtsubventionierte und CO₂-freie Kilowattstunde Wasserkraft ins Ausland verdrängt.

Ich habe bereits auf die ökologischen Bedenken aufmerksam gemacht, Herr Bundesrat Leuenberger: Ich könnte Sie nicht verstehen, wenn Sie hier nicht dafür sorgen würden – das muss in Ihrem Interesse als Umweltminister liegen –, dass man die Wärme-Kraft-Koppelung mit fossilen Energieträgern zwar akzeptiert, auch fördert, aber eben nicht subventioniert. Man muss dafür sorgen, dass sie marktgerecht – sie ist marktgerecht – produziert.

Ich danke Ihnen, wenn Sie meinem Antrag zustimmen.

Cavadini Jean (L, NE), porte-parole de la minorité: Il y a dans le dépliant un glissement concernant l'indication de la minorité que je représente. Si j'étais seul, en l'occurrence, c'est que nous n'avons pas pu réunir les signatures pour la fin de la séance de commission. Je précise que, dans l'esprit, je suis absolument d'accord avec la proposition Büttiker et je me vois obligé de donner quelques explications.

La décision du Conseil national relative à la rétribution de l'électricité, concernant le prix à payer pour une électricité produite dans des installations de couplage chaleur-force, a créé beaucoup de remous – des remous que nous comprenons – parce qu'elle aboutissait à subventionner une technique par le biais de l'électricité, ce qui n'était pas admissible, nous l'envisageons parfaitement. C'est ainsi que nous avons pu reprendre les fils de cette décision et que la proposition présentée par la minorité est soutenue par l'ensemble des énergéticiens, que ce soit du pétrole, de l'électricité, du gaz, et par les milieux de l'économie – j'aimerais le souligner.

Quel est le complément de la proposition de minorité par rapport à la proposition Büttiker? C'est la précision: «fournie par le réseau régional de transport». C'est-à-dire que cette proposition permet d'éviter les contestations qu'une formule trop vague permettrait d'entraîner. La proposition de minorité évite les incertitudes d'interprétation. La référence est claire

quant au prix, au surplus elle est déjà appliquée dans l'arrêté sur l'énergie.

Bien sûr, il faut savoir que l'ouverture du marché influencera, et la définition de ce prix, et la rentabilité des installations, mais nous ne sommes pas maîtres de cela et nous ne pouvons l'éviter! Cependant, pour apporter toutes précisions à la démarche, nous souhaitons que soit précisé que «les tarifs de reprise se fondent sur les coûts d'acquisition de l'énergie équivalente fournie par le réseau régional de transport», c'est donc une référence précise que nous apportons au texte de loi.

Brändli Christoffel (V, GR): Wir haben nach dem Votum von Herrn Cavadini eine nicht ganz klare Situation. Die Minderheit ist unter Absatz 3 aufgeführt. Ich finde diesen Antrag bei Absatz 3 sinnvoll, bei Absatz 2 aber nicht. Worum geht es? Der Bundesrat schlug vor, als Grundlage für den Preis die Bezugspreise für gleichwertige Energie aus dem regionalen Übertragungsnetz zu nehmen. Es ging bei diesem Absatz 2 um die Frage, ob man den Strom in das regionale Übertragungsnetz oder in ein Überlandwerk einspeist. Es ist klar: Wenn man von Marktpreisen spricht, muss man in das Überlandwerk zu den Preisen des Überlandwerkes einspeisen, wenn man in das regionale Netz einspeist, muss das zu den Preisen des regionalen Werkes geschehen. Deshalb sind wir zu dieser Formulierung gekommen: «... nach den Bezugspreisen für gleichwertige Energie.» Es geht um den marktorientierten Preis. Hier kann man den Antrag Büttiker durchaus zustimmen, wobei der marktorientierte Preis nicht der Spotpreis ist. Die regionalen Netze und die Überlandwerke sind mit Verträgen gebunden und haben aus diesen Vertragslieferungen unterschiedliche Preise. Das muss natürlich in der Verordnung genau definiert werden.

Ich bitte Sie, den Text der Kommission, wie er hier – wenn auch wahrscheinlich nicht ganz korrekt – festgehalten ist, zu verabschieden, allenfalls zusammen mit dem Antrag Büttiker zu Absatz 2.

Spoerry Vreni (R, ZH): Ich möchte mich nur zum Antrag Büttiker zu Absatz 2 äussern und festhalten, dass die Kommission genau wie Sie, Herr Büttiker, davon ausgegangen ist, dass die Marktpreise zu bezahlen sind und dass keine Subventionierung der Produktion von Strom mit Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen durch die Elektrizität, produziert mit Wasserkraft oder nuklear, erfolgen soll. Da sind wir absolut mit Ihnen einig.

Wir meinten also mit dem Bezugspreis eigentlich den Marktpreis. Dass wir nicht das Wort Marktpreis gewählt haben, ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass unter Marktpreis auch der Weltspotmarktpreis verstanden werden könnte; den meinen wir nicht, das wollten wir verhindern. Deswegen haben wir den Begriff Bezugspreis gewählt. Da wir aber den Marktpreis in einem vernünftigen Sinne und auf schweizerische Verhältnisse bezogen meinen, würde ich auch unterstützen, dass wir dieses «marktorientiert» einfügen. Es ist das, was wir eigentlich wollten.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Ich spreche zuerst zum Antrag Büttiker. Als Präsident der Kommission bin ich wie Frau Spoerry ganz klar der Meinung, dass Herr Büttiker im Prinzip das verlangt, was die Kommission hier bereits geschrieben hat. Nur macht er es meiner Meinung nach nicht mit gleich tauglichen Mitteln. Wir haben in der Kommission sehr lange darüber diskutiert. Es wurde bezüglich der Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen folgendes festgestellt: Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen produzieren primär einmal Wärme, das ist ihre Hauptaufgabe. Nicht jedermann kann einfach einen Dieselmotor aufstellen und behaupten, er habe eine Wärme-Kraft-Kopplungsanlage, er muss eine Verwendung für die Wärme haben. Dann ist es aber vernünftig, das nicht als reine Heizung zu betreiben, sondern zur Erhöhung des Wirkungsgrades auch noch Strom abzuziehen. Man kann dann den Energiegehalt des verbrannten Heizöls einfach besser ausnutzen. Also, eine Wärme-Kraft-Kopplungsanlage ist eine Wärmeproduktionsanlage, bei der man – klug,

wie wir heute sind – auch noch elektrischen Strom erzeugt, um insgesamt die Effizienz zu steigern. Nur von diesem Strom reden wir, nicht von einer Konkurrenzierung der Bergwasser-Kraftwerke durch Leute, die plötzlich Lust haben, auch noch fossil Strom zu erzeugen. Nur Wärmeabnehmer können das tun.

Diese Leute wollen wir nicht subventionieren. Es sollen keine Subventionen ausgeschüttet werden. Allerdings wollen wir den Markt spielen lassen, und der Markt sagt, der Einspeiser solle genau denselben Preis erhalten, wenn er Energie ins regionale Netz einspeist, wie irgendein anderer Einspeiser, z. B. ein übergeordneter Betreiber wie die NOK. Das ist der Marktpreis bezogen auf das regionale Netz. Der Betreiber des regionalen Netzes bezahlt immer denselben Preis, ob er den Strom nun von der NOK, von der Aare-Tessin AG, von der Bernischen Kraftwerke AG oder vom «Wärme-Kraft-Koppelungs-Produzenten» nimmt. Das ist der tatsächliche Marktpreis.

Wir haben lange darüber diskutiert, ob man das Wort «Markt» hier hineinschreiben soll, um diesem heutigen Götzen eine Opfergabe niederzulegen, wie man das meistens tun muss. Die Verwaltung hat uns sehr davon abgeraten und gesagt, der vorgeschlagene Begriff «Marktpreis» schaffe etliche Probleme, weil wir ihn bisher nicht gehabt hätten. Nach der bisherigen Regelung sei es so und so und diese Regelung habe sich bewährt. Wir hätten nie einen Streitfall in diesem Punkt gehabt. Bitte ändern Sie das nicht. Soviel zum Antrag Büttiker. Er rennt eine weit offene Tür ein. Ich glaube, Sie sollten ihn trotzdem ablehnen, weil nichts gewonnen wird, wenn man diese Formulierung anstelle jener der Kommission übernimmt, die bereits eine siebenjährige Praxisgeschichte mit dem Energienutzungsbeschluss hat.

Zum Antrag der Minderheit Cavadini Jean, der nach Herrn Cavadinis Willen und nach der Diskussion, die wir mit ihm schon in der Kommission geführt haben, tatsächlich zu Absatz 2 gehört. Er möchte «im regionalen Übertragungsnetz» einfügen. Ich halte das für einen Fehler, ebenso die Kommission. Sie hat das mit 7 zu 5 Stimmen abgelehnt. Warum ist es ein Fehler? Es kann sein, wie Herr Brändli sagt, dass ein grosser Wärmeproduzent, der sehr viel Prozesswärme braucht, relativ viel Strom produziert. Dann macht es keinen Sinn, diesen auf 220 Volt ins regionale Netz einzuspeisen, sondern er wird dann mit entsprechenden Transformatoren gleich ins Hochspannungsnetz eingespeist. Dann soll der Produzent aber nicht den Bezugspreis des regionalen Netzes bekommen, sondern wiederum den des übergeordneten Netzes. Dort soll dann gelten, dass der Betreiber dieses Hochspannungsnetzes denselben Preis bezahlen muss, wie er ihn für anderen Strom bezahlen müsste. Es wäre falsch, ja ausgesprochen kontraproduktiv, wenn da «im regionalen Übertragungsnetz» stehen würde. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Einspeisung: sozusagen an der Steckdose, auf 500 Volt, oder im Hochspannungsnetz ab einigen Kilovolt. Deshalb bitte ich Sie, die wohlaustarierte und im Protokoll seitenlang diskutierte Formulierung der Kommission zu übernehmen. Sie enthält alles, aber nichts zuviel, deshalb ist sie die richtige.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst verweise ich auf die absolut zutreffenden Ausführungen des Berichterstatters. Herr Büttiker möchte marktorientierte Bezugspreise im Gesetz festgehalten haben. Die Kommission geht von vermiedenen Kosten aus. Dieses Prinzip der vermiedenen Kosten wurde im Rahmen des Energienutzungsbeschlusses ja bereits angewandt. Hier haben wir eine Konkretisierung, von der wir wissen, was sie bedeutet, und die bis jetzt auch benutzt wurde. Wir haben Angst, dass mit dem neuen Begriff «marktorientierte Bezugspreise» eine Rechtsunsicherheit geschaffen werden könnte.

Beim Minderheitsantrag Cavadini Jean geht es einerseits um die Frage, ob elektrische Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird, auch dann abgenommen werden muss, wenn sie nicht regelmässig produziert wird. Bei Absatz 2 schliesse ich mich vollumfänglich den luziden Ausführungen Ihres Kommissionspräsidenten an. Es geht

um Absatz 2, der auf der Fahne zu Unrecht als Absatz 3 bezeichnet wird. Die inhaltliche Frage ist eben trotzdem, ob Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen auch dann abgenommen werden muss, wenn sie nicht regelmässig produziert wird. Wir setzen uns gegen den Minderheitsantrag Cavadini Jean zur Wehr, weil insbesondere Wind- und Sonnenenergie nicht regelmässig, sondern unregelmässig anfallen. Die Sonne scheint nicht jeden Tag, der Wind bläst auch nicht regelmässig. Aus klimatischen Gründen muss man auf das Erfordernis der Regelmässigkeit verzichten – da sind wir uns ja wenigstens einig –, und deshalb bitte ich Sie, mit der Kommission zu stimmen.

Le président: Nous débattons actuellement de l'alinéa 2. Dans un premier vote, nous opposons la proposition Büttiker à la proposition de la commission.

Si la proposition Büttiker est acceptée, nous discuterons de la proposition de minorité Cavadini Jean, qui veut ajouter encore une petite phrase.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag Büttiker	20 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	17 Stimmen

Le président: La proposition subsidiaire Büttiker n'entre plus en considération. Par contre, nous avons une proposition de minorité Cavadini Jean, qui souhaite ajouter au texte de M. Büttiker les mots «fournie par le réseau régional de transport».

Brändli Christoffel (V, GR): Eine Frage zur Geschäftsordnung: Der Antrag Cavadini Jean wird jetzt bei Absatz 2 gestellt, was seinem Antrag in der Kommission entspricht. Ich bin bin davon ausgegangen, dass Herr Cavadini im nachhinein seinen Antrag auf Absatz 3 verschoben hat. Ist es so, dass dieser Antrag in Absatz 3 auch aufrechterhalten bleibt? Es wurde ja so protokolliert. Zu Absatz 2 hatten wir auf der Fahne keinen Antrag formuliert.

Cavadini Jean (L, NE), porte-parole de la minorité: Je suis navré de contribuer bien malgré moi à la confusion par la mauvaise inscription de la proposition de minorité à l'alinéa 2, qui a glissé à l'alinéa 3 dans le dépliant.

Je suis d'accord dans l'esprit avec ce qui a été décidé par la majorité relativement à la proposition Büttiker. Cependant, comme je le faisais déjà – et je l'ai fait par écrit, cela figure sous la minorité –, je demande que la référence de ce prix de reprise soit mieux précisée et qu'elle s'inscrive dans le réseau régional de transport, ce qui permet de lever toute incertitude quant au prix que l'on devrait payer, qui évite tout subventionnement, qui évite toute erreur d'interprétation. La référence est claire.

Voilà pourquoi je demande le maintien de la proposition de minorité que j'étais prêt à faire in globo. Mais il y a eu un léger malentendu puisque M. Büttiker s'est exprimé d'abord. Je suis d'accord avec la proposition Büttiker quand la référence y est inscrite.

Le président: Bien, mais, Monsieur Cavadini, vous n'avez pas répondu à la question de M. Brändli: Est-ce que la minorité maintient sa proposition à l'alinéa 3?

Cavadini Jean (L, NE), porte-parole de la minorité: Je maintiens la proposition de minorité à l'alinéa 3.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Ich stelle fest, dass wir jetzt zwei Anträge Cavadini Jean haben. Der eine will Absatz 2 noch drei Worte anfügen, nämlich «im regionalen Übertragungsnetz». Dazu habe ich Ihnen alles gesagt. Ich glaube, es wird bei grösseren Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen Fälle geben, wo die Einspeisung in das Netz erfolgt, das dem regionalen Netz übergeordnet ist. Da wäre der Antrag Cavadini Jean schlicht falsch, man würde viel zuviel bezahlen. Der gute Wille von Herrn Cavadini würde sich also in sein Gegenteil verkehren.

Soviel zum Antrag Cavadini Jean zu Absatz 2. Den müssen Sie ablehnen, sonst subventionieren Sie!

Frick Bruno (C, SZ): Ich gestatte mir, den Vorschlag des Präsidenten der Gasindustrie in Zahlen auszudrücken: Herr Cavadini will in jedem Fall einen Ertrag pro Kilowattstunde von etwa 12 bis 14 Rappen. Das ist das regionale Übertragungsnetz. In vielen Fällen aber ist es ein tieferer Preis – vielleicht nur 6 bis 10 Rappen –, wenn in ein höheres Netz eingespeist wird. Darum müssen Sie der Kommission folgen. Wir unterstützen ja die Wärme-Kraft-Koppelung bereits, indem wir eine Abnahmegarantie zu einem recht guten Preis normieren. Der Antrag Cavadini Jean würde dazu führen, dass in jedem Fall ein recht hoher Gewinn garantiert wäre, und der wäre nicht gerechtfertigt. Bei den Wasserkraftwerken haben wir eingefügt, dass unverhältnismässig hohe Gewinne reduziert werden können.

Wenn Sie dem Antrag Cavadini Jean folgen, müsste man die gleiche Regel ebenfalls einfügen. Sie geben mit der Abnahmegarantie zusätzlich eine recht hohe Gewinngarantie, und das kann nicht Sinn eines Energiespargesetzes sein!

Cavadini Jean (L, NE), porte-parole de la minorité: J'aimerais vous dire, Monsieur Frick, qu'il ne faut pas confondre le prix du consommateur et le prix du fournisseur – je vois avec plaisir que vous ne confondez pas. Alors, s'il n'y a pas de confusion, on n'est en aucun cas dans la zone de prix de ces fameux 12, 14 et 16 centimes dont parlaient certains membres du Conseil national. Il s'agit ici du fournisseur, et ces prix s'inscrivent bien en dessous des marges que vous avez données, disons entre 4 et 10 centimes selon la nature de chacun des réseaux régionaux. Ce n'est pas une vague référence à un prix du marché qui permettrait au contraire des demandes plus élevées que celles que nous souhaitons voir faites.

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag Cavadini Jean
Dagegen

7 Stimmen
24 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Nach meiner Meinung war es nie die Absicht von Herrn Cavadini, hier einen Minderheitsantrag zu stellen, besonders nicht diesen. Aber jetzt ist er halt einmal da, und wir besprechen ihn.

Wenn man der Minderheit Cavadini Jean folgen würde, hiesse das, dass man bei der Solarenergie, die nun sieben Jahre lang diese rund 16 Rappen bekommen hat – nämlich etwa die Grenzkosten neuer schweizerischer Werke –, nun plötzlich auf 10 bis 12 Rappen zurückgehen würde. Wenn Sie das wollen, dann müssen Sie der Minderheit zustimmen; wenn Sie das nicht wollen, dann streichen Sie das, dann bleiben wir bei der heutigen Regelung gemäss Energienutzungsbeschluss. Das ist die Ausgangslage. Nach Meinung der Kommissionsmehrheit – wir haben das tatsächlich diskutiert – darf es nicht sein, dass wir mit der Überführung des Energienutzungsbeschlusses ins formelle Recht einen Rückschritt machen – und das in einer Zeit, wo die weitere Förderung der Sonnenenergie im Vordergrund steht! Die Regelung, wie sie bisher war, hat sich bewährt, und wir sollten dabei bleiben. Lehnen Sie bitte den Minderheitsantrag Cavadini Jean, der nicht so gemeint war, ab!

Brändli Christoffel (V, GR): Die Fahne ist nicht in Ordnung. So haben wir es nicht beschlossen. Beim Antrag der Minderheit Cavadini Jean müsste man den ersten Satz von Absatz 3 auch dazunehmen. Der Antrag bezieht sich nur auf den zweiten Satz von Absatz 3.

Die Kommissionsmehrheit geht vom Lösungsansatz aus, wonach man als Grundlage für die Abgeltung neue inländische Produktionsanlagen nimmt und die Möglichkeit der Reduktion vorsieht. Der Antrag der Minderheit Cavadini Jean geht davon aus, dass das regionale Netz zum Preis einspeisen muss, zu dem es normalerweise Strom bekommt.

Grundsätzlich ist die Auffassung von Herrn Cavadini nicht falsch. Im Hinblick auf ein regionales Netz, das mit der Stromliberalisierung konfrontiert ist und auf dem Markt Strom zu 8 oder 9 Rappen bekommt, wäre dann gesetzlich vorgeschrieben, dass es diesen Strom zu 8 oder 9 Rappen nicht einkaufen darf, sondern von einem Kleinkraftwerk Strom übernehmen und 16 Rappen bezahlen muss. Das ist natürlich nicht gut. Nicht gut ist, dass wir auf die neuen inländischen Produktionsanlagen abstellen. Wir führen die Diskussion darüber, dass die Preise der neuen inländischen Produktionsanlagen nicht nur nicht mehr marktgerecht, sondern auf den Märkten gar nicht mehr anwendbar sind. Wir werden über Subventionierungen oder Abgeltungen der Amortisation diskutieren müssen, wenn auf den Märkten überhaupt noch Strom zu diesen Preisen abgesetzt werden soll. Wenn der Antrag der Minderheit Cavadini Jean nicht durchginge, müssten die Kantone ermuntert werden, soweit Reduktionen vorzunehmen, dass wir auf Marktpreise kommen und nicht auf subventionierte Preise. Sonst haben wir wieder das Gegenteil einer Liberalisierung.

Frick Bruno (C, SZ): Ich bedaure, dass ich Herrn Cavadini bereits zum zweiten Mal eine Zahl entgegenhalten muss. Er möchte mit seinem Antrag zu Absatz 3 erreichen, dass in der Regel Strom aus Wärme-Kraft-Koppelung gleich bezahlt wird wie Strom aus erneuerbaren Energien. Jetzt aber, Herr Cavadini, Ihre Wärme-Kraft-Koppelung bei Gaswerken: Diese produzieren für 4 bis 6 Rappen und haben sowohl einen guten Preis als auch die Abnahme garantiert. Die erneuerbaren Energien produzieren für 50 bis 80 Rappen und bekommen diese 16 Rappen. Mit diesem Beschluss erhalten Sie, Herr Cavadini, heute ein Geschenk, und Sie wollen den anderen, die sich mit Verlust für die erneuerbaren Energien einsetzen, noch das wenige wegnehmen, das sie erhalten.

Für den Fall, dass bei den erneuerbaren Energien ein grosser Gewinn resultiert – das ist nur bei kleinen Wasserkraftwerken möglich –, haben wir ja eine Bremse eingebaut. Die Kantone können den Gewinn minimieren.

Diesen Antrag von der Seite, die heute grosse Geschenke erhält, es sei anderen das wenige zu nehmen, das diese erhalten, finde ich – um es zurückhaltend zu formulieren – nicht angemessen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

34 Stimmen
4 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Zu Absatz 4 habe ich schon alles Nötige gesagt. Wir bleiben wie bisher dabei, dass Kleinwasserkraftwerke im Prinzip dieselben langfristigen Grenzkosten rückvergütet erhalten sollen. Allerdings kann diese Vergütung angemessen reduziert werden, wenn zwischen Preis und Kosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht. Diese Formulierung lässt für Verhandlungen genügend Spielraum, und damit empfehle ich sie Ihnen zur Annahme; das ist sicher die beste Lösung. Zumindest hier haben wir, angefangen beim Bundesrat über den Beschluss des Nationalrates, wohl ein kleines Ei des Kolumbus gefunden.

Angenommen – Adopté

Abs. 4bis – Al. 4bis

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Hier hat die Kommission beschlossen, die Möglichkeit eines finanziellen Fonds zur Unterstützung weiterer Entwicklungen des Produktionsbereiches «erneuerbare Energien» nicht einzuführen. Zwar ist die Kommission nicht grundsätzlich dagegen, dass so etwas passiert, aber sie ist der Meinung, eine staat-

lich erzwungene Solidarität dieser kleinen, unabhängigen Produzenten erneuerbarer Energien sei nicht sinnvoll. Das ist nun etwas, was eine Energieagentur machen soll; deshalb führen wir sie ja ein. Von der Vereinigung dieser Leute würde dann eine Offerte kommen, so etwas im Auftrag des Bundes zu übernehmen, und dann steht dem überhaupt nichts entgegen. Aber da ist Platz für private Initiative; das ist die Stossrichtung dieses Gesetzes. Eine erzwungene Solidarität lehnt die Kommission ab.

Martin Jacques (R, VD): Je vous demande d'adhérer à la décision du Conseil national à l'article 7 alinéa 4bis en précisant qu'il ne s'agit pas là d'une subvention, mais bien d'un financement à la recherche et à l'optimisation d'une production énergétique indigène propre et renouvelable. C'est véritablement de la recherche-développement.

Plus qu'un financement, un laboratoire reconnu par les hautes écoles, c'est un investissement dans un centre de compétence avec les avantages à terme qui sont les suivants: création d'emplois dans l'industrie suisse qui a la capacité de réaliser les installations à venir pour une valeur qui ascende à 2,8 ou 3 milliards de francs.

En outre, le potentiel énergétique de la minihydraulique est important en Suisse, mais il l'est encore bien plus dans le monde, ce qui veut dire que nous pourrions par là créer un centre de compétence reconnu à l'extérieur de nos frontières, donc une possibilité d'exportation pour nos industriels. La Confédération, par des mesures de promotion de petites centrales – je pense aux programmes Diane, Pacer ou au laboratoire mHyLab – a déboursé jusqu'à maintenant 6 millions de francs. La décision du Conseil national va simplement dans le sens de la continuation pratique et de l'application industrielle de cet effort, dans un sens bien compris de l'intérêt général, sans aucune contribution financière des pouvoirs publics.

Je sais que le président de la commission va certainement me répondre que les producteurs devraient s'organiser pour soutenir cette recherche. Peut-être, c'est vrai, mais les intérêts des particuliers dans ce domaine et à ce niveau peuvent être divergents, d'où une grande difficulté à trouver une plate-forme d'accord. La solution proposée par le Conseil national répond à cette difficulté par le parrainage de la Confédération.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à soutenir cette proposition.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich beantrage Ihnen, Artikel 7 Absatz 4bis, den Herr Martin gemäss Beschluss des Nationalrates beibehalten möchte, zu streichen, weil Sie sonst den Effekt erzielen, dass Sie den Kleinen und denjenigen, die mit erneuerbaren Energien arbeiten – die Sie ja eigentlich bevorzugen wollen –, diesen Vorzug gleich wieder wegnehmen, um damit eine staatliche Aufgabe, nämlich die Forschung und die Entwicklung, zu bezahlen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

25 Stimmen

Für den Antrag Martin

11 Stimmen

Abs. 5, 6 – Al. 5, 6

Angenommen – Adopté

Abs. 7 – Al. 7

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Hier hat Ihre Kommission die Grundidee des Nationalrates, einen Ausgleichsmechanismus innerhalb eines Kantons zu schaffen, übernommen. Es geht dabei um einen Ausgleich jener Kosten, die einem lokalen Elektrizitätswerk entstehen können, weil in seiner Umgebung gerade besonders viele teure, unabhängige Produzenten – z. B. Kleinkraftwerke oder allenfalls auch Solarkraftwerke – stehen. Es ist finanziell nicht ohne weiteres zu verantworten, dass einzelne gemeindeeigene Netze plötzlich für grosse Mengen von Strom einen Preis bezahlen müssen, der weit über dem Marktpreis liegt.

Wenn das also nach diesem Gesetz passiert, dann sollen sie innerhalb eines Kantons einen Ausgleichsfonds beanspruchen können, den die Kantone selber einrichten sollen.

Wir halten das für eine vernünftige Lösung, denn das Problem existiert tatsächlich. Es gibt kleinere Textil-Kraftwerke – ich habe mir sagen lassen, dass es in Urnäsch ein solches gibt –, die bis zu 12 oder 15 Prozent des Stromes des lokalen Stromverteilungsnetzes liefern. Die Lasten für die Einwohner von Urnäsch werden zu gross, wenn man nicht einen kantonalen Ausgleich schafft.

Aber noch einmal: Es ist eine Kompetenz der Kantone, das gestützt auf Bundesrecht zu tun. Sie müssen es nicht tun.

Im übrigen haben wir den Beschluss des Nationalrates etwas umformuliert, weil wir glauben, dass er so klarer sei. Es geht schliesslich nur um die Unternehmungen, die elektrische Energie produzieren, übertragen oder verteilen. Sonst könnte man darunter auch Erdölpipelines, Benzintankstellen usw. verstehen, die mit dem Problem ja nichts zu tun haben.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 8, 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Gemäss Bundesrat, aber:

.... in Neubauten und über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Gebäuden.

Abs. 3bis, 3ter

Streichen

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Bisig

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Paupe

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Reimann

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Selon Conseil fédéral, mais:

.... dans les bâtiments neufs et sur le décompte individuel des frais de chauffage dans les bâtiments existants.

Al. 3bis, 3ter

Biffer

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Bisig

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Paupe

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition Reimann**Al. 4*

Adhérer à la décision du Conseil national

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Hier kommen wir zum Thema verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung.

Sie erinnern sich, dass beide Räte im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Steinemann darüber schon ausgiebig diskutiert haben. Es wurden auch gleichlautende Beschlüsse gefasst, allerdings im Ständerat nur von der Kommission und nicht vom Rat selber, weil wir das Thema aufgrund der Tatsache, dass es heute noch einmal erscheint, damals von der Traktandenliste gestrichen hatten. Aber es war eine grundsätzliche Einigung vorhanden.

Der Nationalrat hat entgegen dem bundesrätlichen Entwurf angefangen, an seinem ursprünglichen Beschluss zur parlamentarischen Initiative Steinemann wieder herumzudoktern, und ist wieder davon abgewichen, während wir nach wie vor an dem festhalten, was schon zur parlamentarischen Initiative Steinemann zum Beschluss erhoben worden war.

Was ist beim Nationalrat schiefgelaufen? Erstens hat er in der Diskussion plötzlich die Altbauten aus den Augen verloren. Er hat zwar Vorschriften gemacht, aber nur noch für zentral beheizte Neubauten. Die Altbauten, die bisher auch nicht im Energienutzungsbeschluss enthalten waren, hat er gegen den Entwurf des Bundesrates nicht aufgenommen. Wenn Sie die Diskussion nachlesen, war das offenbar eine grosse Verwirrung – etwa so, wie wir sie vorher bei Artikel 7 hatten –, und am Schluss wusste niemand mehr ganz sicher, über welchen Antrag man nun genau abstimmt.

Wir haben die Altbauten wiederaufgenommen in der Erkenntnis, dass natürlich erstens die Schweiz mehrheitlich aus Alt- und nicht aus Neubauten besteht und dass sich zweitens in den Kantonen, welche diese Pflicht eingeführt haben, die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung erfahrungsgemäss sehr bewährt hat und – entgegen den Behauptungen jener Leute, die die entsprechenden Berichte der kantonalen Regierungen nicht lesen – auch wirtschaftlich ist. Drittens haben wir verstanden, dass man Warmwasser- und Heizkostenabrechnung auseinanderhalten muss, weil bei Altbauten eine verbrauchsabhängige Warmwasserabrechnung nicht einführen ist. Sie müssten bei jedem Hahnen einen Wärmemessfühler haben. In Neubauten hingegen, wenn man es im Voraus weiss, ist das kein Problem: Man führt das Warmwasser über eine zentrale Leitung in jede Wohnung und kann dort messen. Das ist in Altbauten so nicht durchführbar. Wir glauben also, dass wir eigentlich das Richtige getan haben, wenn wir mit dieser kleinen Präzisierung auf den bundesrätlichen Vorschlag zurückgehen: Trennung von Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung, für Neubauten beides, für Altbauten nur die Heizkostenabrechnung. Wir bitten Sie, uns in diesem Artikel – was die VHKA angeht – zu folgen.

Zu Absatz 4: Da geht es um etwas anderes, nämlich um die Installation neuer fixer Elektroheizungen, also nicht nur um das Einstecken eines «Öfeli», sondern um den Einbau von neuen Elektroheizungen in Neubauten. Bisher konnte das einer Bewilligungspflicht unterstellt werden, es war sogar Pflicht der Kantone, diese Bewilligungspflicht einzuführen. Manche haben das nur sehr formell getan, aber immerhin, es gibt sie in allen Kantonen. Das hat dazu geführt, dass in den meisten Kantonen die Bauherren darauf verzichtet haben, Elektroheizungen überhaupt in Betracht zu ziehen. Die Anzahl der installierten Elektroheizungen ging stark zurück, denn es war nicht so einfach, eine Bewilligung zu bekommen. Der Präventiveffekt war gross. Ich muss nun als Physiker sagen, dass das auch sehr vernünftig ist.

Es ist, auf deutsch gesagt, eine «Sauerei», wenn man Strom zum Heizen braucht.

Strom ist die höchstwertige Form von Energie. Man kann damit alles machen: Kraft, Motoren, Computer betreiben usw., aber Heizen ist auch von der rein physikalischen Definition her die Energie mit der höchsten Wertigkeit. Da geht es nicht an, nun das Niedrigstmögliche daraus zu machen, nämlich Wärme. Da nützt auch das Argument nichts, man habe den

Strom ökologisch produziert, z. B. aus Biogas. Wenn man ihn einmal hat, ist es einfach ausgesprochen dumm, ihn fürs Heizen einzusetzen.

Deshalb ist es sehr gut, dass die Bauherren eine kleine Hürde auf ihren Weg bekommen. Es soll sich nicht einfach jeder sagen, er heize besonders billig, der Strom und die Heizkörper kosteten ja fast nichts, also nehme er Strom. Das ist nicht nur physikalisch unsinnig; es führt auch zu folgendem: Gerade am Morgen früh, wenn alle kochen wollen, wollen auch alle heizen. Sie müssen also Speicherheizungen einbauen, damit Sie in der Nacht mit billigem Strom aufheizen können. Das heisst aber, dass die Netzkapazitäten ausgebaut werden müssen, die Transformatoren müssen diesen hohen Leistungen in der Nacht auch standhalten. Das ist nicht einmal wirtschaftlich sehr sinnvoll, ausser dass es billiger sein kann; das ist zuzugeben.

Umgekehrt gibt es Fälle, wo elektrische Heizungen durchaus sinnvoll sind, nämlich dort, wo andere Möglichkeiten einfach zu aufwendig wären oder gar ganz unmöglich sind. Folglich kann man Elektroheizungen nicht einfach verbieten. Im übrigen hat es auch keinen Sinn, allzustreng zu sein, wenn schliesslich doch jeder sich im Coop ein Öfeli kaufen und es anschliessen kann; das wird ja hier nicht ausgeschlossen.

Es gilt also, einen Mittelweg zu suchen. Der Mittelweg, den der Bundesrat vorschlägt, besteht darin, den Kantonen diese Bewilligungsmöglichkeit zu belassen. Es gibt Kantone, die das fest eingeführt haben; mein eigener hat das schon vor über 15 Jahren getan. Bei uns werden Elektroheizungen kaum mehr zugelassen. Es macht im Kanton Basel-Stadt einfach keinen Sinn, denn da hat man Fernwärme, Gas und andere Möglichkeiten. Aber andere Kantone können allenfalls davon absehen, wenn sie es sich selbst gegenüber verantworten können. Der Nationalrat wollte dann diese Bestimmung mit einer etwas fundamentalistischen Argumentation ganz streichen. Ich denke, im Hintergrund steht die Tatsache, dass man heute in der Schweiz nicht genügend Strom verkaufen kann und gerne einen zusätzlichen Abnehmer hätte. Aber wie schon gesagt, es ist nicht «Rio-konform», wenn man den Strom zum Heizen braucht.

Deshalb haben wir beschlossen, wieder auf den Entwurf des Bundesrates zurückzugehen. Ich bitte Sie, sich dafür zu entscheiden. Wenn Sie das streichen, entziehen Sie jenen Kantonen, die die Bewilligungspflicht haben, recht eigentlich die gesetzliche Grundlage im Bundesrecht. Wozu das dann führen könnte, mit Anfechtungen von verweigerten Bewilligungen und Ähnlichem, können Sie sich vorstellen. Sie sollten also die Kann-Vorschrift beibehalten.

Bisig Hans (R, SZ): Auch nach dem Votum des Kommissionspräsidenten bleibt eine gewisse Verwirrung, was die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in neuen und bestehenden Bauten angeht. Ich gehe davon aus, dass die der Kommission zur Verfügung gestellten Daten fast ausschliesslich neuere Gebäude betreffen und dass hier eine Mischrechnung gemacht wird, die nicht zulässig ist.

Hinter der parlamentarischen Initiative Steinemann steht nicht nur die Mehrheit des Nationalrates, sondern auch die weit überwiegende Mehrheit aller Immobiliensachverständigen. Persönlich bin ich ebenfalls dieser Meinung und beantrage, im Sinne einer Mindestlösung, bei Artikel 10 Absatz 3 dem Nationalrat zu folgen. Damit behalten die Kantone ihren Handlungsspielraum.

Es fällt auf, dass unsere UREK und die vorberatende Kommission des Nationalrates in dieser Angelegenheit zum gleichen Ergebnis gekommen sind; mit Ausnahme der verbrauchsabhängigen Warmwasserkostenabrechnung in bestehenden Gebäuden stimmen sie dem Bundesrat zu. Offensichtlich wurden sie alle von den gleichen Leuten – und aus meiner Sicht etwas gar einseitig – beraten oder sogar beeinflusst. Das passt auch zur wechselhaften Geschichte der parlamentarischen Initiative Steinemann. Der Nationalrat hat im Rahmen der Beratung des Energiegesetzes letztendlich beschlossen, dass lediglich zentral beheizte Neubauten mit mehreren Wärmebezügern mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwas-

ser auszurüsten sind. Für die bestehenden Gebäude soll diese Regelung nicht gelten.

Die Mehrheit der vorberatenden Nationalratskommission beantragte erfolglos den zwingenden Erlass von kantonalen Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Bauten. Der Bundesrat wollte sogar, dass auch die Warmwasserkosten in bestehenden Gebäuden verbrauchsabhängig abgerechnet werden.

Dieser Entscheid des Nationalrates ist insofern inkonsequent, als die Grosse Kammer vor einem Jahr entschieden hat, am generellen VHKA-Obligatorium festzuhalten. Konsequenz ist er hingegen, weil der gleiche Rat vorher, mit 93 zu 77 Stimmen, der parlamentarische Initiative Steinemann Folge gegeben hat, mit welcher eine ersatzlose Streichung des Übergangsrechts in Artikel 25 Absatz 2 des Energienutzungsbeschlusses verlangt wird. Mit einer solchen Streichung müsste das Obligatorium für die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Gebäuden von Bundesrechts wegen aufgehoben werden.

Unsere UREK will wie die Mehrheit der Schwesterkommission am generellen VHKA-Obligatorium festhalten und lehnt folglich auch die parlamentarische Initiative Steinemann ab. Aus meiner Sicht geht es hier um eine Auseinandersetzung zwischen Theoretikern kantonaler Verwaltungen und wirtschaftlich direktinteressierten Kreisen auf der einen Seite sowie den Baupraktikern auf der anderen Seite.

Der Bundesrat argumentiert mit grundsätzlichen Erwägungen. Er unterscheidet nicht zwischen Neubauten und bestehenden Bauten und will eigentlich nur kein falsches Signal setzen. Das Heizungsgewerbe unterstützt die VHKA aus offensichtlichen Gründen, würde doch ein Verzicht eine wesentliche Schmälerung seines Auftragsvolumens bedeuten. Hier liegt meines Erachtens der Hase im Pfeffer, wird doch selbst von dieser Seite, also von seiten des Heizungsgewerbes, attestiert, dass beim heute üblichen tiefen Heizenergieverbrauch der Nutzen einer VHKA gegenüber den Kosten gering ist. Sogar das Heizungsgewerbe meint, dass bei optimal isolierten und mit energiesparenden Heizungen ausgerüsteten Bauten auf die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung verzichtet werden kann. Genau das hat der Nationalrat letztlich auch beschlossen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang einmal mehr auf den Wohnbaukostenvergleich zwischen der Schweiz und Deutschland und auf den Bericht «Überprüfung der Normen und Standards im Bereich Hochbau». Wir wohnen in der Schweiz zu teuer, und daran trägt die Haustechnik eine wesentliche Mitschuld. Verantwortlich für diese unverhältnismässig teure Haustechnik sind primär nicht die Planer und die Ausführenden, sondern die Verfasser der Regelwerke und Normen, also auch wir. Wir müssen endlich von unserer Regulierungswut wegkommen, sonst nützen alle Expertenberichte und Empfehlungen nichts.

Wenn im Zusammenhang mit der VHKA vom Verursacherprinzip gesprochen wird, so werden die effektiven Gegebenheiten völlig übersehen oder unterdrückt; dies vor allem bei bestehenden Gebäuden. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum Bewohner einer falsch orientierten oder haustechnisch schlecht konzipierten Wohnung für diese Wohnwertminderung noch mehr bezahlen sollen. Es ist für mich auch nicht verständlich, warum genau gleiche Wohnungen bei gleichem Wohnverhalten unterschiedliche Nebenkosten rechtfertigen, nur weil sie über eine Nord- oder eine Südfassade und damit über andere bauphysikalische Verhältnisse verfügen.

Die VHKA ist eben ein wohl gutgemeintes, aber theoretisches Modell, eine planwirtschaftliche Massnahme mit den bekannten Grundlagenfehlern und Fehlentwicklungen.

Es ist für mich nicht erstaunlich, dass in den letzten Jahren enorme Summen in Gebäudesanierungen mit wärmetechnischen, energiesparenden und abluftverbessernden Massnahmen investiert wurden, dabei aber meistens auf die Installation einer individuellen Wärmemessung verzichtet wurde.

Gemäss Artikel 25 Absatz 2 des Energienutzungsbeschlusses müssen bestehende Gebäude mit mindestens fünf Wärmebezügern spätestens bis zum 30. April 1998 mit den nötigen Geräten zur Erfassung und Regulierung des Wärmeverbrauchs ausgerüstet werden. Überprüfen Sie einmal, wo dies bei Altbauten zwischenzeitlich erfolgt ist; Sie werden ein absolut ernüchterndes Ergebnis zur Kenntnis nehmen müssen.

Die Akzeptanz fehlt, weil diese Massnahme unverständlich und unverhältnismässig ist. Der Kreis der Gegner einer VHKA-Pflicht für bestehende Gebäude ist breit und vielschichtig. Er reicht von einigen Kantonen über verschiedene Parteien bis zu den Fachverbänden. Erwähnt seien stellvertretend: der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Verband für Wohnungswesen, das Energieforum Schweiz, der Verband liberaler Baugenossenschaften, der Schweizerische Hauseigentümerverband, der Schweizerische Verband der Immobilien-Treuhänder, aber auch verschiedene Mieterverbände und Baugenossenschaften. Umweltverantwortung und Energiesparen beginnen im Kopf. Zweifelhafte Regulierungen wirken kontraproduktiv und sind nur schwer durchzusetzen. Die VHKA-Pflicht für bestehende Gebäude ist unverhältnismässig. Daran ändern auch eine Kantonalisierung des Vollzugs und ein Verzicht auf die zeitliche Festlegung der Ausrüstung gemäss Kommissionsantrag zu Artikel 31 nichts.

Ich komme zum selben Ergebnis wie der Nationalrat und bitte Sie, den Antrag unserer Kommission abzulehnen.

Paupé Pierre (C, JU): Le problème du décompte individuel des frais de chauffage existe depuis longtemps et on a souvent démontré qu'il était difficile de le pratiquer dans les bâtiments existants, notamment dans les bâtiments anciens.

La difficulté d'application et les inégalités de traitement que cela engendre justifient d'adhérer à la décision du Conseil national et c'est pourquoi j'appuie la proposition Bisig. Les immeubles anciens ne sont pas conçus pour être équipés de systèmes de comptage de chauffage, c'est d'ailleurs le cas de ce bâtiment-ci, le Palais fédéral. Il en résulte que les frais pour les équiper et ensuite les frais d'établissement du décompte entraînent des hausses de loyer qui ne sont, en aucune façon, compensées par l'économie d'énergie réalisée. Le Conseil fédéral l'a d'ailleurs lui-même reconnu.

Cette obligation technique est le résultat d'un perfectionnisme dépassé. Aujourd'hui, nous nous plaignons des normes qui renchérissent le coût de construction sans être d'une efficacité quelconque. Le décompte individuel des frais de chauffage fait partie de cette catégorie, puisqu'il n'économise pas d'énergie; il se limite à la compter. Les progrès techniques et les études ont montré que l'intervention de l'utilisateur a un effet très faible sur la réalisation d'économies en matière de chauffage. Il est ainsi plus efficace d'entreprendre des travaux, soit sur la conception du bâtiment, soit sur la conception de la chaufferie, pour trouver des économies d'énergie. Le pire cependant est que ces appareils sont équipés de piles qu'il faut changer régulièrement et bien évidemment qu'il faut recycler. Ce seront ainsi des millions de piles qu'il s'agira de recycler. Pensons aux problèmes que cela pose pour la protection de l'environnement, mais personne ne parle de cette énergie.

C'est la raison pour laquelle j'aimerais encore souligner quelques inégalités que cela comporte dans certains anciens bâtiments où il y a impossibilité de mesures constructives pour réduire la consommation d'énergie, où il n'y a pas de mesures d'économie thermique. On sait le rôle que jouent les fenêtres dans un bâtiment, notamment dans les bâtiments anciens. Lorsqu'un propriétaire procède au remplacement de fenêtres anciennes par des nouvelles, par exemple par étage, il se trouve alors que des locataires sont pénalisés. Ceux qui bénéficient des nouvelles fenêtres auront des réductions de frais de chauffage, mais profiteront également de la réduction des nuisances dues au bruit. En revanche, les locataires qui sont à l'étage en dessous, ou trois étages en dessous, ne bénéficieront ni de l'une, ni de l'autre, et ils seront encore pénalisés sur le plan financier.

C'est la raison pour laquelle je vous prie d'adhérer à la décision du Conseil national.

Iten Andreas (R, ZG): Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Es trifft wohl zu, dass individuelle Heizkostenabrechnungen bei Altbauten gewisse Ungenauigkeiten mit sich bringen. Herr Architekt Bisig hat uns soeben in dieser Frage aufgeklärt; das wusste man allerdings auch vorher schon. Er hat gesagt, es seien Theoretiker, die sich für die Sache einsetzen; es seien immer die gleichen Leute, die das wollten.

Ich gehe nun einmal nicht von der Theorie aus, sondern von eigenen, persönlichen Erfahrungen. Diese individuelle Heizkostenabrechnung muss man vom Gesamtergebnis, von der Energiebilanz, her betrachten; diese ist ganz eindeutig positiv. Ich habe ein eigenes Haus mit sechs Wohnungen. Meine Erfahrungen zeigen, dass wir insgesamt signifikante Einsparungen erzielen können. Individuelle Reduktionen des Ölverbrauchs sind deutlich nachweisbar. Es gibt Wohnungsbenützer in meinem Haus, die die Zimmer auf 22 bis 24 Grad heizen wollen, andere wollen nur 18 Grad. Die letzteren drehen die Heizung in den Zimmern zurück oder stellen sie ab, und das zahlt sich aus. Das führt mich zum Verursacherprinzip, das in der Umweltpolitik immer mehr zur Anwendung kommen muss. In diesem Bereich kann man dies nur mit der individuellen Heizkostenabrechnung machen.

Die technischen Fortschritte in der Haustechnik sind gross. In meinem Haus werden die Messungen durch eine seriöse Firma durchgeführt. Die Mieter akzeptieren die Resultate. Sie entsprechen offenbar der Selbsteinschätzung des Verbrauchs und der Wärmenutzung. Jedenfalls vergleichen sie die Rechnungen, die transparent und offen sind, und anerkennen den Spareffekt, der sich bei den Heizkosten auswirkt. Wie schon gesagt wurde, haben 18 Kantone die individuelle Heizkostenabrechnung in ihrem Gesetz aufgenommen. Eine Ablehnung hier würde die Opposition gegen diese Heizkostenabrechnung in den Kantonen stärken und insgesamt das Energiesparen nicht fördern.

Bei allen Unzulänglichkeiten, die erwähnt wurden, muss der Entwurf des Bundesrates aus einer übergeordneten Warte beurteilt werden, und da sind die Ergebnisse eben gut. Das muss uns interessieren. Es geht um die Reduktion des Verbrauchs von fossiler Energie.

Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Rhyner Kaspar (R, GL): Vor allem das Votum von Herrn Iten veranlasst mich, noch einige Worte zu sagen, und zwar ebenfalls aus langjähriger Praxis.

Zuerst ersuche ich Sie, dem Antrag Bisig zuzustimmen.

In voraussetzendem Gehorsam hat der Kanton Glarus vor gut zehn Jahren, als man von einem eidgenössischen Energiegesetz gesprochen hat, die entsprechende raumabhängige Heizkostenberechnung ins Gesetz aufgenommen. In der Eidgenossenschaft ist dann nur der Energienutzungsbeschluss zustande gekommen, und wir Glarner haben – wie erwähnt – im Gesetz den entsprechenden Artikel, und zwar für Neubauten und für bestehende Bauten.

Herr Iten hat recht, wenn er Neubauten und auch relativ jüngere Bauten erwähnt. Da bin ich mit ihm gleicher Meinung. Aber wenn Sie das so ins Gesetz aufnehmen, wie die Kommission es nun beantragt: «verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Gebäuden», so kann ich Ihnen als «Energeminister» eines kleinen Bergkantons sagen, dass das schlicht nicht praktikabel ist.

Die Installationen sind nicht realisierbar. Es ist nicht damit getan, dass man zwei, drei entsprechende sensible Geräte, die den Energieverbrauch registrieren, irgendwo an einer «Fernleitung» installiert. Die Objekte sind energietechnisch nicht so ausgerüstet, dass sie, wollte man das so durchsetzen, den realitätsnahen Gegebenheiten Rechnung tragen würden. Die Fenster sind nicht dicht, die Mauern haben den entsprechenden K-Wert nicht, die Dächer sind nicht horizontal isoliert usw. Am meisten Verständnis habe ich für die Industrie oder die Branche, die die Geräte vertreibt und hier unter den Bewerbern ist und uns so viel Post zugestellt hat. Diese ver-

stehe ich. Aber in der Praxis ist das für ältere Bauten nicht realisierbar.

Folgen Sie dem Nationalrat!

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Ich erlaube mir, namens der Kommission, aber auch in meinem eigenen Namen zu den Anträgen Stellung zu nehmen.

Ich habe schon lange nicht mehr so wenig Sachverstand zu einem Thema gehört, wie er jetzt von den Gegnern der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung geäußert wurde. Es tut mir leid, dass ich es so deutlich sagen muss. Ich komme aus einem Kanton, der weiss Gott nicht erst gestern gegründet wurde und deshalb sicher nicht nur Neubauten enthält. Basel ist eine alte Stadt. Wir haben mehrheitlich Altbauten. Wir haben seit 15 Jahren ein Energiegesetz, das diese verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung auf vernünftige Weise in Altbauten vorschreibt, mit einer kantonalen Gesetzgebung, die auf die lokalen Gegebenheiten Rücksicht nimmt, also genau so, wie es hier vorgeschlagen wird. Die Erfolge sind geradezu überwältigend, und wer davon spricht, es sei nicht durchführbar, weiss – sorry, ich muss es so sagen – nicht, wovon er spricht, mindestens was den Kanton Basel-Stadt angeht. Ich glaube nicht, dass die Häuser im Glarnerland im Mittel so viel schlechter sind. Wir reden hier ja nicht von Alpbütten, sondern von Mehrfamilienhäusern.

Ich habe selber ein solches Haus, genau wie Kollege Iten. Ich habe das früh eingeführt, weil ich das einführen wollte. Der Befund war ganz klar: Wir haben dauerhaft 30 Prozent Heizöl gespart. Der Verbrauch ging sofort hinunter und stieg nie mehr an. Die Mittel des über die Jahre eingesparten Heizöls haben nicht nur die Firma bezahlt, die die Ablesungen macht, sondern auch die damaligen Investitionen längst amortisiert – zugunsten der Mieter übrigens, die ja am Schluss die Kosten sparen, nicht der Vermieter.

Die baselstädtische Regierung hat zusammen mit der basellandschaftlichen Regierung Untersuchungen an staatseigenen Altbauten – nicht Neubauten – gemacht. In den Kommunalwohnungen der Stadt Basel und in anderen Bauten wurden über Jahre hinweg die verschiedenen Systeme ausgetestet, die Resultate gemessen, die Leute befragt, der Komfort untersucht, die Wände auf Feuchtigkeit untersucht usw. Es war ganz klar – der Bericht kann auch im Glarnerland und in der March bestellt und gelesen werden! –, dass hier wirklich gute Erfolge vorliegen. Es ist unzulässig, so zu tun, als sei dies alles nicht passiert.

Um das noch von etwas nüchterner Warte her zu unterstreichen, lese ich Ihnen vor, was der Zürcher Energiedirektor Hans Hofmann im Hearing der Kommission zu Artikel 10 gesagt hat. Er ist nämlich extra deswegen gekommen: «Im Energienutzungsbeschluss ist auch die Verpflichtung enthalten, Altbauten mit der individuellen Heizkostenabrechnung auszurüsten. Der Vollzug war befristet. Er hätte eigentlich bis 1998 abgeschlossen werden sollen. Die individuelle Heizkostenabrechnung in Altbauten war immer etwas umstritten. Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren hat sie aber stets als eine sinnvolle Massnahme erachtet. Bei den Altbauten besteht nämlich ein grosses Sparpotential. Zudem ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis, was die Luftreinhaltung anbelangt, sehr gut. Was wir hier mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis herausholen können, müssen wir nicht beim Verkehr oder in anderen Bereichen machen. Wir waren immer für die individuelle Heizkostenabrechnung bei den Altbauten. Der Nationalrat hat die Formulierung, welche im Entwurf des Bundesrates steht, mit 147 zu 20 Stimmen vor etwa einem Jahr beschlossen. Ich bitte Sie im Namen der Energiedirektorenkonferenz, dabei zu bleiben. Unabhängig davon, ob man diese individuelle Heizkostenabrechnung bei Altbauten unterstützt oder nicht, ist es falsch, mitten im Vollzug auf etwas zurückzukommen. Einige Kantone haben den Vollzug schon abgeschlossen. So kann man doch nicht legiferieren! Sie sollten diese Bestimmung im Gesetz belassen» Sie als Ständekammer werden diese Worte wohl «gut in Ihrem Herzen bewegen», wie es in der Bibel heisst.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich beantrage Ihnen, bei der Version des Bundesrates – oder allenfalls beim Antrag der Kommission – zu bleiben. Es handelt sich um ein wesentliches Energiesparpotential, und beim Eintreten zu diesem Gesetz wurde immer wieder betont, dass der Anreiz, Energie zu sparen, etwas sehr Wichtiges sei, eine der wichtigsten Säulen der Energiepolitik überhaupt.

Die Resultate der bisherigen verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung sind sehr gut. Im Durchschnitt wurden 14 Prozent Heizenergie gespart. In einzelnen Kantonen, zum Beispiel in Baselland, ist der Spareffekt noch viel grösser, zwischen 19 und 25 Prozent. Sie können nicht einfach darüber hinweggehen. Die Kantone haben diese Gesetze zum Teil eingeführt. Was müssen sie denken, wenn das wieder gestrichen wird? Das ist ein Schuss in den Rücken zahlreicher kantonaler Energiedirektoren verschiedenster parteipolitischer Couleur. Der Berichterstatter hat Ihnen vorhin ein Beispiel vorgelegt.

Es handelt sich auch um ein Rahmengesetz. Der Eindruck, den das Votum von Herrn Rhyner bei mir erweckt hat, ist, der Bund habe im Sinn, gewissermassen jede kleinste Hütte dieser Gesetzgebung zu unterstellen. Dem ist nicht so. Es steht ausdrücklich, dass die Kantone günstige Rahmenbedingungen schaffen sollen. Sie sollen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung erlassen, wobei sie den Stand der Technik berücksichtigen und ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse vermeiden sollen. Sie sollen aber im Rahmen ihrer Gesetzgebung vorgehen und nicht unsinnige Vorschriften erlassen. Ich unterstelle das dem Kanton Glarus nicht, aber es ist etwas der Eindruck entstanden, wir wollten mit dieser Gesetzgebung erreichen, dass flächendeckend jedes Gebäude, jeder Stall – sogar Gebäude, die nicht einmal bewohnt würden – unter diesen Gesetzesartikel falle. Die Kantone sollen gemäss ihren Gegebenheiten legislieren können, so, wie sie das bis jetzt auch getan haben. Es wäre auch falsch, wenn die Neubauten als einzige betroffen wären. Die Altbauten bergen ein wesentliches Energiesparpotential. Ich muss Ihrer Kommission vor allem dafür danken, dass sie die Widersprüche, die der Nationalrat im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren bei der parlamentarischen Initiative Steinemann geschaffen hat, jetzt bereinigt hat.

Der Antrag Ihrer Kommission ist viel klarer, und ich ersuche Sie, ihm zuzustimmen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

<i>Abstimmung – Vote</i>	
Für den Antrag der Kommission	23 Stimmen
Für den Antrag Bisig/Paupe	15 Stimmen

Abs. 3bis, 3ter – Al. 3bis, 3ter
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Reimann Maximilian (V, AG): Ich beantrage Ihnen, die kantonale Kompetenz für die Bewilligungspflicht von Elektroheizungen aus diesem neuen Bundesgesetz zu streichen und damit auf eine Differenz zum Nationalrat zu verzichten.

Es geht mir dabei primär nicht einmal darum, den Kantonen diese Bewilligungspflicht zu verweigern. Laut Ihren Ausführungen, Herr Bundesrat Leuenberger, vom 3./4. Juni 1997 im Nationalrat besitzen die Kantone ohnehin, und zwar direkt gestützt auf Artikel 24octies unserer Bundesverfassung, diese Kompetenz, also auch dann, wenn wir sie jetzt aus dem Energiegesetz streichen. Ich glaube, an dieser Auslegung von Ihnen, Herr Bundesrat Leuenberger, ist nicht zu rütteln. Aber die explizite Aufnahme dieser kantonalen Bewilligungspflicht ins neue Bundesgesetz liegt meines Erachtens quer in der wirtschafts- und europapolitischen Landschaft von heute. Dazu nur kurz folgende Anmerkungen:

1. Elektroheizungen werden in keinem anderen Land von der nationalen Gesetzgebung einer Bewilligungspflicht unterstellt; es sei denn, Sie kennen solche Länder, Herr Bundesrat; mir sind keine bekannt. Warum also soll ausgerechnet die Schweiz wiederum einen Sonderfall begründen? Mehr als eine Konzession an die «vorlauten Ökoalternativen» ist dieser Absatz 4 somit nicht.

2. Wir reden dauernd von Deregulierung und mehr Wettbewerb. Hier aber regulieren wir erneut und diskriminieren auf dem umkämpften Markt der Wärmeherzeugung die elektrische Energie gegenüber anderen Energieträgern.

3. Diese regulatorische Bewilligungspflicht passt auch nicht zur bevorstehenden Liberalisierung bei den leitungsgebundenen Energien. Mit dieser Liberalisierung schafft die eine Hand der Politik mehr Wettbewerb, die andere schränkt sie aber bei der erstbesten Gelegenheit gleich wieder ein. Solche politischen Widersprüche sollten wir uns heute nicht mehr leisten.

4. Auch das umweltpolitische Argument für diese Bewilligungspflicht überzeugt in keiner Art und Weise. Elektrische Energie wird doch in unserem Land ausschliesslich CO₂-frei produziert. Häufigste Alternative zur Elektroheizung sind doch Heizungen, die eindeutig die CO₂-Belastung unserer Umwelt vergrössern. Wollen wir das wirklich?

5. Sie, Herr Bundesrat Leuenberger, haben im Nationalrat diese Bewilligungspflicht unter anderem mit dem Argument verteidigt, angesichts der ab dem Jahr 2010 oder 2020 zu erwartenden Versorgungslücke im Elektrizitätsbereich sei der Ausbreitung von Elektroheizungen ein Riegel vorzuschieben. Das ist meines Erachtens ein schlechtes Argument. Es ist doch nachgerade Ihre verfassungsmässige Pflicht, für eine sichere und umweltgerechte Energieversorgung unseres Landes besorgt zu sein. Dafür sind Sie, Herr Bundesrat – erlauben Sie mir diese Feststellung in aller Freundlichkeit –, doch von uns Steuerzahlern und Energiekonsumenten bezahlt und honoriert. Erfüllen Sie diesen Auftrag, und wir werden gar keine Versorgungslücke im Strombereich erhalten. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen, damit dem Nationalrat zu folgen und auf die Festschreibung einer neuen regulatorischen und mit viel Bürokratie verbundenen Kompetenznorm im neuen Bundesgesetz zu verzichten.

Rhyner Kaspar (R, GL): Ich ersuche Sie ebenfalls, dem Antrag Reimann zuzustimmen, und zwar aus zwei ganz anderen Überlegungen. Ich bin mir bewusst, dass ich hier gegen einen Physikprofessor und einen kompetenten Energiefachmann kämpfe, probiere aber, bescheidene Erfahrungen einzubringen, und gestatte mir einmal mehr, vom Glarnerland zu reden:

Die Berechnungsmethoden und Verrechnungsmodelle, die zwischen den Erzeugerwerken und den Bezüglern des Sekundärnetzes abgesprochen werden, sind vielseitig. Sie mögen diese Berechnungsmethoden zwar als «Fossil» betrachten. Noch werden sie aber praktiziert. Sie weisen einen Bandpreis in sehr bescheidener Höhe pro Kilowattstunde auf, dann wird eine Spitze errechnet, und schliesslich wird die Kilowattstunde für diese Spitze – zum Beispiel 150 Franken – berechnet. Gegeben sind die Spitzen, wenn die Fabriken laufen und wenn man am Kochen ist. Daneben gibt es aber auch eine ganz gewaltige Unterbelastung, z. B. in der Nacht. Die Gemeinden oder Sekundärbezüger sind daher, wenn sie wirtschaftlich handeln wollen, veranlasst oder sogar verpflichtet, diese Bandenergie, für die dem Lieferanten praktisch nichts zu zahlen ist, mindestens an die Frau und an den Mann zu bringen. Geschehen kann das nachts, höchstwahrscheinlich nur nachts, und zwar für Speicherheizungen, die vom Werk aus gesteuert werden, für die Warmwasseraufbereitung im Boiler, für Waschmaschinen usw. Ein- und Ausschaltungen können vom Werk aus erfolgen. Das ist das eine. Solange das Rechnungssystem nicht geändert wird, hat niemand Veranlassung, etwas daran zu ändern. Jetzt gibt es Regionen, die auf solche Heizungen sehr angewiesen sind. Herr Kommissionspräsident, nicht alle Leute wohnen im Kanton Basel-Stadt. Nicht alle Regionen sind an

Erdgasleitungen angeschlossen. Nicht alle können an einem Wärmeverbund teilnehmen. Ich gehe noch weiter: Es gibt insbesondere in den Bergen Häuser, die geheizt werden müssen und zu denen nicht einmal eine Strasse hinaufführt. Das Einfachste, das dort gemacht werden kann, ist nicht, eine Pipeline vom Gasverbund hinaufzuziehen, sondern einen Nulleiter und zwei Phasen der elektrischen Stromversorgung. Dann können die Leute dort oben heizen.

Nicht alle leben «Rio-konform» in unserem Land. Es hat mich enorm gestört, dass der Kommissionspräsident gesagt hat, Strom zum Heizen sei eine «Sauerei». Das ist wortwörtlich hier in diesem Raum gesagt worden. Es geht schlussendlich um die Energiebilanz; wir verbrauchen in diesem Land so und so viele Kilowattstunden oder Kilokalorien – unter anderem für Heizwerke. Wir haben entsprechende Post erhalten, sie ist auch auf diesem Haufen: Strombedarf in Europa zurzeit 100 Prozent, Stromproduktionskapazität zurzeit 140 Prozent vom Bedarf. Natürlich kann man sagen, dass ab und zu Kilowattstunden aus Elektrizitätswerken dazukommen, die nicht der «Rio-Idee» entsprechen, aber das kann niemand kontrollieren. Auch wenn Maschinen laufen oder wenn wir kochen, wissen wir nicht, mit welcher «Reinheit» dieser Strom erzeugt worden ist. Schreiben Sie das bitte nicht ins Gesetz, bleiben Sie bei der Regelung, die bis heute praktiziert worden ist.

In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit widerlege ich andere Argumente des Kommissionspräsidenten nicht.

Strom ist in genügender Menge vorhanden, und wir können jetzt nicht aufgrund von Spartheorien und Sparidealen solche bewährte Arten der Energieversorgung in abgelegenen Gebieten in dieses Gesetz aufnehmen. Ich wiederhole: Nicht alle sind im Gasverbund, nicht alle sind im Wärmeverbund, aber eine Stromleitung in abgelegene Regionen kann man in einer Woche bauen.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Ich möchte mich zuerst bei Herrn Bisig und Herrn Rhyner für meine etwas starken Worte vorher entschuldigen. Ich habe zu allem Unglück auch noch eine Grippe, und das führt mich jetzt dann an den Rand der Erschöpfung – aber trotzdem!

Ich glaube, hier wird nun doch, lieber Kaspar, übertrieben. Es geht darum, dass die Kantone – hör zu! – die Installation neuer Elektroheizungen einer Bewilligungspflicht unterstellen können. Das heisst: Erstens müssen sie nicht, und zweitens können sie auch Leuten, die nicht «Rio-konform» leben können, für Alphütten, zu denen keine Strassen führen, die entsprechenden Bewilligungen erteilen. Es geht ja nicht um ein Verbot von Elektroheizungen, sondern um die Möglichkeit, eine Bewilligungspflicht einzuführen.

Die Argumentation von Herrn Rhyner war diejenige gegen ein Verbot von Elektroheizungen im Bundesgesetz, und darum geht es überhaupt nicht. Besonders interessiert hat mich, dass er gesagt hat, wir sollten es so lassen, wie es heute sei. Heute ist es so, dass der Energienutzungsbeschluss nicht eine Kann-, sondern sogar eine Muss-Bestimmung für die Bewilligungspflicht hat. Wenn wir es also beilegen, wie es heute ist, würden wir das schärfer fassen, als es der Bundesrat und die Kommission vorschlagen. Mir leuchtet also schon von daher gesehen die Argumentation nicht ein.

Zum andern muss ich noch einmal darauf hinweisen, dass genau die Betrachtungsweise, wonach das EW ja Strom und Installationen habe und es folglich verpflichtet sei, den Strom an den Mann oder an die Frau zu bringen, hier nicht mehr genügt, weil es in diesem Gesetz nicht nur um eine wirtschaftliche, sondern auch um eine ökologische Absicht geht. Strom zu produzieren – aus wie auch immer gearteter Energie – ist mit Verlusten verbunden. Man produziert vielleicht am Schluss 30 Prozent der Energie, die man ursprünglich hineingesteckt hat, in Form von Strom. Dafür hat man Wertigkeit des Stroms gewonnen. Wenn man das nachher wieder verheizt, dann hätte man besser gleich von Anfang an mit Wärme geheizt. Aus fossilen Energien Strom und dann wieder Wärme zu machen ist ein Umweg, der ökologisch vollkommen sinnlos ist.

Mit dieser Kann-Formel für eine kantonale Bewilligungspflicht sind wir am untersten Limit dessen, was hier überhaupt noch vertretbar ist. Bisher hatten wir eine Muss-Vorschrift. Ich bitte Sie, diese Bewilligungsmöglichkeit nicht ganz aufzuheben und deshalb dem Bundesrat und der einstimmigen Kommission zu folgen. In der Kommission haben wir keine Gegenanträge gehabt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich muss hier föderalistisch argumentieren. Heute müssen sich die Kantone an die Bundesregelung halten. Neu schlagen wir vor, dass sie die Installation neuer ortsfester Elektroheizungen einer Bewilligungsfrist unterstellen können, d. h.: Diejenigen Kantone, die das wollen, sollen das auch dürfen. Würden wir den Absatz völlig aus dem Gesetz streichen, dann würden wir es den Kantonen wahrscheinlich verunmöglichen, überhaupt eine solche Bewilligungspflicht einzuführen. Ich nehme zur Kenntnis, dass einige Kantone das nicht wollen. Aber wenn wir den Absatz streichen, wäre es z. B. nicht mehr möglich, dass an der Landsgemeinde Glarus ein Antrag gestellt würde, ein solches Gesetz einzuführen. Da frage ich mich: Ist es gerecht, einem Bürger an der Landsgemeinde zu verunmöglichen, einen solchen Antrag mit Aussicht auf Erfolg zu stellen? Damit er einen solchen Antrag stellen darf, müssen Sie der bundesrätlichen Lösung zustimmen. Die Kantone können nachher immer noch machen, was sie wollen. Wir wollen auch kein falsches Signal setzen. Es sollen nicht alle Architekten gewissermassen glauben können, es seien beliebig Elektroheizungen zu installieren. Das wäre tatsächlich gefährlich, denn zu prüfen sind zunächst einmal die rationelleren Heizsysteme – Wärmepumpen, Fernwärme, Gasnetz usw. –, und wenn die Kantone das fördern wollen, wollen wir ihnen doch nicht davor stehen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	23 Stimmen
Für den Antrag Reimann	10 Stimmen

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... schaffen. Der Bund kann Kantone und private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.

Abs. 3

Streichen

Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

.... avec des particuliers, créer des organisations chargées d'informer et de conseiller le public. La Confédération peut soutenir les cantons et les organisations privées dans leurs activités d'informations et de conseils.

Al. 3

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 12, 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Ausgabe

30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Le président: A l'article 14bis, nous nous trouvons devant une discussion qui risque de durer. Je pense qu'il est inutile que quelques interventions aient lieu aujourd'hui et les autres demain. Par conséquent, il faut mettre l'article 14bis et suivants au programme de demain après-midi.

Schmid Carlo (C, AI): Ich kann die Überlegungen unseres Präsidenten nachvollziehen, stelle aber den Ordnungsantrag, wenigstens über die Rückweisung zu befinden. Dann hätte man diese Frage vom Tisch.

Le président: Est-ce que cette proposition est adoptée? – Vous êtes d'accord.

Antrag Maissen

Rückweisung der Artikel 14bis, 19 und 31 an die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie mit folgendem Auftrag:

- a. die vorliegenden Vorschläge und weitere Varianten für eine in der Endgestaltung staatsquotenneutrale Energielenkungsabgabe – möglichst abgestuft nach dem Grad der Umweltbelastung – im Energiegesetz zu prüfen;
- b. die Auswirkungen einer aufkommensneutralen Energielenkungsabgabe auf die Wirtschaft und die Energienutzung abzuklären;
- c. damit zusammenhängende Fragen im Konnex mit den hängigen Volksinitiativen «für die Belohnung des Energie-sparens und gegen die Energieverschwendung» (Energie-Umwelt-Initiative) und «für einen Solarrappen» (Solar-Initiative 97.028) zu analysieren und allenfalls entsprechende Anträge zuhanden der Beratung des Energiegesetzes einzu-bringen.

Proposition Maissen

Renvoi des articles 14bis, 19 et 31 à la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie avec mandat:

- a. d'examiner les propositions existantes et d'autres variantes visant à inclure dans la loi sur l'énergie une taxe d'incitation sur l'énergie qui, dans sa forme finale, n'ait pas d'influence sur la quote-part de l'Etat et, si possible, qui tienne compte du degré de la charge pour l'environnement;
- b. d'examiner les effets sur l'énergie, sur l'économie et sur l'utilisation de l'énergie d'une taxe d'incitation qui soit neutre du point de vue des ressources;
- c. d'analyser ces questions en relation avec les initiatives populaires en suspens «Encourager les économies d'énergie et freiner le gaspillage» et «Introduction d'un centime solaire (97.028)» et, le cas échéant, de faire des propositions en vue des délibérations sur la loi sur l'énergie.

Maissen Theo (C, GR): Die Motivation für meinen Rückweisungsantrag im Sinne von Artikel 61 des Geschäftsreglementes basiert auf zwei Ebenen: Zum einen ist es die Motivation in der Sache selbst, und zum anderen ist es das politische Umfeld, das wir zu beachten haben. Wir haben in diesen Belangen heute eine politische Erwartungshaltung, die sich darauf gründet, dass das ökologische Verständnis im Wachsen ist und auch ökonomische Überlegungen heute etwas anders gemacht werden, als das vielleicht noch vor kurzer Zeit der Fall war. Man darf also die ganze Sache und da-

mit auch die Rückweisung nicht auf eine Verfahrensfrage reduzieren.

Die zentrale Frage, der wir uns stellen müssen, ist folgende: Wie erfüllen wir den Verfassungsauftrag, den das Volk am 23. September 1990 mit dem Energieartikel, Artikel 24octies der Bundesverfassung, beschlossen hat? Die Ziele bestehen darin, dass man eine breitgefächerte, umweltverträgliche Energieversorgung hat, dass man einen sparsamen und rationalen Energieverbrauch realisiert. Wir können uns nun fragen: Was ist in diesen sieben Jahren passiert?

Der Anteil bei der erneuerbaren Energie betrug 1950 noch 36 Prozent, 1990 waren es 15 Prozent. Wenn man die Auswertung des Bundesamtes für Energiewirtschaft bezüglich Programm «Energie 2000» betrachtet, muss man feststellen, dass selbst die bescheidenen Ziele von «Energie 2000» bei den erneuerbaren Energien nicht erreicht worden sind.

Man kann sich nun die Frage stellen, ob es tatsächlich nicht anders geht. Wenn wir den Vergleich mit dem Nachbarland Österreich machen, so sieht das folgendermassen aus: Dort werden aus Holz, Biomasse und Solarproduktion 50 Milliarden Kilowattstunden hergestellt, in der Schweiz sind es nur 5,8 Milliarden Kilowattstunden, also achtmal weniger. Die Schlussfolgerung ist, dass wir bezüglich der erneuerbaren Energien offensichtlich den Auftrag der Bundesverfassung nicht erfüllt haben. Es stellt sich die Frage: Erfüllen wir das mit dem Energiegesetz, so, wie es vor uns liegt?

Ich habe immer Mühe, wenn bezüglich der Verfassungsmässigkeit in erster Linie die Frage gestellt wird: Was dürfen wir nicht tun? Mich würde bezüglich der Verfassungsmässigkeit jeweils interessieren: Was müssen wir tun, damit wir die Verfassungsziele erreichen? Es sind verschiedene Gründe, die dazu geführt haben, dass diese Ziele bezüglich der erneuerbaren Energien in der Bundesverfassung nicht umgesetzt worden sind:

Ein Grund ist, dass fossile Energien sehr billig sind und wir damit eine starke Abhängigkeit vom Ausland haben; diese liegt bei 83 Prozent. Wir haben künstlich beeinflusste Preisverzerrungen beim Strom. Wir stellen eine Quersubventionierung im Nuklearbereich fest. Wir wissen, dass die Wasserkraft die Kernenergie mit rund 1,2 bis 2 Milliarden Franken im Jahr subventioniert, und schliesslich wissen wir, dass die Kosten für Umweltbelastungen der einzelnen Energieträger nicht internalisiert werden.

Wir stellen also fest, dass es nicht echt marktwirtschaftliche Bedingungen sind, die heute im Energiemarkt herrschen. Wir stellen fest, dass dies zu Fehlallokationen der Produktionsfaktoren führt und damit zu suboptimalen Wirtschaftsstrukturen.

Wenn der Berichterstatter im Eintretensvotum gesagt hat, dass die Vorschläge, die zur Diskussion stehen, eine Zementierung der Solarstruktur zur Folge hätten, dann muss man dem entgegenhalten, dass umgekehrt jetzt eine Zementierung bestehender Fehlallokationen stattfindet, wenn man nicht an die Probleme herangeht. Die Korrektur solchen Fehlverhaltens durch die marktwirtschaftlichen Bedingungen sind die Lenkungsabgaben.

Was sind die Lenkungsabgaben? Sie sind nicht neu. Es gibt diese im Umweltschutzgesetz – in den Artikeln 35a bis 35c – für flüchtige organische Verbindungen und für Heizöl nach Anteil des Schwefelgehaltes. Die Wirtschaft anerkennt, dass es zweckmässig ist, emissionsorientierte Lenkungsabgaben einzuführen. In anderen Bereichen, z. B. bei den Abfallgebühren, werden die Gebühren auch im Sinne der Lenkung erhoben, und mit diesen Gebühren werden auch Recyclingmassnahmen finanziert.

Der Nationalrat hat nun Ausgleichsleistungen zur Wahrung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs im Sinne von «Belasten und Fördern» eingeführt. Hier hat die Kritik angesetzt. Es wurde gesagt, es sei zuwenig abgeklärt, wie die wirtschaftlichen Auswirkungen seien und wie es mit der Verfassungsmässigkeit stehe. Das Problem besteht nun darin, dass der Charakter der Lenkungsabgaben offensichtlich unterschiedlich beurteilt wird. Ist eine zweckgebundene Verwendung bereits eine fiskalische Massnahme bzw. eine Steuer? Oder bestehen echte Lenkungsabgaben nur dann, wenn die

Rückerstattung staatsquotenneutral oder allenfalls aufkommensneutral erfolgt? Die Lehrmeinungen dazu sind uneinheitlich. Wenn ich Kollegin Spoerry an ihre Aussage bezüglich der Begriffe am Beispiel von Konfuzius erinnern darf, muss ich sagen, dass dieser vor immerhin 2500 Jahren gestorben ist und wir damit genügend Zeit gehabt haben, Begriffe zu klären. Verfassungsmässig sind Lenkungsabgaben im Umweltbereich dann anerkannt, wenn die gesetzgeberischen Leitmotive in der Verhaltensbeeinflussung der Wirtschaftssubjekte liegen, nicht aber zur Erzielung von Einnahmen. Deshalb ist auch die politische Aussage im Abstimmungsbüchlein zum Energieartikel, wo gesagt wurde, es werde keine Energiesteuer erhoben, in diesem Sinne nach wie vor zutreffend. Die Lenkungsabgaben haben nichtfiskalischen Charakter, denn Steuern sind a priori zweckungebunden und voraussetzungslos geschuldet.

Wenn nun aber der Verfassungsauftrag, wie ich dargelegt habe, nicht erfüllt ist, dann sollte man prüfen, welche Massnahmen hier zum Ziel führen und ob allenfalls nicht umweltschutzpolitisch motivierte Massnahmen im Sinne des Umweltschutzartikels der Bundesverfassung, der auch die Grundlage für dieses Energiegesetz bildet, als Pflicht für das Parlament in Betracht gezogen werden müssen, damit man auch über das Energiegesetz die Ziele des Energieartikels möglichst umfassend erfüllt.

Zu bedenken ist schliesslich, dass der Vorschlag, wie er vom Nationalrat zur Diskussion gestellt worden ist, beim Strom die Quersubventionierung von der Wasserkraft zur Kernenergie lediglich um einen Zehntel korrigieren würde. Gleichzeitig werden von neun Millionen Kubikmetern Holz, die jedes Jahr in der Schweiz nachwachsen, gegen fünf Millionen Kubikmeter Energieholz nicht genutzt. Sie bleiben ungenutzt liegen. Heute haben wir zudem nach wie vor 60 Prozent Verluste bei der Nutzung der Primärenergie aufzuweisen. Wir haben hier also grosse Energieeffizienzpotentiale.

Sie sehen, es stehen hier Fragen und nichts als Fragen an. Wir müssen diese Fragen im Zusammenhang mit dem Energiegesetz diskutieren und abklären. Wir erfüllen die Aufgabe nicht, indem wir auf die anstehenden Volksinitiativen verweisen. Ich möchte Sie auf das Ziel in Artikel 1 Absatz 2 des Energiegesetzes verweisen. Dort können Sie feststellen, dass die rationelle Energienutzung und die Förderung der erneuerbaren Energien als Ziele gesetzt werden. Wenn wir diese Absichten als Ziele in dieses Energiegesetz schreiben, dann sollten wir im Gesetz selber entsprechende Massnahmen treffen. Wenn diese noch nicht vorgesehen sind, dann prüfen wir eben, ob wir sie nicht noch einführen können.

Wir liegen mit dieser Vorgabe, aufgrund welcher das Geschäft zur weiteren Bearbeitung an die Kommission zurückzuweisen ist, auch auf der Linie der EU. Sie konnten gestern den Medien entnehmen, dass auch die EU solche Abgaben zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie und zur Erreichung von Umweltschutzziele prüft. Positive Erfahrungen in Dänemark, das Vordringen dank Innovationen im Hochtechnologiebereich in internationale Märkte und nicht zuletzt die Schaffung von Arbeitsplätzen genügen der EU als Begründung. Es wäre also, wie auch Kollege Marty sagte, eine Chance für die Schweiz, praktisch als internationales Modell etwas aufzubauen, das bei uns im Vergleich zur EU verhältnismässig einfach und zieleffizient eingeführt werden könnte.

Wenn in diesem Zusammenhang die Wasserkraft ins Spiel gebracht wird, muss man darauf hinweisen, dass im Förderkatalog des Nationalrates die Wasserkraft nicht erwähnt ist und dass deshalb die Gebirgskantone einen Vermittlungsvorschlag im Hinblick auf die Liberalisierung des Strommarktes eingebracht haben. Ich meine aber, dass die Wasserkraft nicht allein ein Interessenbereich der Gebirgskantone ist, sondern eine gesamtschweizerische Frage betrifft. Denn die Wasserkraft ist nach wie vor die wichtigste erneuerbare Energie; sie liefert 60 Prozent der Elektrizität in der Schweiz. Sie liefert Spitzenenergie und stützt die Auslandsunabhängigkeit. Damit liegt die Frage der Wasserkraft ebenso sehr im Gesamtinteresse des Landes wie in jenem der Gebirgskantone.

Die Rückweisung, die ich Ihnen beantrage, bietet nun die Möglichkeit, diesen Fragen nachzugehen. Nachdem wir bis zur Beratung dieses Energiegesetzes sieben Jahre Zeit hatten, meine ich, dass Lösungen nach wie vor zeitgerecht sind, wenn wir den Terminplan sehen, wie er von Kollege Frick dargestellt worden ist. Mein Antrag zielt darauf hin, dass die vor Ihnen liegenden Vorschläge bezüglich ihrer Ausgestaltung im Hinblick auf ihre Eigenschaft als staatsquotenneutral oder allenfalls als für die Haushalte aufkommensneutral überprüft werden können. Im Sinne des Umweltschutzgesetzes soll nach Abgabeformen gesucht werden, die nach Umweltbelastung abgestuft und somit emissionsorientiert sind. Schliesslich sollen die Auswirkungen auf die Wirtschaft bezüglich der Ausnützung des Energieeffizienzpotentials geprüft werden, unter Berücksichtigung der Probleme der energieintensiven Betriebe. Ferner ist die Umsetzung mit geeigneten Organisationen abzuklären. Deshalb beantrage ich auch die Rückweisung von Artikel 19. Zudem gibt die Rückweisung der erwähnten Artikel der Kommission die Möglichkeit, zu prüfen, ob es zulässig ist, zu den anstehenden Volksinitiativen einen indirekten Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Falls Sie keine Rückweisung beschliessen, möchte ich Ihnen abschliessend folgendes zu bedenken geben: Ein anderes Vorgehen – da können Sie machen, was Sie wollen – wird politisch sowohl von den Kantonen als auch von der Wirtschaft und der Bevölkerung missverstanden. Das gesellschaftspolitische Umfeld ist reif; man will diese Fragen nicht mehr vom Tisch wischen und aufschieben, sondern einer Regelung zuführen. Wir haben im Ständerat die Möglichkeit, das Primat des Handelns auszuüben, im Interesse einer Versachlichung der Diskussionen. Diese tritt nicht ein, wenn wir das Geschäft nicht zurückweisen und letztlich nein zum Beschluss des Nationalrates sagen. Wir verpassen eine Chance zur Gestaltung eines Energiegesetzes, das nicht nur Bestehendes fortschreibt, sondern effektiv den Zielen nachkommt, die in Artikel 1 aufgeführt sind.

Ich bitte Sie im Sinne der Ausführungen von Kollege Plattner, hier den Kopf zu brauchen, am Ball zu bleiben und das Handeln in die eigenen Hände zu nehmen. Ich meine, dass die Kommission ihr Glück noch nicht erkannt hat, dass sie selber aktiv werden kann, am Ball bleiben kann – dann stimmt auch wieder die Symbiose von Herz und Verstand. Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Rückweisungsantrag zustimmen.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Ich bin mit Herrn Maissen absolut einverstanden. Man soll keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, den Kopf zu brauchen. Mir scheint die Situation etwas aussergewöhnlich zu sein, denn die Diskussion über die Rückweisung geht natürlich an die Substanz der ganzen Energiegesetzgebung. Wir haben von Herrn Bundesrat Leuenberger gehört, dass das Energiegesetz Teil eines politischen, mehrheitsfähigen Gesamtkunstwerks sein soll. Wir haben es mit der Solar-Initiative, der Energie-Umwelt-Initiative, der Vorlage über die CO₂-Abgabe, dem Strommarktgesetz und natürlich mit dem Energiegesetz zu tun. Wenn wir nun heute oder morgen vor gelichteten Reihen hingehen und über Rückweisung entscheiden, ohne ausdiskutiert zu haben, welches die rechtlichen und politischen Konsequenzen dieses Entscheides sind, und wenn wir uns nicht einmal darüber einig sind, wo die Grenzen der Verfassungsmässigkeit liegen – es ist nicht ganz so einfach, wie gewisse Leute meinen –, dann leisten wir meines Erachtens keine gute Arbeit. Die Kommission war bei ihrem Entscheid über den Rückweisungsantrag sehr unter Zeitdruck, weil sie diesen gestützt auf die Intervention der Energiedirektoren fällen musste, die ihrerseits erst sehr spät reagiert haben. Wir haben die Energiedirektoren angehört – Herr Plattner hat es gesagt –, und mir scheint, es ist seriöse Gesetzgebung, wenn wir uns in der Kommission mit der Bedeutung des Rückweisungsantrages noch substantiell auseinandersetzen und nicht heute über diesen Antrag entscheiden.

Ich schlage Ihnen vor, dass wir in der Wintersession mit Artikel 14bis weiterfahren und dann wirklich, wie man so schön

sagt, «en connaissance de cause» über diesen Rückweisungsantrag abstimmen. Was verlieren wir damit? Wir verlieren schlimmstenfalls zwei Monate bei der Differenzbereinigung, aber wir leisten seriöse Arbeit.
Ich schlage Ihnen also vor, die Diskussion hier abzubrechen, sie in der Wintersession fortzuführen und die Kommission jetzt zu bitten, sich nochmals mit der Rückweisungsfrage zu beschäftigen.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.10 Uhr
La séance est levée à 13 h 10*

Frick Bruno (C, SZ): Ich möchte dem Ordnungsantrag Zimmerli folgendes entgegenhalten: Es trifft in der Tat zu, dass wir uns in der Kommission nur kurz über den Rückweisungsantrag unterhalten haben. Aber wenn wir jetzt einfach die Beratung abbrechen und die Sache ruhen lassen, dann hat die Kommission gar keinen klaren Auftrag. Wenn wir schon über einzelne Artikel nicht entscheiden wollen, dann sollten wir es mit einem klaren Auftrag tun, dann weiss die Kommission, in welche Richtung sie zu gehen hat.

Wenn wir bis zur Wintersession nur darüber diskutieren, ob wir seitens der Kommission den Rückweisungsantrag annehmen wollen, dann haben wir in der Sache selber überhaupt nichts gewonnen und werden sogar mit dem Zeitplan in Verzug kommen.

Ich glaube, dass es richtig ist, wenn wir jetzt entscheiden. Die Mitglieder dieses Rates sollen sagen, ob sie den Gegenvorschlag zur Solar-Initiative zusammen mit dem Energiegesetz – gegenseitige Rückwirkungen – beraten wollen. Dann haben wir den Auftrag und können klar arbeiten.

Ich möchte diese Sitzung mit einem Entscheid verlassen und nicht mit dem Auftrag, drei Monate im Wartesaal nichts zu tun oder nur darüber zu reden, ob wir einen Auftrag möchten.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Wir sind jetzt in einer relativ unangenehmen Situation, und ich denke, dass wir jetzt eben die Gabeln im Handrücken spüren. So geht es, wenn die Dinge einen unvorhergesehenen Verlauf nehmen.

Aber eigentlich – ich rede jetzt vielleicht nicht ganz reglementsgemäss – ist doch klar, dass wir jetzt gleich über diesen Rückweisungsantrag abstimmen sollten. Das hiesse aber, dass alle, die noch Reden vorbereitet haben, die ohnehin keine Seele mehr bewegen, darauf verzichten würden, diese Reden zu halten. Die Meinungen sind meiner Auffassung nach gemacht. Wenn wir jetzt abstimmen könnten, dann wäre nachher klar, wie es weiterginge.

Das wäre mein Vorschlag, wenn ich Präsident wäre; aber ich bin es nicht. Deshalb kann ich diesen Vorschlag nicht machen.

Die Hilfskonstruktion des Ordnungsantrages Zimmerli hat auch ihre Fehler. Morgen nachmittag weiterzudiskutieren ist auch nicht gut. Ich kann eigentlich nicht dasein, d. h., ich würde es dann doch sein und würde einfach anderswo fehlen. Viele von Ihnen werden nicht da sein, weil Sie den Donnerstag nachmittag anders geplant haben.

Ich stelle folgenden Ordnungsantrag: Der Worte sind genug gewechselt; wir kennen alle Begründungen. In den letzten Wochen sind wir ja von Leuten oben auf der Tribüne und unten so bearbeitet worden, dass sich mittlerweile jede und jeder seine Meinung gemacht hat.

Stimmen wir jetzt über den Rückweisungsantrag Maissen ab. Kommt er durch, ist die Aufgabe der Kommission klar; kommt er nicht durch, dann können wir ganz normal das Energiegesetz weiterberaten.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Ordnungsantrag Zimmerli	10 Stimmen
Dagegen	19 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag Maissen	
(Rückweisung)	16 Stimmen
Dagegen	19 Stimmen

Energiegesetz

Loi sur l'énergie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.067
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1997 - 08:10
Date	
Data	
Seite	940-969
Page	
Pagina	
Ref. No	20 042 987

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.